

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1990

MONTAG, 22. JANUAR 1990

Nr. 4

Seite	Seite	Seite
<b>Hessische Staatskanzlei</b>		
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises ..... 118		
<b>Hessisches Ministerium des Innern</b>		
Örtliche Zuständigkeit der Landräte und der Polizeipräsidien als Vollzugspolizeibehörden; hier: Änderung bei den Landräten des Landkreises Bergstraße, des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises ..... 118		
Durchführung des Hessischen Architektengesetzes; hier: Berufsbefähigungsnachweise deutscher Aus- und Übersiedler ..... 118		
Architektengesetz; hier: Durchführung der EG-Architektenrichtlinie 85/384/EWG pp. .... 119		
Landesprogramm Einfache Stadterneuerung; hier: Richtlinien für die Förderung der einfachen Erneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten ..... 119		
<b>Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren vom 8. 1. 1990.</b> ..... 120		
<b>Hessisches Ministerium der Finanzen</b>		
Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990/1991 ..... 124		
Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 — Rechnungslegungserlaß 1989 —; hier: Berichtigung ..... 128		
<b>Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik</b>		
Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 459 in der Gemarkung der Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach ..... 129		
Widmung einer Neubaustrecke, Aufstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3198 in der Gemarkung Landau der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg ..... 129		
Anweisung für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen (Lageplananweisung) ..... 130		
Anwendung des Kostenrechts für Leistungen der Landesvermessungsbehörden ..... 131		
<b>Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit</b>		
Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ..... 132		
Richtlinien für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien) ... 132		
<b>Hessisches Sozialministerium</b>		
Zentrales Förderungswesen; hier: Gesonderte Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive „Jugend sport gewinnt“ in geänderter Fassung ..... 140		
Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB ..... 141		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen ..... 141		
<b>Personalmeldungen</b>		
im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern ..... 145		
im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz ..... 145		
<b>Die Regierungspräsidien</b>		
<b>DARMSTADT</b>		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Altengronau“, „Röderquelle“, „Ulrichquelle“ und „Quellfassung „In der Emmersbach““ der Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis, vom 6. Dezember 1989 ... 147		
Genehmigung der Stiftung „Stiftungswerk Tübinger Studenten“, Sitz Frankfurt am Main ..... 149		
Vorhaben der Firma Resart GmbH, 6500 Mainz ..... 149		
Aufhebung von Stiftungen ..... 150		
Genehmigung der Stiftung „Initiative und Leistung — Stiftung der Nassauischen Sparkasse für Kultur, Sport und Gesellschaft“, Sitz Wiesbaden ..... 150		
Genehmigung der „Hessischen Sparkassenstiftung“, Sitz Frankfurt am Main ... 150		
<b>GIESSEN</b>		
Genehmigung der Stiftung der Sparkasse Grünberg, Sitz Grünberg ..... 150		
<b>KASSEL</b>		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 22. Dezember 1989 ..... 150		
Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Borken, der Gemeinde Frielendorf, der Gemeinde Jesberg, der Stadt Schwalmstadt, der Gemeinde Wabern und der Gemeinde Zwesten zu einem gemeinsamen Ortspolizeibezirk vom 29. Dezember 1989 ..... 152		
Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubruchwiesen bei Eschenstruth“ vom 8. November 1989; hier: Berichtigung ..... 152		
Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser ..... 152, 153		
<b>Hessischer Verwaltungsschulverband</b>		
Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt ..... 153		
Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main ..... 155		
<b>Buchbesprechungen</b> ..... 156		
<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 157		
<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>		
Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden; hier: Entschädigungssatzung ..... 167		
Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Frankfurt am Main; hier: Vierter Nachtrag zur Satzung vom 14. 12. 1978 ..... 168		
Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises; hier: Öffentliche Bestellung als Versteigerer ..... 168		
<b>Öffentliche Ausschreibungen</b> ..... 168		
<b>Stellenausschreibungen</b> ..... 169		

64

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

## Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 4. Februar 1986 ausgestellte Ausweis Nr. 02957 für Herrn Zeroual Abdesselam des Generalkonsulats des Königreichs Marokko in Frankfurt am Main ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. Januar 1990

Hessische Staatskanzlei  
P 12 2 a 10/03

StAnz. 4/1990 S. 118

65

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

## Örtliche Zuständigkeit der Landräte und der Polizeipräsidien als Vollzugspolizeibehörden;

hier: Änderung bei den Landräten des Landkreises Bergstraße, des Hochtaunuskreises und des Wetteraukreises

Bezug: Mein Erlaß vom 14. Mai 1982 (StAnz. S. 1044, 1428), zuletzt geändert durch Erlaß vom 3. Februar 1989 (StAnz. S. 644)

1. In dem Landkreis Bergstraße, in dem Hochtaunuskreis und in dem Wetteraukreis werden jeweils das Polizeikommissariat und das Kriminalkommissariat aus besonderen polizeilichen Gründen zu einer Polizeidirektion als Hauptabteilung des Landrats dieses Landkreises zusammengefaßt und einem Polizeivollzugsbeamten des höheren Dienstes unterstellt.

Er leitet diese Fachabteilung des Landrats vollzugspolizeilich und ist für deren sachgerechte Aufgabenerfüllung im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten verantwortlich.

2. In den Kreisstädten Heppenheim (Bergstraße) und Friedberg (Hessen) wird jeweils eine Polizeistation errichtet.

3. Zur Neuregelung der örtlichen Zuständigkeiten werden die Nrn. 1, 2 und 4 meines Bezugerlasses wie folgt gefaßt:

Vollzugspolizeibehörde bzw. Außenstelle	Dienstbezirk (Kreis- bzw. Gemeindegebiet)
---	---

## 1. DER LANDRAT DES LANDKREISES BERGSTRASSE

Polizeidirektion	Landkreis Bergstraße
Polizeistation Bensheim	Bensheim, Lautertal (Odenwald), Lindenfels, Zwingenberg
Polizeistation Heppenheim (Bergstr.)	Birkenau, Einhausen, Fürth, Heppenheim (Bergstr.), Lorsch, Mörlenbach, Rimbach
Polizeistation Lampertheim	Biblis, Bürstadt, Groß-Rohrheim, Lampertheim
Polizeistation Viernheim	Viernheim
Polizeistation Wald-Michelbach	Abtsteinach, Grasellenbach, Gorxheimertal, Hirschhorn (Neckar), Neckarsteinach, Wald-Michelbach, gemeindefreies Grundstück Michelbach
Kriminalstation Viernheim	Viernheim

## 2. DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

Polizeidirektion	Hochtaunuskreis
Polizeistation Bad Homburg v. d. Höhe	Friedrichsdorf, Bad Homburg v. d. Höhe
Polizeistation Königstein im Taunus	Glashütten, Königstein im Taunus, Kronberg im Taunus
Polizeistation Oberursel (Taunus)	Oberursel (Taunus), Steinbach (Taunus)
Polizeistation Usingen	Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod

Vollzugspolizeibehörde bzw. Außenstelle	Dienstbezirk (Kreis- bzw. Gemeindegebiet)
---	---

## 4. DER LANDRAT DES WETTERAUKREISES

Polizeidirektion	Wetteraukreis
Polizeistation Büdingen	Altenstadt, Büdingen, Echzell, Geddern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Nidda, Ortenberg, Ranstadt
Polizeistation Butzbach	Butzbach, Münzenberg, Rockenberg
Polizeistation Friedberg (Hessen)	Florstadt, Friedberg (Hessen), Bad Nauheim, Niddatal, Ober-Mörlen, Reichelsheim (Wetterau), Rosbach v. d. Höhe, Wölfersheim, Wöllstadt
Polizeistation Bad Vilbel	Karben, Bad Vilbel

4. Die innere Organisation der Polizeidirektionen der Landräte des Landkreises Bergstraße und des Wetteraukreises richtet sich jeweils nach dem als Anlage beigefügten Rahmenorganisationsplan.\*)

Für die Polizeidirektion des Landrats des Hochtaunuskreises gilt eine abweichende Regelung.

5. Die Einzelheiten der inneren Organisation der neuen Polizeidirektionen regelt der Landrat als Behördenleiter in eigener Zuständigkeit. Dabei ist der örtliche Personalrat zu beteiligen. Die Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Wesentliche Abweichungen von dem Rahmenorganisationsplan (Nr. 4 dieses Erlasses) bedürfen meiner Zustimmung.

6. Der Hauptpersonalrat der Polizei war bei diesem Erlaß beteiligt.

7. Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 21. Dezember 1989

Hessisches Ministerium des Innern  
III A 62 — 21 a 02  
gez. Milde  
(Staatsminister)  
— Gült.-Verz. 3100 —

StAnz. 4/1990, S. 118

66

## Durchführung des Hessischen Architektengesetzes (HessArchG);

hier:      Berufsbefähigungsnachweise deutscher Aus- und Übersiedler

Zur Beschleunigung der beruflichen Eingliederung deutscher Aus- und Übersiedler wird zur Durchführung von Eintragungsverfahren in die Architektenliste nach § 4 HessArchG und in die Liste bauvorlagenberechtigter Ingenieure nach § 4 a HessArchG sowie zur Durchführung von Verfahren sog. „Ausnahme-Bewerber“ nach § 5 und § 4 a Abs. 3 HessArchG allgemein auf Grund des § 25 HessArchG bestimmt:

\*) hier nicht abgedruckt

1. Nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 und der Durchführungsverordnung hierzu vom 21. Juni 1939, die als Landesrecht weitergelten (vgl. GVBl. II 17-15 und 17-16), bedarf die Führung ausländischer akademischer Grade der Genehmigung. Nach § 2 Abs. 4 NachDiplVO vom 16. Dezember 1987 (GVBl. 1988 I S. 12) bestehen Sonderregelungen für Aus- und Übersiedler. Zuständig für beide Fälle ist das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

Die Genehmigung oder Nachdiplomierung schließt in der Regel keine Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschluszeugnisses i. S. des Hessischen Architektengesetzes ein.

Zur Beschleunigung der Eintragungsverfahren bitte ich, die Bewerber zu veranlassen, Anträge auf Genehmigung zur Führung akademischer Grade bzw. auf Nachdiplomierung bei dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unverzüglich zu stellen und gleichzeitig zur Prüfung der Gleichwertigkeit das Abschluszeugnis und die Prüfungsnachweise, aus denen der Inhalt des Studiums und der bestandenen Zwischen- und/oder Abschlußprüfungen folgen, dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar mit dem Hinweis auf die im einzelnen geltenden Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Abs. 1 HessArchG bzw. § 4 a Abs. 1 HessArchG zuzuleiten. Der Eintragungsausschuß soll Anfragen über die Gleichwertigkeit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar vorlegen; ich verzichte insoweit auf meine Beteiligung.

2. Beim Nachweis der Berufspraxis sollen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Herkunft- oder Heimatstaates im Bereich der Planung von Bauvorhaben keine unverhältnismäßigen Anforderungen gestellt werden. Soweit ein Bewerber ein Arbeitszeugnis vorlegt, aus dem eine Tätigkeit in einer Fachrichtung auf dem Gebiet der Architektur oder der technischen und wirtschaftlichen Planung von baulichen Anlagen auf dem Gebiet des Hochbaues zu entnehmen ist, genügt dieses in der Regel als Nachweis der Berufspraxis nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 4 Nr. 2 HessArchG. Für den Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch eigene Arbeiten genügt jede Form der Glaubhaftmachung.

Eine Versicherung an Eides Statt kann nach § 27 HVwVfG mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht entgegengenommen werden.

3. Als Nachweis der berechtigten Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nach § 4 a Abs. 5 HessArchG genügt nach § 2 Abs. 4 IngG die Genehmigung nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad des Ingenieurs zu führen, oder die Nachdiplomierung nach § 2 Abs. 4 NachDiplVO.
4. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für Regeleintragungsverfahren nicht oder nicht kurzfristig geführt werden können, soll ein Bewerber auf die Möglichkeit der Eintragung im Wege der Ausnahmetatbestände nach § 5 und § 4 a Abs. 3 HessArchG hingewiesen werden.

Im Falle eines Eintragungsverfahrens als „Ausnahme-Bewerber“ ist besonders zu prüfen, ob nicht ein Fall besonderer Härte i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 3 HessArchG gegeben ist.

Ich habe keine Bedenken, in entsprechenden Fällen auf die danach verkürzte Zeit von fünf Jahren beruflicher Praxis Studienzeiten i. S. von § 5 Abs. 1 Satz 2 HessArchG in eigener Zuständigkeit durch den Eintragungsausschuß anzuerkennen, soweit diese Studienzeiten für die Berufsausübung der betreffenden Fachrichtung als förderlich anzusehen sind und die Mindestzeit beruflicher Praxis nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder § 4 a Abs. 2 Nr. 2 HessArchG gesondert nach Maßgabe dieses Erlasses nachgewiesen wird.

Wiesbaden, 28. Dezember 1989

Hessisches Ministerium des Innern  
V A 5 — 61 a 02/21 — 2/89  
— Gült.-Verz. 50 —  
StAnz. 4/1990 S. 118

67

**Architektengesetz;**

hier: Durchführung der EG-Architektenrichtlinie 85/384/EWG pp.

Bezug: Mein Erlaß vom 20. Januar 1989 (StAnz. S. 418)

Auf Grund des § 25 des Hessischen Architektengesetzes wird zur Durchführung der EG-Architektenrichtlinie 85/384/EWG nebst ihrer Ergänzungen, Bekanntmachungen und Berichtigungen klarstellend bestimmt:

1. Die in Art. 5, 11 und 12 der Richtlinie des Rates 85/384/EWG vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15), der Richtlinien des Rates 85/614/EWG vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 376 S. 1) und 86/177/EWG vom 17. Januar 1986 (ABl. EG Nr. L 27 S. 71) nebst Berichtigung hierzu (ABl. EG Nr. L 87 S. 36) und die mit neuer Bekanntmachung vom 10. August 1989 89/C 205/06 (ABl. EG Nr. C 205 S. 6), die die Bekanntmachung 88/C 270/03 ersetzt und die als Anlage beigefügt ist, bezeichneten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur, die von den Mitgliedstaaten bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, sind Berufsbefähigungsnachweise nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Hessischen Architektengesetzes. Die von der zuständigen Stelle in einem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen über die dort erworbenen praktischen Erfahrungen sind auf die berufliche Tätigkeit i. S. des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Hessischen Architektengesetzes anzurechnen.

2. Die von einem Mitgliedstaat einem Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Nachweise über das Recht zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung erfüllen die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Hessischen Architektengesetzes; einer Anerkennung durch mich nach § 6 Abs. 2 des Hessischen Architektengesetzes bedürfen diese Nachweise nicht mehr.

3. Der Eintragungsausschuß entscheidet bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften über die Ausstellung der Bescheinigung zum Nachweis

- 3.1 der Berufserfahrung bei Mitgliedern der Architektenkammer mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Fachrichtung Hochbau) an einer deutschen Fach- oder Gesamthochschule nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 85/384/EWG,

- 3.2 der Berufsbefähigung bei Inhabern eines Prüfungszeugnisses, das vor dem 1. Januar 1973 und einem dem entsprechenden späteren Zeitpunkt in einem Studiengang für Architektur (Fachrichtung Hochbau) an einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nach Art. 13 der Richtlinie 85/384/EWG,

nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat. Der Vorstand der Architektenkammer stellt hierüber die entsprechende Bescheinigung aus.

Bis zum Inkrafttreten eigener Kostenregelungen halte ich es für vertretbar, für diese als Pflichtaufgabe vorzunehmenden Amtshandlungen i. S. des Hessischen Verwaltungskostengesetzes Gebühren und Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 17. Dezember 1985 (GVBl. I S. 240) und dem hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis (GVBl. 1985 I S. 240 und GVBl. 1988 I S. 334) zu erheben.

4. Der Vorstand der Architektenkammer hat bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften auf Anfrage der zuständigen Behörden und Stellen die in Kapitel V der Richtlinie 85/384/EWG bezeichneten Auskünfte auf der Grundlage der ihm vorliegenden Erkenntnisse unmittelbar zu erteilen und kann um die entsprechenden für die Durchführung des Hessischen Architektengesetzes erforderlichen Auskünfte selbst unmittelbar ersuchen.

5. Der Vorstand der Architektenkammer Hessen erteilt entsprechend § 25 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes die nach Art. 26 der Richtlinie 85/384/EWG bezeichneten Auskünfte und Beratungen.

Mein Erlaß vom 20. Januar 1989 ist am 31. Dezember 1989 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 15. Dezember 1989

Hessisches Ministerium des Innern  
V A 5 — 61 a 02/21 — 2/89  
— Gült.-Verz. 50 —  
StAnz. 4/1990 S. 119

68

**Landesprogramm Einfache Stadterneuerung;**

hier: Richtlinien für die Förderung der einfachen Erneuerung in Stadtkernen und Wohngebieten

Bezug: Erlaß vom 29. September 1988 (StAnz. S. 2290)

Die Inanspruchnahme der bewilligten Landesmittel erfolgt zum Teil nur sehr zögerlich, so daß Ausgabereste bei den Kassenansätzen entstehen, die bei zügiger Vorbereitung und Durchführung der

Projekte vermieden werden könnten. Ich bitte deshalb die Gemeinden mit Rückständen in der Abwicklung, die den Zuwendungen zugrunde liegenden Einzelmaßnahmen zügig umzusetzen.

Bereits vor der jährlichen Anmeldung zum Programm sollten die Einzelmaßnahmen stärker abgeklärt und vorbereitet sein. Für Baumaßnahmen, die der baufachlichen Prüfung unterliegen, wird daher bestimmt, daß zukünftig nur baufachlich geprüfte Baumaßnahmen Aufnahme in das Programm finden. Nr. 8.7 des Erlasses vom 29. September 1988 wird daher wie folgt geändert:

„Das Staatsbauamt teilt die ermittelten zuwendungsfähigen Kosten dem Ministerium des Innern mit. Die baufachlich geprüften zuwendungsfähigen Kosten sind im Förderantrag anzugeben. Der Prüfvermerk ist beizufügen. Nur baufachlich geprüfte Baumaßnahmen können berücksichtigt werden.“

Wiesbaden, 3. Januar 1990

Hessisches Ministerium des Innern

V C 32 — 61 a 34 — 1/90

— Gült.-Verz. 3611 —

St.Anz. 4/1990 S. 119

69

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (APOmgD-Feuerw) vom 8. Januar 1990

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

Geltungsbereich	§ 1
Ziel der Ausbildung	§ 2
Auswahl der Bewerber	§ 3
Ausbildungsbehörden	§ 4
Ausbildungsleiter, Ausbilder	§ 5
Erholungsurlaub	§ 6
Bewertung der Leistungen	§ 7

#### II. Ausbildung

Gestaltung der Ausbildung	§ 8
Tätigkeitsnachweis, Befähigungsberichte	§ 9
Grundausbildung im mittleren Einsatzdienst	§ 10
Oberbrandmeisterlehrgänge	§ 11
Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst	§ 12
Zulassung zu den Abschlußlehrgängen	§ 13

#### III. Prüfungen

Zweck der Prüfungen	§ 14
Laufbahnprüfungen für den mittleren Einsatzdienst	§ 15
Oberbrandmeisterprüfung	§ 16
Laufbahnprüfung für den gehobenen Einsatzdienst	§ 17
Prüfungsausschüsse	§ 18
Aufgaben der Prüfungsausschüsse und ihrer Vorsitzenden	§ 19
Durchführung des Prüfungsverfahrens	§ 20
Bewertung der Prüfungsleistungen,	
Bildung der Abschlußnote	§ 21
Niederschrift	§ 22
Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten	§ 23
Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis	§ 24
Wiederholung der Prüfung	§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten	§ 26

#### IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsregelung	§ 27
Inkrafttreten	§ 28

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) i. d. F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), § 50 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 1988 (GVBl. I S. 79), und des § 15 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren (FeuerwLVO) i. d. F. vom 19. Mai 1980 (GVBl. I S. 147) wird im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt Hessen und der Landespersonalkommission für die Laufbahn des mittleren und gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen:

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren.

## § 2

### Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Aufgaben in ihrer Laufbahn selbstständig zu erfüllen.

## § 3

### Auswahl der Bewerber

Die Bewerber für den mittleren und gehobenen Einsatzdienst und die Bewerber für Oberbrandmeisterlehrgänge werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt.

## § 4

### Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind die Hessische Landesfeuerweherschule (HLFS) und die Städte mit Berufsfeuerwehr (Standortausbildung) sowie andere Institute, die vom Ministerium des Innern für die Durchführung von Lehrgängen anerkannt worden sind.

## § 5

### Ausbildungsleiter/Ausbilder

(1) Ausbildungsleiter ist der Leiter der Berufsfeuerwehr, für das Land Hessen der Leiter der Landesfeuerweherschule. Er lenkt und überwacht die gesamte praktische und theoretische Ausbildung.

(2) Während der Standortausbildung wird der Beamte von dem jeweiligen Leiter der Berufsfeuerwehr oder einem von ihm beauftragten Beamten des höheren Einsatzdienstes ausgebildet. In Ausnahmefällen kann der Leiter der Berufsfeuerwehr auch einen Beamten des gehobenen Einsatzdienstes bestellen. Bei Ausbildungsabschnitten an der Hessischen Landesfeuerweherschule ist deren Leiter oder sein Vertreter für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich.

(3) Als Ausbilder sollen nur Personen eingesetzt werden, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen.

## § 6

### Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, daß die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

## § 7

### Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen während der Ausbildung und in den Prüfungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15—14 Punkte = sehr gut (1) = für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

13—11 Punkte = gut (2) = für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

10— 8 Punkte = befriedigend (3) = für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

7— 5 Punkte = ausreichend (4) = für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

4— 2 Punkte = mangelhaft (5) = für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

1— 0 Punkte = ungenügend (6) = wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Noten werden aus dem arithmetischen Mittelwert der Punktzahlen gebildet; Bruchwerte sind bis zur dritten Dezimalstelle zu errechnen. Die zweite Stelle ist auf- oder abzurunden.

**II. Ausbildung****§ 8****Gestaltung der Ausbildung**

(1) Der Beamte wird auf der Grundlage der vom Ministerium des Innern erlassenen Ausbildungsrahmenpläne ausgebildet. Die Ausbildung umfaßt insbesondere den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, den Rettungsdienst, das Fernmeldewesen, die Rechtsgrundlagen in diesen Bereichen, die Führungslehre und den Sport.

(2) Der Ausbildungsleiter der Einstellungsbehörde erstellt für jeden Beamten einen Gesamtausbildungsplan, aus dem sich die zeitliche Abfolge der Ausbildung ergibt. Der dem Beamten zustehende Jahresurlaub (§ 6) ist in den Gesamtausbildungsplan einzuarbeiten. Der Ausbildungsleiter des jeweiligen Ausbildungsabschnittes stellt für seinen Zuständigkeitsbereich einen Ausbildungsplan auf. Jeweils eine Ausfertigung der Ausbildungspläne ist dem Beamten auszuhändigen.

(3) Dem Beamten soll während aller Ausbildungsabschnitte in möglichst großem Umfang Gelegenheit gegeben werden, an Einsätzen, Besichtigungen, Versuchen, Brandproben, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, feuerwehrtechnische Kenntnisse zu vermitteln.

(4) Der Beamte, der sich in der Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst befindet, hat mindestens zwei Abschnittsarbeiten anzufertigen. Der Ausbildungsleiter des betreffenden Ausbildungsabschnittes bestimmt die Aufgaben und bewertet die Arbeiten. Die Arbeiten sind mit dem Beamten zu besprechen und bis zum Ende der Ausbildung aufzubewahren.

**§ 9****Tätigkeitsnachweis, Befähigungsberichte**

(1) Der Beamte hat während der Ausbildung einen Tätigkeitsnachweis zu führen. Die Eintragungen sind von dem Ausbilder und von dem Ausbildungsleiter zu überprüfen.

(2) Der jeweilige Ausbilder, in dessen Sachgebiet der Beamte ausgebildet worden ist, hat beim Übergang des Beamten zu einem anderen Ausbildungsabschnitt in einem Befähigungsbericht eine Beurteilung der Leistungen einschließlich einer Bewertung nach § 7 anzufertigen und dem Ausbildungsleiter vorzulegen. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Beurteilungen sind dem Beamten bekanntzugeben und ggf. mit seiner Äußerung zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

**§ 10****Grundausbildung im mittleren Einsatzdienst**

(1) Die Grundausbildung im mittleren Einsatzdienst gliedert sich in einen Grundlehrgang mit mindestens 800 Ausbildungsstunden zu jeweils 45 Minuten, eine berufspraktische Ausbildung in den Feuerwachen und Werkstätten der Berufsfeuerwehr sowie eine standortbezogene Zusatzausbildung.

(2) Während der Grundausbildung muß der Beamte im Rahmen der körperlichen Schulung das Deutsche Sportabzeichen und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (DLRG oder DRK) erwerben.

(3) Nach Abschluß des Grundlehrgangs findet ein Leistungstest mit Bewertung nach § 7 statt, der einen Überblick über den Ausbildungsstand des Beamten hinsichtlich seiner Verwendung im Einsatzdienst gestattet. Besondere Fähigkeiten oder Mängel sind zu vermerken. Die Ergebnisse sind dem Beamten zur Kenntnis zu geben und zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

**§ 11****Oberbrandmeisterlehrgänge**

(1) Die Hessische Landesfeuerwehrschule führt Oberbrandmeisterlehrgänge mit mindestens 500 Ausbildungsstunden zu jeweils 45 Minuten durch. Ziel dieser Lehrgänge ist es, dem Beamten Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihn in die Lage versetzen, herausgehobene und mit Leitungsfunktion versehene Aufgaben im Rahmen des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zu bewältigen.

(2) Der Leiter der Hessischen Landesfeuerwehrschule prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Oberbrandmeisterlehrgang und läßt den Bewerber unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze zu. Das Ministerium des Innern kann auch Lehrgänge an anderen Ausbildungsinstituten zulassen.

**§ 12****Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst**

(1) Die Hessische Landesfeuerwehrschule führt Inspektorenlehrgänge mit mindestens 570 Ausbildungsstunden zu jeweils 45 Minuten durch. Ziel dieser Lehrgänge ist es, dem Beamten Kennt-

nisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihn in die Lage versetzen, herausgehobene und mit Leitungsfunktion versehene Aufgaben im Rahmen des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes zu bewältigen.

(2) Die Ausbildung für den gehobenen Einsatzdienst gliedert sich bei den Laufbahnbewerbern in Grundlehrgang (1. Abschnitt) und drei Ausbildungsabschnitte, in denen die Einführung in die Aufgaben des Truppführers (2. Abschnitt), des Gruppenführers (3. Abschnitt) und des Zugführers (4. Abschnitt) erfolgt. Insbesondere im 2. bis 4. Ausbildungsabschnitt werden die Bewerber in die Aufgaben der Feuerwehramter eingewiesen. Außerdem nimmt der Beamte an dem fachtechnischen Lehrgang (Inspektorenlehrgang) teil.

(3) Während der Ausbildung muß der Beamte im Rahmen der körperlichen Schulung das Deutsche Sportabzeichen und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Bronze (DLRG oder DRK) erwerben.

(4) Der Leiter der Hessischen Landesfeuerwehrschule prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zum Inspektorenlehrgang und läßt den Bewerber unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze zu. Das Ministerium des Innern kann auch Lehrgänge an anderen Ausbildungsinstituten zulassen.

**§ 13****Zulassung zu den Abschlußlehrgängen**

(1) Die Einstellungsbehörde entscheidet auf Grund der Leistungen während der Ausbildung über die Zulassung zu den Abschlußlehrgängen.

(2) Für die Anmeldung zu den Lehrgängen ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig ein Befähigungsbericht mit kurzen, aber vollständigen Angaben über den dienstlichen Werdegang des Gemeldeten einzureichen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist in den Befähigungsbericht aufzunehmen. Beim gehobenen Dienst sind auch die Abschnittsarbeiten vorzulegen.

**III. Prüfungen****§ 14****Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Beamte das Ziel der Ausbildung (§ 2) erreicht hat und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden versteht.

**§ 15****Laufbahnprüfung für den mittleren Einsatzdienst**

Die Laufbahnprüfung für den mittleren Einsatzdienst besteht aus

1. einem schriftlichen Prüfungsabschnitt mit sechs Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 60 Minuten aus unterschiedlichen Lehrfächern, einem Fachaufsatz mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten und einer Rechenarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 60 Minuten.
2. einem mündlichen Prüfungsabschnitt mit höchstens fünf Prüfungsteilnehmern und einer Dauer von etwa 20 Minuten für jeden Teilnehmer sowie
3. einem praktischen Prüfungsabschnitt mit Einsatzübungen.

**§ 16****Oberbrandmeisterprüfung**

Die Oberbrandmeisterprüfung besteht aus

1. einem schriftlichen Prüfungsabschnitt mit vier Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten aus unterschiedlichen Lehrfächern und einem Fachaufsatz mit einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten. Diese Arbeiten sind während des Oberbrandmeisterlehrgangs zu schreiben.
2. einem mündlichen Prüfungsabschnitt mit höchstens vier Prüfungsteilnehmern und einer Dauer von etwa 15 Minuten für jeden Teilnehmer sowie
3. einem praktischen Prüfungsabschnitt mit einer Einsatzübung, in der der Prüfungsteilnehmer seine Fähigkeiten als Gruppenführer nachzuweisen hat, einem Planspiel und einer Lehrprobe. Das Thema der Lehrprobe ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben.

**§ 17****Laufbahnprüfung für den gehobenen Einsatzdienst**

Die Laufbahnprüfung für den gehobenen Einsatzdienst besteht aus

1. einem schriftlichen Prüfungsabschnitt mit fünf Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils 90 Minuten aus unterschiedlichen Lehrfächern, drei Fachaufsätzen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 120 Minuten,

2. einem mündlichen Prüfungsabschnitt mit höchstens vier Prüfungsteilnehmern und einer Dauer von etwa 20 Minuten für jeden Teilnehmer und
3. einem praktischen Prüfungsabschnitt mit einem Planspiel und einer Lehrprobe. Das Thema der Lehrprobe ist mindestens 48 Stunden vorher bekanntzugeben.

## § 18

**Prüfungsausschüsse**

(1) Die Oberbrandmeisterprüfung und die Laufbahnprüfung für den gehobenen Einsatzdienst sind vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der Hessischen Landesfeuerwehrschule eingerichtet ist. Die Laufbahnprüfung für den mittleren Einsatzdienst ist vor den Prüfungsausschüssen der Städte mit Berufsfeuerwehr (örtliche Prüfungsausschüsse) abzulegen.

(2) Dem Prüfungsausschuß der Hessischen Landesfeuerwehrschule gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Leiter der Hessischen Landesfeuerwehrschule oder sein Vertreter als Vorsitzender,
2. der Leiter einer Berufsfeuerwehr als Beisitzer,
3. ein Beamter einer Berufsfeuerwehr mit der Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren als Beisitzer,
4. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften als Beisitzer, der mindestens die Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren besitzen muß.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Den örtlichen Prüfungsausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Leiter der jeweiligen Berufsfeuerwehr oder ein benannter Vertreter als Vorsitzender,
2. ein Beamter einer Berufsfeuerwehr mit der Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren als Beisitzer,
3. eine Lehrkraft der Hessischen Landesfeuerwehrschule als Beisitzer,
4. ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften als Beisitzer, der mindestens die Befähigung für den gehobenen Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren besitzen muß.

(4) Die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß endet:

1. mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder der Hauptbeschäftigung,
2. mit dem Wechsel des Dienstherrn oder des Arbeitgebers oder
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grunde durch die Behörde oder Stelle, die das Mitglied bestellt hat.

Ist die regelmäßige Amtszeit eines Mitglieds abgelaufen, so bleibt die Mitgliedschaft bestehen, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(5) An den Prüfungen können Vertreter des Hessischen Städtetages und des Werkfeuerwehrverbandes Hessen e. V. als Beobachter teilnehmen. Das Hessische Ministerium des Innern kann einen Beauftragten entsenden. Bei den Prüfungen der örtlichen Prüfungsausschüsse sollen Mitglieder des zuständigen Personalamtes beratend teilnehmen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuß kann Personen, die mit Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten befaßt sind, zu seinen Sitzungen als Beobachter zulassen. Dies gilt nicht für die Sitzungen über die Festlegung der Prüfungsleistungen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Alle mit der Behandlung von Prüfungsangelegenheiten befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch für Personen, die nach Abs. 7 als Beobachter zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen worden sind.

## § 19

**Aufgaben der Prüfungsausschüsse und ihrer Vorsitzenden**

(1) Die Prüfungsausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abnahme und Bewertung der Prüfungen,
2. Beratung und Beschlußfassung über das Gesamtergebnis der Prüfung,

3. Feststellung und Entscheidungen zu treffen über das Nichtbestehen der Prüfung im Falle einer Täuschung, eines Täuschungsversuches, eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung bei Prüfungen sowie über die Folgen des Rücktritts, des Abbruchs, der Verminderung, des Versäumnisses, der nicht rechtzeitigen Ablieferung einer Prüfungsarbeit und von Mängeln im Prüfungsverfahren.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den gesamten Prüfungsablauf. Er hat insbesondere

1. den Zeitpunkt der Prüfung festzusetzen, den Prüfungsausschuß einzuberufen, die Sitzungen und die Prüfungen vorzubereiten und zu leiten,
2. die Prüfungsaufgaben und die zugelassenen Hilfsmittel zu bestimmen,
3. das Prüfungsergebnis zu unterzeichnen,
4. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid zu erteilen.

## § 20

**Durchführung des Prüfungsverfahrens**

(1) Die Prüfungen gliedern sich in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftlichen Arbeiten dürfen keine Namensangaben der Prüfungsteilnehmer enthalten. Sie sind mit Kennziffern zu versehen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind von einem Ausbilder als Vorkorrektor und zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu korrigieren und zu bewerten; die Gutachter werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Weichen die Bewertungen mehr als drei Punkte voneinander ab, so setzt der Prüfungsausschuß die Note fest.

(4) Die praktische Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Vertreter und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses abgenommen und bewertet. Der Prüfungsausschuß hat das Recht, eine Wiederholung der praktischen Prüfung mit einer anderen Aufgabe unter Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses zu verlangen.

(5) Die mündliche Prüfung findet in Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Prüfungsausschusses statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung.

## § 21

**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Abschlußnote**

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Abschlußnote fest und gibt sie dem Prüfungsteilnehmer bekannt. Für die Bildung der Abschlußnote sind die Punktzahlen für die schriftliche Prüfung, die praktische Prüfung und die mündliche Prüfung jeweils zu gleichen Teilen (33,3 v. H.) zu bewerten.

(2) Für die Bildung der Abschlußnote sind den einzelnen Noten folgende Punktzahlen zugeordnet:

15,00 bis 13,50 Punkte	= sehr gut	(1)
13,49 bis 10,50 Punkte	= gut	(2)
10,49 bis 7,50 Punkte	= befriedigend	(3)
7,49 bis 4,50 Punkte	= ausreichend	(4)
4,49 bis 1,50 Punkte	= mangelhaft	(5)
1,49 bis 0,00 Punkte	= ungenügend	(6)

(3) Die Prüfung hat nicht bestanden, wer in einem der drei Prüfungsabschnitte eine schlechtere Punktzahl als 4,5 Punkte als Durchschnittswert erhält.

(4) Der Prüfungsausschuß kann die rechnerisch ermittelte Punktzahl der Abschlußnote um bis zu einem Punkt anheben, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüfungsteilnehmers besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat. Hierbei sind insbesondere die Beurteilungen während der Ausbildung und besondere Leistungen in einzelnen Prüfungsabschnitten zu berücksichtigen.

(5) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, das die Abschlußnote nach Notenstufe und Punktzahl enthält. Das Prüfungszeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit Dienstsiegel versehen. Das Ministerium des Innern kann die Verwendung bestimmter Muster vorschreiben.

(6) Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Der Bescheid ist der Einstellungsbehörde in Durchschrift zu übersenden.

## § 22

**Niederschrift**

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage zu fertigen, in der festgestellt werden



- a) das Datum der Prüfung,
  - b) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  - c) die Gesamtpunkte der schriftlichen Prüfung,
  - d) die Themen und die Gesamtpunkte der mündlichen und der praktischen Prüfung,
  - e) die Abschlusnote.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen.

§ 23

**Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Täuschungshandlungen von Prüfungsteilnehmern hat der Aufsichtsführende festzustellen, zu unterbinden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes kann der Aufsichtsführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß kann er die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Prüfungsausschuß auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, aber nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung.

§ 24

**Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis**

- (1) Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Zeugnis — auf Verlangen das eines Arztes — vorzulegen. Der Rücktritt aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Unterricht der Prüfungsteilnehmer aus den in Abs. 1 genannten Gründen den Lehrgang, ist der Lehrgang grundsätzlich zu wiederholen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bricht er aus den in Abs. 1 genannten Gründen die Prüfung ab, müssen Lehrgang und Prüfung grundsätzlich vollständig wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang eine Anrechnung der bis dahin erbrachten Leistungen erfolgen kann.
- (3) Erscheint der Prüfungsteilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstag nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Liefert ein Prüfungsteilnehmer eine Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 25

**Wiederholung der Prüfung**

- (1) Hat ein Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Frist, nach deren Ablauf die Prüfung wiederholt werden kann, und spricht eine Empfehlung darüber aus, in welchen Gebieten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf.
- (2) Der Lehrgang ist vollständig zu wiederholen. Einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

§ 26

**Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Bekanntgabe der Bewertung der Prüfungsarbeiten kann dem Prüfungsteilnehmer auf Verlangen Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung durch die Prüfer gewährt werden.

**IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 27

**Übergangsregelung**

Für Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits in Ausbildung befinden, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 28

**Inkrafttreten**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Februar 1990 in Kraft.

Wiesbaden, 8. Januar 1990

Hessisches Ministerium des Innern  
gez. Milde  
(Staatsminister)  
— Gült.-Verz. 322 —

StAnz. 4/1990 S. 120

Anlage  
(zu § 22 Abs. 1)

**Prüfungsniederschrift**

Der/Die .....  
(Amts-/Dienstbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am .....

wurde am ..... nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen Einsatzdienstes der

Berufsfeuerwehren (APOmgD Feuerw) vom.....  
schriftlich, praktisch und mündlich geprüft.

Anwesend:

- 1. .... als Vorsitzender
- 2. .... als 1. Beisitzer
- 3. .... als 2. Beisitzer
- 4. .... als 3. Beisitzer

Die mündliche Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

.....  
.....  
.....

Die praktische Prüfung erstreckte sich auf folgende Gebiete:

.....  
.....  
.....

Die schriftliche Prüfung wurde vom ..... bis ..... abgelegt.

Die einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung wurden wie folgt bewertet:

**Schriftliche Prüfung**

- |                          |        |                      |        |
|--------------------------|--------|----------------------|--------|
| 1. Aufsichtsarbeit ..... | Punkte | 1. Fachaufsatz ..... | Punkte |
| 2. Aufsichtsarbeit ..... | Punkte | 2. Fachaufsatz ..... | Punkte |
| 3. Aufsichtsarbeit ..... | Punkte |                      |        |
| 4. Aufsichtsarbeit ..... | Punkte |                      |        |
| 5. Aufsichtsarbeit ..... | Punkte |                      |        |
| 6. Aufsichtsarbeit ..... | Punkte | Rechenarbeit .....   | Punkte |

Gesamtnote der schriftlichen Prüfung .....

## Mündliche und praktische Prüfung

Die Leistungen in der mündlichen Prüfung wurden mit ..... Punkten, die in der praktischen Prüfung mit ..... Punkten bewertet.

..... Punkte

Abschlußnote

....., ..... 19 .....

## 1. Beim Bestehen der Prüfung:

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.

## 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und sie nach Ablauf von ..... Monaten wiederholen kann und in welchen Gebieten die Ausbildung einer Ergänzung bedarf.

## 3. Beim Nichtbestehen der Prüfung nach Wiederholung:

Dem Prüfling ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

## Der Prüfungsausschuß

für .....  
(1. Beisitzer)

bei .....  
(2. Beisitzer)

.....  
(Vorsitzender) (3. Beisitzer)

70

## HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

An den/die/das  
Präsidenten des Hessischen Landtags  
Hessische Staatskanzlei  
Hessischen Staatsministerien  
Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs  
Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten  
Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund  
Landespersonalamt Hessen

## Ausführung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990/1991

## A.

## Allgemeines

- Für die Haushaltswirtschaft des Landes Hessen in den Jahren 1990 und 1991 ist das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Haushaltsgesetz 1990/91) vom 18. Dezember 1989 und der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan maßgebend.  
Beim Vollzug des Haushaltsplans sind die Bestimmungen der LHO mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu beachten. Darüber hinausgehende Vollzugsregelungen bleiben vorbehalten.
- Beglaubigte Abdrucke der Einzelpläne werden Ihnen baldmöglichst übersandt.
- Unter Bezug auf VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO bitte ich, die Haushaltsmittel und Planstellen (Stellen), soweit Sie diese nicht selbst bewirtschaften, den zuständigen nachgeordneten Dienststellen zuzuweisen.
- Haushaltsmittel, Verpflichtungsermächtigungen sowie neue Stellen für das Haushaltsjahr 1991 können frühestens vom 1. Januar 1991 an in Anspruch genommen bzw. besetzt werden.
- Die Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518 (ausgenommen für Neuanmietungen), 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1990/91 wird hiermit erteilt.

## B.

## Wirtschaftsführung

## I. Grundsätzliches

Um den Haushaltsrahmen einzuhalten, ist bei der Bewirtschaftung der Einnahme- und Ausgabemittel ein strenger Maßstab anzulegen sowie auf eine sparsame und zurückhaltende Ausgabegestaltung und einen effektiven Mitteleinsatz zu achten. Nicht nur die Dienststellen, sondern jeder einzelne Bedienstete muß sich dieser grundlegenden Verpflichtung im Umgang mit den dem Staat anvertrauten Mitteln bewußt sein.

## II. Persönliche Verwaltungsausgaben

- Bei der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990/91 ist nach der von der Landesregierung beschlossenen nachstehend als Anlage abgedruckten Ausführungsregelung zu verfahren.

Die Mitteilung über den Vollzug der Stellenbesetzungssperre nach Nr. 7 der Ausführungsregelung der Landesregierung erbitte ich nach dem mit der Ausführungsregelung abgedruckten Muster.

- Nach § 10 des Haushaltsgesetzes 1990/91 bedarf die Einstellung von Anwärtern und Auszubildenden der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

Die freien und freiwerdenden Stellen für Auszubildende sind mit meinem Rundschreiben vom 14. November 1989 — H 1000/1990 — III A 81 — (n. v.) zur Wiederbesetzung freigegeben worden.

- Nach § 12 Abs. 8 des Haushaltsgesetzes 1990/91 ist der Minister der Finanzen ermächtigt, für nach dem 1. Januar 1990 beurlaubte Bedienstete Leerstellen vom Zeitpunkt der Beurlaubung an zu schaffen, sofern in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen.

Auch für 1990/91 besteht angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt ein öffentliches Interesse an der Beschäftigung von Bewerbern im öffentlichen Dienst. Ich werde daher bis auf weiteres für alle aus arbeitsmarktpolitischen oder aus familiären Gründen beurlaubte Bedienstete Leerstellen schaffen.

Ich bitte, den Bedarf an Leerstellen zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres für das jeweilige Kalenderjahr in Listenform nach dem Muster meines Rundschreibens vom 5. März 1986 — H 1000/1986 — III A 1 a — (n. v.) bei mir anzumelden.

- Die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs erfolgt wie bisher zu Lasten der Titel 427 06 und 427 . . in Titelgruppen.

Ausgaben können zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden.

Für die Dauer des Erziehungsurlaubs können im notwendigen Umfang Vertretungs- und Aushilfskräfte eingestellt werden. Hierbei bitte ich darauf zu achten, daß durch die Vertretungs- oder Aushilfskräfte die Wahrnehmung der Funktion der vertretenen Bediensteten unmittelbar oder mittelbar gewährleistet wird. Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß die Vergütungen/Löhne der Vertretungs- oder Aushilfskräfte das durch die Beurlaubung der einzelnen Bediensteten jeweils freie Stellenaufkommen nicht überschreiten.

Zum Vergleich der Vergütungsgruppe mit den Besoldungsgruppen wird auf Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT hingewiesen.

Abweichend hiervon können im Bereich der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen in den Fällen des Erziehungsurlaubs Vertretungen für Lehrkräfte nach Maßgabe der Haushaltsvermerke zu Kap. 04 53 — 425 13 und 04 76 — 461 01 beschäftigt werden.

- Soweit aus besonderen Gründen von der Möglichkeit der Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in Fällen des Erziehungsurlaubs kein Gebrauch gemacht werden kann, werde ich von der mir in § 12 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 1990/91 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen, nach Ablauf der Schutzfrist in § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen.



Den Bedarf an Leerstellen bitte ich, für jede Leerstelle gesondert und unter Darlegung der Hinderungsgründe für die Beschäftigung einer Vertretungs- oder Aushilfskraft anzumelden; zusätzlich sind Haushaltsstelle, Besoldungs- oder Vergütungs-/Lohngruppe, Amtsbezeichnung, Dauer des Erziehungsurlaubs und Ablauf der Schutzfrist nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes bei mir anzugeben. Außerdem bitte ich nachzuweisen, daß nach Ablauf der Beurlaubung eine freie Planstelle (Stelle) zur Verfügung steht.

6. Auf die durch § 6 des Schwerbehindertengesetzes (BGBl. I. 1986 S. 1421) begründete Verpflichtung des Landes zur Beschäftigung von Schwerbehinderten mache ich erneut aufmerksam.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß freie oder freiwerdende Stellen vorrangig mit arbeitslosen Schwerbehinderten besetzt werden. Auf Nr. 4 der Ausführungsregelung zur Stellenbesetzungssperre mache ich aufmerksam; danach können Stellen, die mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden, sofort wieder besetzt werden.

7. Auch der Haushaltsplan 1990/91 enthält entsprechend den bei Kap. 03 01, 04 01, 09 01 und 15 01 bei den Persönlichen Verwaltungsausgaben ausgebrachten Haushaltsvermerken wieder die Auflage, von den freiwerdenden Stellen insgesamt jeweils 50 Stellen für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten zu verwenden. Gleichzeitig ist der Minister der Finanzen ermächtigt, bis zum 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres nicht für die zusätzliche Einstellung von Schwerbehinderten verwendete Stellen in den Stellenpool bei Kap. 03 01 — ATG 72 umzusetzen und im Bedarfsfall umzuwandeln. Um dieser Ermächtigung Rechnung tragen zu können, bitte ich die betroffenen Ressorts, mir bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres mitzuteilen, ob die durch die Haushaltsvermerke angeordnete Zweckbindung bis zum 30. September erfüllt worden ist oder — bei Nichterfüllung — welche Stellen in den Stellenpool umzusetzen sind. Ich bitte, für eine fristgerechte Erledigung Sorge zu tragen.
8. Zu § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1990/91 mache ich darauf aufmerksam, daß bei Stellen für Angestellte und Arbeiter, die mit Teilzeitbeschäftigten besetzt sind, die wöchentliche Arbeitszeit ab 1. April 1990 für diese Teilzeitbeschäftigten zusammen die Arbeitszeit für eine vollbeschäftigte Kraft von 38,5 Stunden nicht übersteigen darf.

### III. Sächliche Verwaltungsausgaben

1. Nach § 5 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990/91 sind von den Ansätzen der Gruppe 519, soweit die Berechnung auf dem Friedenreuebauwert beruht, 6 v. H. für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Die Zweckbindung gilt für den gesamten Einzelplan.
- Außerdem ist nach § 5 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1990/91 durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze aller Titel 519 eines Einzelplans, soweit sie für Zwecke der Energieeinsparung verwendet werden, die Möglichkeit eröffnet, bei Energieeinsparmaßnahmen Schwerpunkte zu bilden. Ich erbitte bis zum 30. April des jeweiligen Haushaltsjahres eine Zusammenstellung (zweifach) der in Ihrem Geschäftsbereich vorgesehenen Maßnahmen für Zwecke der Energieeinsparung, gegliedert nach der Kapitelfolge, mit Angabe der Haushaltsstelle, Bezeichnung der Maßnahme (Kurzform) und Angabe der voraussichtlichen Kosten.
2. Um eine zügige Durchführung der Bauunterhaltungsmaßnahmen zu gewährleisten, bitte ich, für eine rechtzeitige Mittelzuweisung an die Staatsbauämter zu sorgen.

### IV. Gemeinsam finanzierte Ausgaben

Nach § 3 des Haushaltsgesetzes 1990/91 gilt bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, der Ansatz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistungen mindert. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen.

### V. Bewilligung von Zuwendungen

Es besteht unverändert Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Bewilligungsbescheide zu Lasten des Haushaltsgesetzes nur dann erteilt werden dürfen, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung davon ausgegangen werden kann, daß die vorgesehenen Zuwendungen noch in diesem Haushaltsjahr kassenwirksam werden.

### VI. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen des unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen)

ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht ein strenger Maßstab anzulegen. Anträge auf Einwilligung in überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind rechtzeitig zu stellen, d. h., bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe (Verpflichtung) führt. Die Anträge müssen alle notwendigen Angaben tatsächlicher oder rechtlicher Art enthalten, die die Voraussetzungen des § 37 LHO begründen. Überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) kann ich nur zustimmen, wenn Einsparungen angeboten werden. Hierbei muß es sich um einen echten Verzicht auf bewilligte Haushaltsmittel handeln.

Minderausgaben innerhalb der Hauptgruppe 4 mit Ausnahme des Titels 427 01 und Mehreinnahmen können nur dann zur Deckung verwandt werden, wenn ein innerer Zusammenhang besteht.

Der durch das IT-Programm vorgesehene Ausgaberahmen stellt eine Obergrenze dar und darf nicht überschritten werden. Demzufolge ist eine Zustimmung zu Mehrausgaben bei der ATG 69 ausgeschlossen. Ebenso wenig können Minderausgaben bei diesen Haushaltsstellen als Einsparungen für sonstige über- oder außerplanmäßige Ausgaben herangezogen werden. Eine Übertragung der Mittel des IT-Programms ist nicht möglich.

Mehrausgaben bei Titeln der Hauptgruppen 4 bis 6 können grundsätzlich nicht durch Einsparungen innerhalb der Hauptgruppen 7 und 8 gedeckt werden.

Zum Ausgleich eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Mehrbedarfs (§ 37 LHO) bitte ich, bereits bei der Mittelzuweisung nach VV Nr. 1.2 zu § 34 Einsparungen an anderer Haushaltsstelle vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Deckung von Mehrausgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1990/91.

2. Vor Ablauf des Haushaltsjahres werde ich durch einen allgemeinen Erlaß Mehrausgaben bei den persönlichen Verwaltungsausgaben zustimmen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei den in Betracht kommenden Titeln geleistet werden müssen.

In diesen Fällen bedarf es keines förmlichen Überschreitungsantrages.

### VII. Beauftragter für den Haushalt

Die Durchführung und Einhaltung der angeordneten Maßnahmen obliegt verantwortlich den Beauftragten für den Haushalt. Unter Hinweis auf § 9 LHO und die dazu ergangenen VV-LHO wird deshalb nachdrücklich darum gebeten, die Beauftragten für den Haushalt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Pflichten zu unterstützen. Insbesondere sind sie bei allen beabsichtigten Maßnahmen mit finanzieller Tragweite rechtzeitig zu beteiligen.

Darüber hinaus weise ich auf § 40 LHO hin, der meine vorherige Zustimmung bei allen Maßnahmen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung vorschreibt, die zu Einnahmeverminderungen oder zu zusätzlichen Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr oder in künftigen Haushaltsjahren führen können.

### VIII. Betriebsmittel

1. Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO. Auf mein Rundschreiben zur Verbesserung der Liquiditätsvorausschau vom 20. Februar 1981 — H 1214/1981 — III A 1 a — (n. v.) weise ich hin.
2. Auf Grund der VV Nr. 6 zu § 43 LHO wird abweichend folgendes bestimmt:
- 2.1 Hauptgruppe 4: Die Betriebsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben gelten grundsätzlich als zugewiesen.  
Ausnahme: Die Betriebsmittel für die Titel 14 04 — 442 14, 17 02 — 422 . . und 17 02 — 443 04 sind in der Regel vierteljährlich anzufordern.
- 2.2 Hauptgruppe 5: Die Betriebsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen. Es wird jedoch gebeten, die Ausgabemittel möglichst nur zeitanteilig in Anspruch zu nehmen.
- 2.3 Hauptgruppe 6: Die Betriebsmittel für die Rentenzahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kindergeldzahlungen nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gelten als zugewiesen.

### IX. Sonstige Hinweise

Für die Bewirtschaftung der Mittel der Einzelpläne 14, 17, 18 und 19 gelten die nachstehenden Richtlinien für die Ausführung des Haushaltsplans 1990 und 1991 (Anlage 2).

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden Ihres Geschäftsbereichs entsprechend anzuweisen und gegebenenfalls ergänzende Anordnungen zu treffen.

Wiesbaden, 29. Dezember 1989

Hessisches Ministerium der Finanzen  
H 1000/1990/91 — III A 1 a  
StAnz. 4/1990 S. 124

#### Anlage 1

### Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990/91; Ausführungsregelung der Landesregierung über die Wiederbesetzung der gesperrten Stellen

1. Freiwerdende Stellen, die unter die Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990/91 fallen, sind Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und Arbeiter, die dadurch freigeworden sind, daß der Stelleninhaber nach dem 31. Dezember 1989 in den Ruhestand getreten oder aus einem anderen Grund aus dem Landesdienst ausgeschieden ist.  
Entsprechendes gilt für Bedienstete, die aus Sachmitteln, aus Ansätzen der Titel 425 03, 426 03 der entsprechenden Gruppentiteln bezahlt werden.
2. Von der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990/91 werden nicht erfaßt:  
Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Auszubildende und Praktikanten.
3. Die unter die Stellenbesetzungssperre fallenden Stellen werden sechs Monate gesperrt.  
In Ausnahmefällen kann eine andere verfügbare Stelle der gleichen oder einer vergleichbaren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe gesperrt werden. Soweit eine entsprechende Stelle nicht zur Verfügung steht, können ersatzweise bis zu zwei andere verfügbare Stellen gesperrt werden.  
Das Stellenaufkommen dieser Stellen muß — vom Beginn der Sechsenmonatsfrist an gerechnet und auf das Haushaltsjahr bezogen — dem Stellenaufkommen derjenigen Stellen entsprechen, für die die Ersatzsperre vorgenommen wird.
4. Abweichend von Nr. 3 können sofort wiederbesetzt werden:
  - Stellen, die mit neu eingestellten Schwerbehinderten besetzt werden,
  - Stellen (auch Personal aus Sachmitteln), die von Dritten voll finanziert werden,
  - Stellen, die dadurch freigeworden sind, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis während der Probezeit, durch fristlose Kündigung, nach § 46 HGB oder nach § 9 HDO beendet worden ist,
  - Stellen, die zur Vermeidung der Entlassung von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Ablegung der Laufbahnprüfung und von Auszubildenden nach Beendigung der Ausbildung benötigt werden, soweit freie Stellen nach Nr. 2 nicht zur Verfügung stehen.
  - Stellen, die nach Ablauf einer Abordnung von sechs Monaten oder länger durch Versetzung zu einem anderen Dienstherrn freiwerden, soweit dieser die Dienstbezüge während der Abordnung in vollem Umfang erstattet hat. Die Zeit einer Abordnung von weniger als sechs Monaten wird unter denselben Voraussetzungen auf die Dauer der Stellenbesetzungssperre nach Ziff. 3 angerechnet.
- 5.1 Die gesperrten Stellen dürfen nicht durch Vertretungs- oder Aushilfskräfte, durch den Einsatz von Sachmitteln oder durch die Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit ersetzt werden.
- 5.2 Das Stellenaufkommen der gesperrten Stellen darf nicht im Rahmen einseitiger Deckungsfähigkeit, auf Grund von Haushaltsvermerken oder als Einsparung für Haushaltsüberschreitungen verwendet werden.
6. Bei der Wiederbesetzung der Stellen sind
  - im Laufe eines Monats freigewordene Stellen als mit Monatsbeginn freigeworden zu behandeln,
  - freigewordene ku-Stellen als Stellen der Besoldungsgruppe zu behandeln, in die sie als umgewandelt gelten.
7. Die gesperrten Stellen sind dem Minister der Finanzen für den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni bis zum 1. August des laufenden Jahres,  
für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember bis zum 1. Februar des nächsten Jahres  
nach Maßgabe des nachstehenden Musters mitzuteilen.

8. Abweichend von Nr. 3 Abs. 1, Nrn. 4 und 6 gilt für den Hochschulbereich folgendes:  
Die in 1990 und 1991 freiwerdenden Stellen können mit der Maßgabe wiederbesetzt werden, daß jeweils insgesamt 321 Stellen sechs Monate gesperrt sind. Zur besseren Anpassung an die bereits bestehende strukturelle Stellenbewirtschaftung im Hochschulbereich kann die Sperrfrist bei einzelnen Stellen auf drei oder mehr volle Monate verkürzt oder über sechs Monate verlängert und entsprechend die Zahl der vorübergehend gesperrten Stellen erhöht oder verringert werden.

#### Muster

### Übersicht über den Vollzug der Stellenbesetzungssperre nach § 8 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990/91 im Einzelplan ..

Zeitraum	Zahl der freigewordenen Stellen (davon Schwerbehinderte)	davon sofort wiederbesetzt (davon Schwerbehinderte)
1. Januar bis 30. Juni 19.... (1. Juli bis 31. Dezember 19....)	.... (....)	....(....)

#### Anlage 2

### Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans 1990 und 1991

#### A.

Die in den nachstehenden Richtlinien vorgesehenen Mitteilungen gelten als Mittelzuweisungen gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO für die Haushaltsjahre 1990 und 1991.

#### B.

Für die Bewirtschaftung der in den Einzelplänen 14, 17, 18 und 19 veranschlagten Mittel gilt folgendes:

- I. Zu Einzelplan 14 — **Versorgung** —
  - a) zu Kap. 14 03 Zivilversorgung —  
Tit. 431 01 — 432 39, 526 01  
zu Kap. 14 04 — Andere Versorgungsbezüge —  
Tit. 437 01 — 439 07, 641 02 — 646 01, ATG 71  
Die Mittel werden nicht unterverteilt. Die bisher anweisungsberechtigten Behörden und Dienststellen bleiben verfügungs- und anweisungsberechtigt. Ausgaben bei Kap. 14 04 — 439 02 dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung geleistet werden.
  - b) zu Kap. 14 04 — 442 14 — Unterstützung für Beamte im Ruhestand und frühere Beamte, für ehemalige Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene —  
— 526 01 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten —  
Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.
  - c) zu Kap. 14 07 — Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt —
  - d) zu Kap. 14 08 — Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt (kw) —  
Die Mittelbewirtschaftung zu c) und d) obliegt dem Minister des Innern. Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.
- II. Zu Einzelplan 17 — **Allgemeine Finanzverwaltung** —
  - a) Kap. 17 02 — 441 .. — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen —
  - b) Kap. 17 02 — 442 .. — Unterstützung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter —
  - c) Kap. 17 02 — 443 01 — Unfallfürsorge nach den §§ 148 bis 165 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, §§ 30 bis 46 des Beamtenversorgungsgesetzes und Fürsorge nach § 94 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes —
  - d) Kap. 17 02 — 443 02 — Tuberkulosehilfe —
  - e) Kap. 17 02 — 443 04 — Flugkostenzuschüsse in besonderen Fällen für Reisen von Landesbediensteten nach West-Berlin —

- f) Kap. 17 02 — 446 01 — Beihilfen an Versorgungsempfänger —
- g) Kap. 17 02 — 526 01 — Gebühren für Gutachten zur beihilferechtlichen Anerkennung von Leistungen der Psychotherapie —
- h) Kap. 17 02 — 681 03 — Katastrophenfonds zur Beseitigung außerordentlicher Notstände —
- i) Kap. 17 02 — 681 36 — Kindergeld nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes
- j) Kap. 17 16 — 642 01 — Erstattung von Umzugskosten an Verwaltungen anderer Länder — G 131
- k) Kap. 17 16 — ATG 80 — Aktionsprogramm Hessen — Thüringen

Die benötigten Mittel bei Kap. 17 02 — 441 . . , 443 01, 443 02, 446 01 und 681 36 gelten als zugewiesen. Die erforderlichen Mittel bei Kap. 17 02 — 442 . . , 443 04, 526 01, 681 03, 17 16 — 642 01 und 17 16 — ATG 80 sind bei mir in der Regel vierteljährlich anzufordern. Die Haushaltsmittel gelten in Höhe der vierteljährlichen Betriebsmittelzuteilungen als zugewiesen.

Es werden zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt:

1. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei
  - Kap. 17 02 — 529 02 — Zur Verfügung der Landesregierung für staatsbürgerliche Aufbauarbeit —
  - Kap. 17 02 — 545 01 — Aufwendungen der Landesregierung aus dienstlicher Veranlassung —
  - Kap. 17 16 — ATG 75 — Institut Wohnen und Umwelt GmbH in Darmstadt — dem Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —
2. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei
  - Kap. 17 12 — Zuweisungen an die kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ)
  - Kap. 17 16 — ATG 79 — Verwendung des Anteils des Landes an zusätzlichen Leistungen der Spielbanken und am Troncaufkommen bei den Spielbanken — dem Minister des Innern.
3. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
  - Kap. 17 05 — 671 01 — Dienstleistungsvergütung an die Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mbH (HLT-Bank) und an die HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH (HLT-FPE) dem Minister für Wirtschaft und Technik.
4. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
  - Kap. 17 01 — 685 11 — Zuweisungen aus anderen Rennwettsteuern an Rennvereine — dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
5. Die Mittel für den Ausgabeansatz bei
  - Kap. 17 02 — 525 61 — Kosten für zentrale Fortbildung dem Landespersonalamt Hessen.
6. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei
  - Kap. 17 01 — 685 09 — Zuweisungen aus der Totalisatorsteuer an Rennvereine —
  - Kap. 17 04 — 513 01 — Post- und Fernmeldegebühren
  - 519 01 — Unterhaltung der Behördenzentren und -häuser —
  - 519 02 — Unterhaltung des Allgemeinen Grundvermögens — mit Ausnahme eines Betrages von 100 000 DM gemäß III der Erläuterung zu 519 02 —
  - 519 03 — Unterhaltung denkmalgeschützter Liegenschaften —
  - 526 01 — Sachverständige; Gerichts- und ähnliche Kosten —

- 544 01 — Rückzahlungen vereinnahmter Beträge nach Schluß des Haushaltsjahres —
- 711 01 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Behördenzentren und -häuser) —
- 711 02 — Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Allgemeines Grundvermögen) —
- 711 07 — Erstattung und Verrechnung von Instandsetzungskosten bei dem Allgemeinen Grundvermögen —
- 812 13 — Erwerb von Fernmeldeanlagen
- ATG 69 — Maschinelle Aufbereitung —
- ATG 71 — Bewirtschaftung der Behördenzentren und -häuser —
- ATG 72 — Bewirtschaftung des Allgemeinen Grundvermögens —
- Kap. 17 16 — 653 02 — Zuweisungen aus der Spielbankabgabe im Land Hessen an die Spielbankgemeinden —
- 883 01 — Zuweisungen an die Stadt Bad Hersfeld —

der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

7. Die Mittel für die Ausgabenansätze bei
  - Kap. 17 16 — ATG 80 — Aktionsprogramm Hessen—Thüringen

werden gesondert zugewiesen.

III. Zu Einzelplan 18 — Staatliche Hochbaumaßnahmen —

1. Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei
    - Kap. 18 03 — Bauten im Bereich des Ministers des Innern
    - Kap. 18 04 — Bauten im Bereich des Kultusministers —
    - Kap. 18 05 — Bauten im Bereich des Ministers der Justiz
    - Kap. 18 06 — Bauten im Bereich des Ministers der Finanzen —
    - Kap. 18 07 — Bauten im Bereich des Ministers für Wirtschaft und Technik —
    - Kap. 18 08 — Bauten im Bereich des Sozialministers
    - Kap. 18 09 — Bauten im Bereich des Ministers für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz —
    - Kap. 18 10 — Bauten im Bereich des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit —
    - Kap. 18 15 — Bauten im Bereich des Ministers für Wissenschaft und Kunst —
    - Kap. 18 17 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Wiesbaden —
    - Kap. 18 19 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Fulda —
    - Kap. 18 22 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main —
    - Kap. 18 23 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Darmstadt —
    - Kap. 18 24 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Gießen —
    - Kap. 18 25 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Marburg —
    - Kap. 18 26 — Bauten im Bereich der Hochschulregion Kassel —
- jeweils mit Ausnahme der Titel 812 01 bis 812 51 und 821 01
- Kap. 18 35 — Maßnahmen zur Energieeinsparung —
  - Kap. 18 39 — 716 01 — Künstlerische Ausgestaltung staatlicher Gebäude — Sonderaufonds —
- Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO.
2. Dem Minister für Wissenschaft und Kunst wird die Mittelbewirtschaftung übertragen für die Ausgabenansätze bei
    - Kap. 18 15 — 812 01 — Erstaussstattung der Gebäude —
    - Kap. 18 17 — 812 41 — Erstaussattung der Bauten —
    - Kap. 18 17 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

- Kap. 18 19 — 812 41 — Erstausrüstung der Bauten —
- Kap. 18 19 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 22 — 812 41 — Erstausrüstung der Institutsbauten —
- Kap. 18 22 — 812 42 — Erstausrüstung der Klinikbauten —
- Kap. 18 22 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 22 — 812 43 — Erstausrüstung der Kunsthochschulbauten —
- Kap. 18 22 — 812 44 — Erstausrüstung der Fachhochschulbauten —
- Kap. 18 23 — 812 41 — Erstausrüstung der Hochschulbauten —
- Kap. 18 23 — 812 44 — Erstausrüstung der Fachhochschulbauten —
- Kap. 18 23 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 24 — 812 41 — Erstausrüstung der Institutsbauten —
- Kap. 18 24 — 812 42 — Erstausrüstung der Klinikbauten —
- Kap. 18 24 — 812 51 — Erstausrüstung der Fachhochschulbauten —
- Kap. 18 24 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 25 — 812 41 — Erstausrüstung der Institutsbauten —
- Kap. 18 25 — 812 42 — Erstausrüstung der Klinikbauten —
- Kap. 18 25 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —
- Kap. 18 26 — 812 41 — Erstausrüstung der Bauten —
- Kap. 18 26 — 821 01 — Erwerb von Grundstücken —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO.

3. Die Mittel für die Ausgabenansätze für die Erstausrüstung der Bauten bei folgenden Kapiteln werden zur Verfügung gestellt:

- Kap. 18 03 — 812 01 — dem Minister des Innern —
- Kap. 18 04 — 812 01 — dem Kultusminister —
- Kap. 18 05 — 812 01 — dem Minister der Justiz —
- Kap. 18 06 — 812 01 — der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main —
- Kap. 18 07 — 812 01 — dem Minister für Wirtschaft und Technik —
- Kap. 18 08 — 812 01 — dem Sozialminister
- Kap. 18 09 — 812 01 — dem Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
- Kap. 18 10 — 812 01 — dem Minister für Umwelt und Reaktorsicherheit —

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 34 LHO.

4. Bei den Ausgabeansätzen

- Kap. 18 31 — Bauten im Bereich der Hessischen Staatsbäder —
- Kap. 18 32 — Bauten im Bereich der Burgen und Schlösser —
- Kap. 18 34 — Bauten im Bereich des Freilichtmuseums Hessenpark —
- Kap. 18 39 — 715 01 — Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen in späteren Jahren und Ausgaben für die Anfertigung fehlender Baubestandsunterlagen —
- Kap. 18 39 — 717 01 — Kosten für die Beseitigung von Gefahrenquellen an staatlichen Liegenschaften —

werde ich die benötigten Mittel auf Einzelantrag zur Verfügung stellen.

- IV. Zu Einzelplan 19 — Förderung des Wohnungs- und Städtebaues —

Die Bewirtschaftung der Mittel bei Kap. 19 03 bis 19 08 wird dem Minister des Innern übertragen.

Diese Mitteilung gilt als Mittelzuweisung gemäß VV Nr. 1.1 zu § 34 LHO. Die Mittel bei Kap. 19 20, 19 21 und 19 22 werden von mir bewirtschaftet.

### C.

#### Verteilung der Ausgabemittel auf die nachgeordneten Behörden

1. Wegen der Verteilung der Haushaltsmittel und der Planstellen (Stellen) auf die nachgeordneten Behörden weise ich auf die VV Nr. 1.2 bis 1.9 zu § 39 LHO hin. Ich bitte, hierbei Abschn. A. dieser Richtlinien zu beachten.
2. Ich mache darauf aufmerksam, daß die für die Einzelpläne zuständigen Stellen über die von ihnen durch Kassenanschlag oder besondere Verfügung verteilten Haushaltsmittel nach den VV Nr. 1.8 zu § 34 LHO eine Nachweisung zu führen haben und der Rechnungshof nach den VV Nr. 3.2 zu § 9 LHO von der Mittelverteilung in Kenntnis zu setzen ist.
3. Ich bitte, die nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, daß die gemäß VV Nr. 1.2 zu § 34 LHO zugewiesenen Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwalten und nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck zu verwenden sind. Wenn sich bei Hochbaumaßnahmen die veranschlagten Kosten durch Prüfung oder im Zuge der Bauausführung vermindern, kann für die Bauausführung und die Gerätebeschaffung nur der geringere Betrag in Anspruch genommen werden. Minderausgaben dürfen nicht zur Leistung zusätzlicher nicht veranschlagter Ausgaben verwendet werden. Im übrigen darf nur im Rahmen der besonderen Ermächtigungen (Betriebsmittelzuweisung) verfügt werden.

Hierauf ist der Beauftragte für den Haushalt besonders hinzuweisen.

### D.

Bei der Bewirtschaftung der Mittel bei

Epl. 03 — Hessischer Minister des Innern —

Kap. 03 01 — ATG 73 — Oberste Landesplanungsbehörde —

— 526 73 — Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten

Epl. 07 — Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik —

Kap. 07 14 — ATG 77 — Maßnahmen der Technologieförderung

— 526 77 — Sachverständige, Gutachten —

— ATG 94 — Förderung von Maßnahmen zur sparsamen, rationellen, sozial- und umweltverträglichen Energienutzung

— 526 94 — Sachverständige, Gutachten

bitte ich die zuständigen Stellen, soweit Forschungsaufträge vergeben werden sollen, den für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung im übrigen zuständigen Minister für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen, damit Doppelfinanzierungen vermieden werden.

71

#### Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1989 — Rechnungslegungserlaß 1989 —;

hier: Berichtigung

Bezug: Runderlaß des Ministeriums der Finanzen vom 17. November 1989 (StAnz. S. 2558)

In dem o. g. Runderlaß muß es

in Nr. 2.2.2.3 hinter dem letzten Spiegelstrich statt „Geräteausstattungen“ richtig „Geräteerstattungen“,

in Nr. 2.2.3.2 in der ersten Zeile statt „Titelblatt“ richtig „Titelbuch“,

in Nr. 2.3.6.3 in der dritten Zeile statt „Abschlagszahlungen“ richtig „Abschlagsauszahlungen“,

in Nr. 4.1 in der vierten Zeile statt „übertragenden“ richtig „zu übertragenden“,

in Nr. 4.2 in der vorletzten Zeile statt „Staatskasse“ richtig „Staatshauptkasse“ und

in der Anlage unter dem Datum 8. Januar 1990 im zweiten Absatz „von der Oberfinanzdirektion“ richtig „von der Oberfinanzkasse“ heißen.

Wiesbaden, 4. Januar 1990

Die Druckerei  
StAnz. 4/1990 S. 128

### Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 459 in der Gemarkung der Stadt Dietzenbach, Landkreis Offenbach

1. Die in der Gemarkung der Stadt Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegenen Gemeindestraßen („Velizystraße“)

von km 0,000 alt (bei km 0,225 der B 459 alt „Oberrodener Straße“)  
bis km 2,282 alt (bei km 0,815 der L 3001 alt „Offenbacher Straße“) = 2,282 km

und

von km 0,000 alt (bei km 0,827 der L 3001 alt)  
bis km 0,697 alt (bei km 1,169 der B 459 alt „Frankfurter Straße“) = 0,697 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 459 (§ 2 Abs. 3 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3001 (Kreuzung „Offenbacher Straße/Velizystraße“)

von km 0,815 alt  
bis km 0,827 alt = 0,012 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 459 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 459 („Oberrodener Straße/Babenhäuser Straße/Frankfurter Straße“)

von km 0,225 alt (bei km 0,000 der „Velizystraße“)  
bis km 2,618 alt (bei km 1,211 der L 3001) = 2,393 km  
und

von km 0,008 alt (bei km 0,006 der L 3001)  
bis km 1,169 alt (bei km 0,697 der „Velizystraße“) = 1,161 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Dietzenbach über (§ 43 HStrG). Das Kreuzungsstück des Bahnüberganges wird hiervon ausgenommen (§ 14 EKrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 459 (Kreuzung B 459 alt/L 3001)

von km 2,618 alt (bei km 1,211 der L 3001)  
bis km 2,627 alt (= km 0,000 alt) = 0,009 km  
und

von km 0,000 alt (= km 2,627 alt)  
bis km 0,008 alt (bei km 0,006 der L 3001) = 0,008 km  
zusammen = 0,017 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3001 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, 6100 Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage, muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 4/1990 S. 129

### Widmung einer Neubautrecke, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3198 in der Gemarkung Landau der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg

1. Die im Zuge der Landesstraße 3198 in der Gemarkung Landau der Stadt Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 2,143 neu (bei km 2,144 der L 3198 alt südöstlich der Ortslage Landau)  
bis km 2,834 neu (bei km 3,859 der L 3198 alt östlich der Ortslage Landau) = 0,691 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3198 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3198

von km 2,820 alt  
bis km 3,800 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3198 neu östlich der Ortslage Landau) = 0,980 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Arolsen über (§ 43 HStrG).

3. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3198

von km 2,144 alt (bei km 2,143 der L 3198 neu)  
bis km 2,820 alt = 0,676 km  
und

von km 3,800 alt  
bis km 3,859 alt (bei km 2,834 der L 3198 neu) = 0,059 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 4/1990 S. 129

## Anweisung für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen (Lageplananweisung)

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern wird unter Bezug auf die Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vom 22. Mai 1977 (GVBl. I S. 271, 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1980 (GVBl. I S. 78), für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen folgendes bestimmt:

### 1. Allgemeines

- (1) Der Lageplan besteht aus
  - dem zeichnerischen Teil und
  - dem beschreibenden Teil.
- (2) Die von der Vermessungsstelle gefertigten bzw. beglaubigten Teile des Lageplanes sind fest miteinander zu verbinden, so daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln. Im Ausfertigungs- und Beglaubigungsmerkmal ist die Anzahl der Blätter anzugeben; Titelblätter sind mitzuzählen.
- (3) Der Lageplan ist nach Maßgabe der Anlage zur BauVorlVO, der Zeichenvorschrift für Katasterkarten und der Anlage 1<sup>1)</sup> auszuarbeiten. Für die Beschaffenheit und das Format des Papiers gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauVorlVO. Ferner soll der Lageplan für eine Schwarzweiß-Mikroverfilmung geeignet sein.
- (4) Die Eintragungen der Vermessungsstelle sind in der Regel auf die Angaben nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 (Nr. 5 jedoch ohne die Bauart der Außenwände und der Bedachung) und Nr. 12 BauVorlVO (Nr. 12 jedoch nur bezüglich der oberirdisch erkennbaren Anlagen) zu beschränken.
- (5) Für Baugrundstücke, die von einer Baulast betroffen sind, enthält der Katasterauszug einen entsprechenden Hinweis. In den zeichnerischen Teil des Lageplans ist die belastete Fläche nicht einzutragen.
- (6) Um sicherzustellen, daß die Eintragungen im Lageplan mit der Örtlichkeit übereinstimmen und um die sonstigen, über den Inhalt des Liegenschaftskatasters hinausgehenden Angaben ermitteln zu können, ist im allgemeinen ein Ortsvergleich durchzuführen. Eine Überprüfung der Grenzen des Baugrundstückes ist dabei nur dann vorzunehmen, wenn dies vom Bauherrn besonders beantragt wird.
- (7) Sind Veränderungen im Bestand der Flurstücke eingeleitet, aber noch nicht bestandskräftig, so sind sowohl die alten als auch die künftigen — z. Z. noch nicht bestandskräftigen — Angaben im zeichnerischen und beschreibenden Teil einzutragen. Wird das Baugrundstück in einem Bodenordnungsverfahren gebildet, das noch nicht unanfechtbar geworden ist, so ist trotzdem nur der neue Zustand — mit einem entsprechenden Hinweis versehen — darzustellen.

### 2. Zeichnerischer Teil

- (1) Der zeichnerische Teil des Lageplanes ist auf der Grundlage der Flurkarte oder der an ihrer Stelle in einem Bodenordnungsverfahren gültigen Karte anzufertigen.
- (2) Der benötigte Kartenausschnitt ist so groß festzulegen, daß die gemäß §§ 7—9 der Hessischen Bauordnung vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), geforderten Grenz- und Gebäudeabstände anhand des Lageplans geprüft werden können.
- (3) Der Maßstab des Lageplanes richtet sich nach der benutzten Kartenunterlage; in der Regel ist das der Maßstab 1 : 500. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist. Ein kleinerer Maßstab als 1 : 500 ist nur zulässig, wenn er mit dem Maßstab der amtlichen Flurkarte oder der an ihrer Stelle gültigen Karte in einem Bodenordnungsverfahren übereinstimmt und zu einer eindeutigen Darstellung der nach § 2 Abs. 2 BauVorlVO erforderlichen Angaben ausreicht; er darf den Maßstab 1 : 1000 nicht unterschreiten. Unrunde Maßstabsverhältnisse (z. B. 1 : 750) sind für den Lageplan nicht gestattet. Wird der zeichnerische Teil des Lageplans als Vergrößerung der amtlichen Flurkarte hergestellt, so ist der Ausgangsmaßstab des benutzten Kartenmaterials zu vermerken.
- (4) Die Nutzung der auf dem Baugrundstück sowie auf den Nachbargrundstücken vorhandenen baulichen Anlagen ist in den Grundriß der Anlagen einzutragen. Für häufig vorkommende Be-

zeichnungen von Bauwerken können die im Anhang 1<sup>2)</sup> aufgeführten Abkürzungen verwendet werden. Ferner ist die Anzahl der Vollgeschosse durch römische Zahlen anzugeben, soweit dies von der Vermessungsstelle eindeutig feststellbar ist. In Zweifelsfällen unterbleibt diese Angabe.

- (5) Die Dachformen sind durch kurze gerissene Linien entsprechend Abschn. I der Anlage 1 darzustellen. Wird die Bauart der Außenwände und der Bedachung angegeben, so sind diese entsprechend Abschn. II der Anlage 1 zu kennzeichnen.
- (6) Falls die zeichnerische Darstellung durch die Eintragungen der die baulichen Anlagen betreffenden Angaben zu unübersichtlich würde, können die Angaben für sich gesondert am Rand des Kartenbildes oder auf einem besonderen Blatt nachgewiesen werden.
- (7) Werden Höhen für das Baugrundstück angegeben, so ist deren Bezugspunkt zu vermerken (NN, Straßenmitte, Kanaldeckel oder dgl.).
- (8) Liegt das Baugrundstück an einer Bundesfernstraße, Landes- oder Kreisstraße, so ist wenigstens der dem Baugrundstück anliegende äußere befestigte Fahrbahnrand im Lageplan darzustellen.
- (9) Die Maßzahlen für das Baugrundstück sind entsprechend dem Nachweis des Liegenschaftskatasters anzugeben, jedoch nur in dem Umfang, wie sie zur Beurteilung des Bauvorhabens von Bedeutung sein können (z. B. Grenzlängen, Abstand paralleler Grundstücksgrenzen).
- (10) Hochspannungsfreileitungen sind unter Angabe der Maße der Ausladungen der Masten und der Lage der äußeren Leitungen darzustellen.
- (11) Baulinien, Baugrenzen und die östlichen Verkehrsflächen sind nur dann in den Lageplan einzutragen, wenn der rechtswirksame Bepflanzungsplan zur Verfügung steht.
- (12) Die geplanten baulichen Anlagen sind nur dann in den Lageplan einzutragen, wenn die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stehen.
- (13) Die Eintragungen der übrigen in der BauVorlVO geforderten Angaben hat der/die Entwurfsverfasser/in zu veranlassen.

### 3. Beschreibender Teil

- (1) Der beschreibende Teil des Lageplans besteht aus
  - dem Titelblatt (Vordruck KB 16) und
  - dem Katasterauszug (Vordruck KB 7.2 E).
- (2) Auf dem Titelblatt sind die allgemeinen das Baugrundstück betreffenden Angaben einzutragen und alle notwendigen Bescheinigungen vorzunehmen. Soweit in Nr. 2 Zeile 2 des Titelblatts eine Geländehöhe anzugeben ist, kann diese notfalls aus einer topographischen Karte entnommen werden, deren Höhengenaugigkeit mindestens der TK 25 entspricht.
- (3) Im Katasterauszug sind die beschreibenden Angaben für die zur Bebauung vorgesehenen und die diesen unmittelbar benachbarten Flurstücke in Übereinstimmung mit den Angaben des Liegenschaftskatasters aufzuführen.

### 4. Lagepläne für Werbeanlagen und Warenautomaten

Beim Lageplan zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Werbeanlagen und Warenautomaten können sich die Ausarbeitung und die beschreibenden Angaben in der Regel auf das Baugrundstück beschränken. Der kleinste zulässige Maßstab für den zeichnerischen Teil ist das Verhältnis 1 : 500.

### 5. Vorgelegte Lagepläne

- (1) Lagepläne, die nicht von einer Vermessungsstelle nach § 8 des Katastergesetzes vom 3. Juli 1956 (GVBl. I S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), angefertigt wurden, sind vom Katasteramt auf dem Titelblatt zu beglaubigen. Die Beglaubigung ist jedoch nur für die Eintragungen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 der BauVorlVO vorzunehmen (Nr. 5 jedoch nicht bezüglich der Bauart der Außenwände und Bedachung). Bei vorgelegten Lageplänen für Werbeanlagen und Warenautomaten bezieht sich die Beglaubigung auf die Angaben nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 BauVorlVO, auf die Angaben nach Nr. 4 aber nur hinsichtlich der Gebäude. Für die Beglaubigung ist im allgemeinen eine örtliche Überprüfung der Planangaben durchzuführen.
- (2) Für die Anfertigung vorzulegender Lagepläne nach Abs. 1 sind in der Regel unbeglaubigte Auszüge aus dem Liegenschaftskataster abzugeben.

### 6. Handzeichnung, Lageskizze

Werden für eine Handzeichnung nach § 1 Abs. 4 der BauVorlVO oder für eine Lageskizze nach § 7 Abs. 1 der BauVorlVO Unterla-

<sup>1)</sup> Darstellung der Dachform und zusätzliche Signaturen im Lageplan zum Bauantrag, hier nicht abgedruckt

<sup>2)</sup> Abkürzungen für die Bezeichnung der häufig vorkommenden Bauwerke, hier nicht abgedruckt



gen beim Katasteramt beantragt, so ist ein beglaubigter Kartenauszug mit Angabe der Eigentümer der betreffenden Flurstücke zu erteilen. Die Übereinstimmung des Kartenauszuges mit der Örtlichkeit ist durch einen Ortsvergleich zu prüfen.

### 7. Übersichtsplan

Soweit von der Bauaufsichtsbehörde für die Beurteilung des Bauvorhabens zusätzlich die Vorlage eines — auf der Grundlage einer topographischen Karte erstellten — Übersichtsplanes verlangt wird, kann hierfür in eine Lichtpause eines entsprechenden Kartenwerkes (TK 5, LK 5, TKV 10) die Lage des Baugrundstückes einskizziert werden.

Die Anweisung für die Anfertigung von Lageplänen zu Bauanträgen (Lageplananweisung) wird vom Hessischen Landesvermessungsamt, Schaperstraße 16 (Postfach 32 49), 6200 Wiesbaden, als Sonderdruck herausgegeben. Die Vermessungsstellen nach § 8 Abs. 1 KatG und die Bauaufsichtsbehörden erhalten von Amts wegen die für den Dienstgebrauch notwendigen Exemplare kostenlos übersandt. Weitere Exemplare können vom Hessischen Landesvermessungsamt gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Wiesbaden, 2. Januar 1990

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
V b 2 — K 4310 A — 30  
— Gült.-Verz. 3611 —

StAnz. 4/1990 S. 130

75

## Anwendung des Kostenrechts für Leistungen der Landesvermessungsbehörden (LVKO-AnwErl)

Zur Anwendung des Kostenrechts für Leistungen der Landesvermessungsbehörden wird folgendes bestimmt:

### I.

#### Grundsätzliches

1. Für die Erhebung der Kosten für Leistungen der Landesvermessungsbehörden gelten ergänzend die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 404), soweit das Landesvermessungsgesetz und die Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden keine anderweitigen Regelungen enthalten. Das HVwKostG ist insbesondere für
  - Mindestangaben zur Kostenentscheidung (§ 12),
  - Erhebung von Säumniszuschlägen (§ 14),
  - Stundung, Niederschlagung und Erlaß (§ 16),
  - Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Kosten (§ 17) und
  - Erstattung überzahlter oder zu Unrecht erhobener Kosten (§ 18),
 anzuwenden.
2. Bei den in der LVKO festgelegten Gebührentatbeständen handelt es sich um Leistungen der Landesvermessungsbehörden, die in Erfüllung von bedeutsamen selbständigen Aufgaben bestehen. Sie sind daher nicht ergänzende Hilfe i. S. des § 4 (Amtshilfe) des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454; 1977 I S. 95).

### II.

#### Zur Kostenordnung

##### für Leistungen der Landesvermessungsbehörden

#### 3. zu § 2

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes vom 2. April 1981 (GVBl. I S. 137) ist klar gestellt worden, daß für Leistungen der Landesvermessungsbehörden weder eine persönliche noch eine sächliche Gebührenbefreiung besteht.

#### 4. zu § 2 Abs. 1

Die Gebührenfreiheit bezieht sich auf die Selbstentnahme der Angaben, so daß Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörden nur für die Herausgabe und das Wiedereinordnen der Unterlagen sowie für kurze Erläuterungen in Anspruch genommen werden. Nehmen die Erläuterungen längere Zeit in Anspruch, so sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, die Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 6.3 KostVerz-LV) zu erheben.

Wird eine Auskunft aus Gründen der Geschäftsvereinfachung nicht mündlich erteilt, sondern erhält der Auskunftsuchende Einsicht in die Unterlagen unter Zurverfügungstellung eines entsprechenden Vordrucks für Notizen, so ist dies ebenfalls gebührenfrei.

#### 5. zu § 2 Abs. 3

An einschlägigen Rechtsvorschriften kommen hauptsächlich die in Anlage 1 zum KostO-AnwErl. (Erlaß vom 16. November 1989, StAnz. S. 2497) zusammengestellten Bestimmungen in Betracht.

#### 6. zu § 3 Abs. 1

Die Gebührenermäßigung erstreckt sich nicht auf Auslagen und Materialkosten (Tabellen 4.2, 6.2, 9.2 und 11.2).

#### 7. zu § 3 Abs. 2

Die oberste Landesvermessungsbehörde entscheidet im Einzelfall über eine Gebührenermäßigung, die über § 3 Abs. 1 hinausgeht. In der Anlage zu diesem Erlaß sind allgemein nach § 3 Abs. 2 bewilligte Gebührenermäßigungen aufgeführt.

#### 8. zu § 5 Abs. 3

Da die Einsparung bei der Fortsetzung der Bearbeitung häufig geringer sein wird als die Gebühr nach Abs. 1, kann sich insgesamt eine höhere Gebühr ergeben, als sie ohne Unterbrechung zu erheben gewesen wäre.

### III.

#### Zum Kostenverzeichnis für Leistungen der Landesvermessungsbehörden

#### 9. zu Nr. 1.1

Die Gebühr für Auszüge aus dem Nachweis der TP oder NivP, die als Bestandteil von Vermessungsschriften (Abschn. 8 KostVerz-Verm) abgegeben werden, sind in den Gebühren nach Nr. 8.1 KostVerz-Verm enthalten.

Die Kosten für Auszüge aus den Messungs- und Berechnungsakten sind nach Nr. 6.3.2 KostVerz-LV zu erheben.

Die Gebührensätze nach Nr. 1.1 KostVerz-LV sind auch bei der Abgabe auf magnetischen Datenträgern maßgebend. Dabei können die Datenträger

- vom Antragsteller gestellt,
- dem Antragsteller leihweise überlassen oder
- als Auslage nach Nr. 7.3 KostVerz-LV abgerechnet werden.

#### 10. zu Nr. 1.2

Als Auszüge aus den TP-, NivP- und GravP-Übersichten sollen nur Kopien ganzer Blätter abgegeben werden.

#### 11. zu Nr. 1.3

Werden Dienstkräfte der Landesvermessungsbehörden für Erläuterungen längere Zeit in Anspruch genommen, so sind für die Zeit, die eine halbe Stunde übersteigt, Gebühren nach dem Zeitaufwand (Nr. 6.3.2 KostVerz-LV) zu erheben.

#### 12. zu Nr. 1.4

Daten aus Höhenbanken (Digitale Geländemodelle) werden unter Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts für einen im Antrag genannten Zweck abgegeben. Die Gebühren für das Nutzungsrecht und die Bereitstellungskosten sind in den Gebührensätzen nach Nr. 1.4 KostVerz-LV enthalten.

Die Abgabe der Daten erfolgt in Einheiten, die den gespeicherten Recheneinheiten entsprechen (4 km × 4 km).

Wird vom Antragsteller ausnahmsweise eine besondere Aufbereitung der Daten gewünscht, z. B. für die Ausgabe in einer anderen Rasterweite oder Abgabeeinheit, so ist der dadurch entstehende Mehraufwand für personelle Leistungen nach dem Zeitaufwand (Nr. 6.3.2 KostVerz-LV) abzurechnen. Für den Einsatz der EDV-Anlage sind die dafür tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die für die Abgabe benötigten Datenträger können

- vom Antragsteller gestellt,
- dem Antragsteller leihweise überlassen oder
- als Auslage nach Nr. 7.3 KostVerz-LV abgerechnet werden.

#### 13. zu Nr. 2

In Abschn. 2 KostVerz-LV wird davon ausgegangen, daß das Kartenoriginal bereits vorliegt. Falls sich ein Antragsteller verpflichtet hat, die vollen Kosten oder einen Teil davon für die Herstellung des Kartenoriginals selbst zu tragen, so sind die Kosten ausschließlich nach Nr. 6 KostVerz-LV zu erheben.

Die Kostensätze in Abschn. 2 KostVerz-LV gelten auch für noch vorhandene Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5000 (DGK 5) mit ihren Entwicklungsstufen.

## 14. zu Nr. 6

Für die Abmarkung, Sicherung und Verlegung von Festpunkten der Landesvermessung gilt Nr. 41 des KostO-AnwErl.

## 15. zu Nr. 6.3.1

In den Gebühren nach dem Zeitaufwand sind die Fahrt- und Reisekosten enthalten.

## 16. zu Nr. 7

Falls die Tätigkeit anderer Behörden oder Personen für eine beantragte Leistung erforderlich war, sind die Beträge, die an diese Stellen bzw. Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind, als Auslagen zu erheben.

Materialkosten bei Arbeiten nach Nr. 6 sind als Auslagen zu erheben, soweit sie nicht in den Tabellen berücksichtigt sind.

## IV.

## Aufhebung von Vorschriften

17. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- Runderlaß vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2528),
- Erlaß vom 1. August 1988, III d 2 — K 3330 A — 57 (n. v.).

Wiesbaden, 2. Januar 1990

Hessisches Ministerium  
für Wirtschaft und Technik  
V b 2 — K 3330 A — 59

StAnz. 4/1990 S. 131

Anlage  
zu Nr. 7

LVKO-AnwErl

## Gebührenermäßigungen gemäß § 3 Abs. 2 LVKO

## 1. Unterlagen für Ausbildungszwecke oder wissenschaftliche Arbeiten

Wenn nachgewiesen wird (in der Regel durch Bescheinigung einer Schule, Fachhochschule, Universität), daß die beantragten Leistungen für Ausbildungszwecke oder wissenschaftliche Arbeiten benötigt werden, ermäßigen sich die Gebühren entsprechend der nachstehenden Tabelle

Ermäßigungs- satz	Gebührenpositionen des KostVerz-LV
50 v. H.	Nrn. 1.1 bis 1.2, Nr. 1.4, Nr. 2.I und Nr. 3.1
30 v. H.	Nr. 4.1 und Nr. 4.2

Bei den Gebühren für Vervielfältigungsgenehmigungen bzw. Benutzung des Grundlagenmaterials treten anstelle der in nachfolgender Übersicht in Zeile 1 aufgeführten Gebührensätze des KostVerz-LV die von Zeile 2.

Zeile 1	Nr. 2.2.2	Nr. 3.3.2.2	Nr. 3.4.2.2	Nr. 4.4.2
Zeile 2	Nr. 2.2.1	Nr. 3.3.2.1	Nr. 3.4.2.1	Nr. 4.4.1

## 2. Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörde durch Verbände, die nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind

Im Hinblick darauf, daß die gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Form der Neufassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) anerkannten Verbände den Naturschutz und die Landschaftspflege als Anliegen der Allgemeinheit in selbstloser Weise fördern, wird diesen auf die für die Inanspruchnahme der Kataster- und Landesvermessungsbehörden zu entrichtenden Gebühren (sowohl nach der KostO-Verm als auch nach der LVKO) eine Ermäßigung von 50 v. H. eingeräumt. Die Ermäßigung erstreckt sich nicht auf die Auslagen und wird gewährt, wenn der anerkannte Verband versichert, daß die beantragten Leistungen der Durchführung des Hessischen Naturschutzgesetzes dienen.

## 3. Leistungen der Landesvermessungsbehörden für die durch das Landesamt für Denkmalpflege erstellten Denkmaltopographien

Gemäß § 10 Abs. 7 des Denkmalschutzgesetzes vom 23. September 1974 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1986, sind Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden im Zusammenhang mit dem Nachweis unbeweglicher Kulturdenkmäler im Liegenschaftskataster frei von Gebühren und Auslagen. Die Kostenfreiheit bezieht sich auch auf die vom Landesamt für Denkmalpflege zur Erstellung der Denkmaltopographien beantragten Leistungen der Landesvermessungsbehörden, soweit sie dem Nachweis historischer Grenzsteine und historischer Grenzlinien dienen.

Für weitere Leistungen der Landesvermessungsbehörden, die zum Nachweis sonstiger unbeweglicher Kulturdenkmäler in den Denkmaltopographien erbracht werden, gilt:

- die Abgabe topographischer Karten erfolgt kostenfrei.
- Gebühren für Vervielfältigungsgenehmigungen bzw. Benutzung des Grundlagenmaterials sind nicht zu erheben.
- Gebühren für kartographische, reproduktionstechnische oder drucktechnische Arbeiten, die nach Nr. 6 KostVerz-LV abzurechnen sind, ermäßigen sich um 50 v. H.; ausgenommen davon sind die Materialkosten nach den Tabellen 4.2, 6.2, 9.2 und 11.2 des KostVerz-LV. Sie sind in voller Höhe abzurechnen.

76

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT

Stellen nach §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie nach § 26 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungsanlagen — 13. BImSchV) und Nr. 3.2 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Bezug: Erlaß vom 19. Juni 1987 (StAnz. S. 1512), zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. September 1989 (StAnz. S. 2152)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

## 1. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

Battelle-Institut e. V., Postfach 90 01 60,  
Am Römerhof 35, 6000 Frankfurt am Main 90.

Die Bekanntgabe ist bis zum 30. Juni 1997 befristet.

## 2. Nr. 1.12 erhält folgende Fassung:

TÜV-Hessen GmbH, Mergenthaler Allee 27, 6236 Eschborn, ausgenommen die Probenahme und Analytik hochtoxischer organisch-chemischer Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen, wie polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und polychlorierte Dibenzofurane.

Die Bekanntgabe ist bis zum 31. Dezember 1997 befristet.

## 3. In Nrn. 1.25, 2.13, 3.8 und 4.7 wird die Anschrift wie folgt geändert:

Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.,  
Postfach 81 07 40, Am TÜV 1, 3000 Hannover 81.

## 4. Nr. 2.7 und 4.2 erhalten folgende Fassung:

TÜV-Hessen GmbH, Mergenthaler Allee 27, 6236 Eschborn.  
Die Bekanntgabe ist bis zum 31. Dezember 1997 befristet.

Wiesbaden, 27. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Umwelt und Reaktorsicherheit  
II B 21 — 53 e 111 — 2002/89

StAnz. 4/1990 S. 132

77

## Richtlinien für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien — AFR)

Bezug: Vorläufige Richtlinien vom 27. Oktober 1986 (StAnz. S. 2162)

Die Hessische Landesregierung fördert im Rahmen des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes — HAbfAG — i. d. F.

vom 10. Juli 1989 (GVBl. I S. 193) die Untersuchung und Sanierung von Altablagerungen und Altstandorten.

Die nachstehend abgedruckten Altlasten-Finanzierungsrichtlinien treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

Die Gültigkeit der Vorläufigen Altlasten-Finanzierungsrichtlinien vom 27. Oktober 1986 endet am 31. Dezember 1989.

Wiesbaden, 20. Dezember 1989

Hessisches Ministerium  
für Umwelt und Reaktorsicherheit  
IV A 4 — 79 n 10.21 — 1595/89  
StAnz. 4/1990 S. 132

## Richtlinien für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien — AFR)

### 1 Zuwendungszweck

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Untersuchung kommunaler Altablagerungen und Altstandorte sowie zur Sanierung kommunaler Altlasten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, insbesondere nach Dringlichkeit der Maßnahmen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen.

1.2 Die Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und — soweit Regelungen den Verwendungsnachweis betreffen — im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

1.3 Für die Förderung gelten

- das jeweils maßgebende Haushaltsgesetz,
- die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 14. Juni 1987 (StAnz. S. 1474),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) — Anlg. 3 der VV zu § 44 LHO (StAnz. 1987 S. 1483),
- die fachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 LHO (ZBau-Land) — Anlg. 4 der VV zu § 44 LHO — in analoger Anwendung.

1.4 Die Förderung bereits begonnener Erstuntersuchungen und Sanierungen ist nach den VV Nrn. 1.3/13.1 zu § 44 LHO ausgeschlossen.

Bei Sanierungsmaßnahmen gelten über die Erstuntersuchungen hinausgehende weitere Untersuchungen und Planungen nicht als Beginn.

### 2 Gegenstand der Förderung

#### 2.1 Gefördert werden

2.1.1 die Erstuntersuchung (orientierende Untersuchung) von altlastenverdächtigen Flächen i. S. von § 16 Abs. 2 HAbfAG, die nicht bereits gefördert wurde, zur Bewertung und Feststellung des weiteren Untersuchungs-, des Sicherungs- oder des Sanierungserfordernisses,

2.1.2 die Sicherung und Sanierung von Altlasten i. S. von § 16 Abs. 3 HAbfAG einschließlich über 2.1.1 hinausgehender Untersuchungen und erstmaliger Laborausstattungen sowie die Beschaffung von Geräten, die in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit der Sanierung stehen. Dieses gilt auch für die Fälle einer vermischten Ablagerung von kommunalen und gewerblichen Abfällen für den Sanierungsanteil, der vom kommunalen Sanierungsverantwortlichen zu übernehmen ist.

#### 2.2 Nicht gefördert werden

- Kreditbeschaffungs-, Vor- und Zwischenfinanzierungskosten,
- Kosten, die auf Grund von Rechtsvorschriften von Dritten zu erstatten sind,
- laufende Betriebs- und Unterhaltungskosten,
- Grunderwerbskosten und damit im Zusammenhang stehende weitere Kosten,
- bauliche Anlagen, Geräte, und dergleichen, die ausschließlich oder überwiegend der Unterhaltung, Wartung und späterer Pflege von Anlagen dienen, sowie Werkzeuge
- Kosten für die Beschaffung und den Betrieb von Fahrzeugen,

- Entschädigungen aller Art,
- Verwaltungsaufwand der Bauträger,
- Gebühren und Auslagen der öffentlichen Hand.

### 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Landkreise und deren Zusammenschlüsse sowie der Umlandverband Frankfurt.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, daß

4.1.1 mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen ist (s. auch Nr. 1.4),

4.1.2 der Zuwendungsempfänger Sanierungsverantwortlicher für die Altablagerung oder den Altstandort i. S. des § 21 HAbfAG ist oder für diesen tätig wird.

Zum Nachweis des Tätigwerdens eines Antragsberechtigten für eine andere Gebietskörperschaft ist eine Einverständniserklärung erforderlich.

4.1.3 die Altablagerung oder der Altstandort in der Verdachtsflächendatei nach § 17 Abs. 1 HAbfAG erfaßt ist oder aufgenommen wird.

4.2 Bei Erstuntersuchungen nach Nr. 2.1.1 ist ferner Voraussetzung, daß die Untersuchungsmaßnahme nach dem Handbuch Altablagerungen, Teil 2 und 2 a, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt zur Erkundung und Untersuchung von Altablagerungen und Altstandorten durchgeführt wird; Ausnahmen sind im Einzelfall nach Zustimmung der Technischen Fachbehörde möglich.

4.3 Bei Sanierungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.2 ist neben Nr. 4.1 Voraussetzung, daß

4.3.1 eine Erstuntersuchung und/oder eine Bewertung stattgefunden hat und

4.3.2 die Sanierung einer Altlast gemäß § 20 HAbfAG behördlich angeordnet wurde oder ein genehmigter Sanierungsplan vorliegt.

4.4 Regiearbeit ist nur zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung des Vorhabens gewährleistet ist. Unbare Eigenleistungen der Bauträger können bis zu dem Aufwand anerkannt werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlags.

Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 v. H. der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

4.5 Die Ausschreibung der Bauvorhaben, die Zuschlagserteilung an Bauunternehmer und Lieferanten, die Bauausführung und Abrechnung sind durch das Wasserwirtschaftsamt zu überwachen.

### 5 Art und Höhe der Zuwendung

5.1 Für Erstuntersuchungen i. S. von Nr. 2.1.1 wird eine einmalige Zuweisung von 30 000,— DM als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

5.2 In Ausnahmefällen, insbesondere wenn die angenommenen Gesamtkosten die Zuwendung nach Nr. 5.1 wesentlich überschreiten, ist nach 5.3 zu verfahren.

5.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 wird die Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung unter Berücksichtigung des § 23 HAbfAG, des § 36 Abs. 1 Nr. 3 FAG und nach dem Landesinteresse bewilligt.

### 6 Antragsverfahren

6.1 Zuwendungsanträge für Erstuntersuchungen sind bei den Regierungspräsidien nach dem als Anlage 1 abgedruckten Formblatt jeweils vierfach einschließlich Unterlagen einzureichen. Zuständig ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll. Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- Datenblatt aus der Verdachtsflächendatei mit Lageplan,
- Erläuterung des Vorhabens.

Bei Sammelanträgen für die Untersuchung mehrerer Standorte sind sach- und zeitbezogene Abschnitte zu bilden, in denen der Abruf der Zuwendung erfolgt.

Das Regierungspräsidium prüft den Antrag auf Zulässigkeit, Vollständigkeit und die Zustimmung der Technischen Fachbehörde zur Untersuchungskonzeption.

6.2 Bei Erstuntersuchungen nach Nr. 5.2 holt das Regierungspräsidium die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes

- ein. Es ermittelt die zuwendungsfähigen Kosten und legt den Antrag unter Übersendung der Antragsunterlagen dem Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit vor.
- 6.3 Für Zuwendungen zu Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen nach 2.1.2 legen die Regierungspräsidien bis zum 1. Juli jeden Jahres dem Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit Listen vor, in denen nach Dringlichkeit geordnet die Maßnahmen erfaßt sind, die für das darauffolgende Haushaltsjahr zur Förderung vorgeschlagen werden. Diese Vorschlagslisten sind von den Wasserwirtschaftsämtern unter Beteiligung der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
- Das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit entscheidet über die in das Finanzierungsprogramm aufzunehmenden Maßnahmen; eine Zusammenstellung hierüber geht den Regierungspräsidien für ihren Dienstbezirk zu; sie unterrichten die Wasserwirtschaftsämter entsprechend.
- 6.4 Die Wasserwirtschaftsämter veranlassen unverzüglich, daß ihnen die Träger der in das Finanzierungsprogramm aufgenommenen Maßnahmen Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach Formblatt Anlage 2 dreifach mit folgenden Unterlagen vorlegen:
- Erläuterung des Vorhabens,
  - Lageplan, aus dem das zu fördernde Vorhaben und die Gesamtmaßnahme ersichtlich sind,
  - Kostenanschlag für den zur Ausführung vorgesehenen Maßnahmenabschnitt und Kostenüberschlag für das Gesamtvorhaben, nach Bauabschnitten aufgegliedert,
  - Haushaltsplan der Gemeinde für das laufende Haushaltsjahr (einfach).
- 6.5 Das Wasserwirtschaftsamt prüft die Anträge abschließend sowohl hinsichtlich der Kosten als auch in fachtechnischer Hinsicht.
- Dabei ist Stellung zu nehmen,
- ob die Kosten unter Berücksichtigung der Förderungsfähigkeit nach Nr. 2.1 angemessen sind und die Grundlagen für die Berechnung zutreffen,
  - ob ein genehmigter Sanierungsplan vorliegt oder die Sanierung angeordnet wurde,
  - ob die Sanierungskosten anerkannt werden können und die Maßnahme wirtschaftlich geplant ist (außergewöhnlich hohe Sanierungskosten sind zu begründen),
  - ob einer Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung wasserwirtschaftliche Bedenken entgegenstehen können, soweit für die Anlagen eine Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund des geltenden Wasserrechts erforderlich wird.
- 6.6 Das Wasserwirtschaftsamt legt eine Ausfertigung des Antrages nach Nr. 6.4 mit den Unterlagen und seiner Stellungnahme dem Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit vor. Das Regierungspräsidium erhält Durchschrift des Vorlageberichtes mit der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sowie eine Ausfertigung des Antrages nachträglich zur Kenntnis.
- 7 **Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis**
- 7.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Nr. 5.1 ist das zuständige Regierungspräsidium.
- Der Zuwendungsbescheid richtet sich nach Formblatt Anlage 3.
- 7.2 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen bei Maßnahmen nach Nr. 5.2 ist das Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.
- 7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Regierungspräsidien.
- 7.3.1 Die Zuwendung ist beim Regierungspräsidium abzurufen und wird für Zuwendungen nach Nr. 5.1 in einer Summe je Standort nach Beginn der Maßnahme ausgezahlt.
- 7.3.2 Der Mittelabruf für Zuwendungen nach Nr. 5.2 ist nach dem Zahlungserlaß über das Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.
- 7.4 Für Zuwendungen nach Nr. 5.1 genügt als Verwendungsnachweis ein Sachbericht mit Angabe der Gesamteinnahmen und -ausgaben je Altablagerung oder Altstandort — Anlage 4. Auf die Vorlage der Belege wird grundsätzlich verzichtet.
- 7.5 Für Zuwendungen nach Nr. 5.2 ist der vereinfachte Verwendungsnachweis über das Wasserwirtschaftsamt dem Regierungspräsidium vorzulegen.
- 7.6 Das Regierungspräsidium prüft den Verwendungsnachweis verwaltungsmäßig abschließend.
- 8 **Baudurchführung**
- 8.1 Mit der Durchführung der Maßnahme soll spätestens drei Monate, für Untersuchungen nach Nr. 2.1.1 spätestens sechs Monate nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden.
- 8.2 Nach Beendigung der Maßnahme, spätestens 1 Jahr nach Auszahlung der Zuwendung, ist ein Abschlußbericht (dreifach) mit der Darstellung der Ergebnisse der Untersuchungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.
- 9 **Inkrafttreten**
- Die Richtlinien treten am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig werden die vorläufigen Richtlinien vom 27. Oktober 1986 aufgehoben.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Erstuntersuchung (Orientierende Untersuchung) altlastverdächtiger Flächen**

Antragsteller/Zuwendungsempfänger	Postleitzahl, Ort	Datum
Bank- oder Postgirokonto	Straße, Hausnummer, Telefon (ggf. Durchw.)	
Bankleitzahl	Sachbearbeiter	
An das Regierungspräsidium		
<input type="checkbox"/> 6100 Darmstadt	<input type="checkbox"/> 6300 Gießen	<input type="checkbox"/> 3500 Kassel
Anlagen: Datenblatt aus der Verdachtsflächendatei mit Lageplan	Beschreibung des Vorhabens	
<p><u>Betr.:</u> Zuwendung für Maßnahme .....</p> <p><u>Bezug:</u> Richtlinien für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien, AFR)</p> <p>Hiermit wird eine Landeszuwendung in Höhe von _____ DM</p> <p>zu den Kosten der nachfolgenden und in der beiliegenden Beschreibung erläuterten Maßnahme beantragt.</p>		
<p><b>1. Beschreibung der Maßnahme</b></p> <p>1.1 Verantwortlicher/Inhaber der Altablagerung/des Altstandortes (Soweit vom Antragsteller abweichend) - Name, Anschrift -</p> <p>1.2 Geplante Untersuchung der Altablagerungen und Altstandorte (ggf. Beiblatt) - Schlüsselnr. der Verdachtsflächendatei, Gemarkung, Anzahl der Standorte -</p> <p>1.3 Art der Erkundung und Untersuchung</p>		

**2. Finanzierungsbestätigung**

Der Antragsteller bestätigt, daß

2.1 über die Zuwendung hinaus entstehende Mehrkosten durch Eigenmittel oder Mittel Dritter aufgebracht werden.

2.2 bei Unterschreitung der Zuwendung je Prioritätsgruppe eine Rückzahlung spätestens bei Vorlage des Nachweises erfolgt.

3. Es wird versichert, daß mit der Maßnahme nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

4. Zeitraum der Durchführung: ..... Beginn: ..... Ende:

**5. Weitere Finanzierungsmittel**

Der Antragsteller bestätigt, daß außer den vorstehend angegebenen Finanzierungsmitteln für die Maßnahme bei anderen Stellen Mittel weder beantragt noch von dritter Seite bereits bewilligt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinien einschließlich der in Nr. 1.3 aufgeführten Vorschriften werden anerkannt. Es wird bestätigt, daß die Überwachung nach § 6 Abs. 1 HABfAG sichergestellt wird.

Rechtsverbindliche Unterschriften des Antragstellers



**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an Altlasten**

Antragsteller/Zuwendungsempfänger (Träger des Vorhabens)	Postleitzahl, Ort	Datum
Bank oder Postgirokonto	Straße, Hausnummer, Telefon (ggf. Durchwahl)	
Bankleitzahl:	Sachbearbeiter	
An das Regierungspräsidium		
<input type="checkbox"/> 6100 Darmstadt	<input type="checkbox"/> 6300 Gießen	<input type="checkbox"/> 3500 Kassel
Anlagen	<input type="checkbox"/> Lageplan	<input type="checkbox"/> Haushaltsplan für das lfd. Haushaltsjahr
	<input type="checkbox"/> Datenblatt aus der Verdachtsflächendatei	<input type="checkbox"/> Kostenanschlag
<u>Betr.:</u> Zuwendung für Maßnahme		
<u>Bezug:</u> Richtlinien für die Förderung von Untersuchungen und Sanierungen kommunaler Altablagerungen und Altstandorte (Altlasten-Finanzierungsrichtlinien - AFR)		
Hiermit wird eine Landeszuweisung in Höhe von		
_____ DM		
Zu den Kosten der nachfolgenden und in der beiliegenden Beschreibung erläuterten Maßnahmen beantragt.		
1. Beschreibung der Maßnahme		
1.1 Verantwortlicher/Inhaber der Altablagerung/des Altstandortes (soweit vom Antragsteller abweichend)		
1.2 Geplante Sicherung oder Sanierung der Altablagerung/des Altstandortes (ggf. Beiblatt) - Schlüsselnr. der Verdachtsflächendatei, Gemarkung		
1.3 Art der Sicherung oder Sanierung		

An das  
Regierungspräsidium  
in

**Betr.:** Bewilligung einer Zuwendung für die Erstuntersuchung von altlastenverdächtigen Flächen, zur Feststellung des Untersuchungs-, des Sicherungs- und/oder Sanierungserfordernisses

**Bezug:** Richtlinien vom  
Ihr Antrag vom

Sehr geehrte Damen und Herren,  
auf Grund Ihres Antrages bewillige ich Ihnen unter Bezugnahme auf die o. a. Richtlinien gemäß § 22 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) sowie § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine Zuwendung im Rahmen der Festbetragsfinanzierung bis zu

DM

(in Worten: ..... Deutsche Mark).

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für die im Auftrag aufgeführten örtlichen Erkundungen und Untersuchungen von Altablagerungen und Altstandorten und steht aus Mitteln des Haushaltsjahres ..... zur Verfügung.

Ihre unter Nr. 2 im Antrag abgegebene Finanzierungsbestätigung wird zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die beigefügten Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze — Gebietskörperschaften — sind zu beachten, soweit dieser Bescheid nicht Abweichungen zuläßt.

**Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze:**

Mit den Maßnahmen soll spätestens sechs Monate nach Bewilligung begonnen werden.

Die Zuwendung kann in einer Summe nach Beginn der Maßnahme bei mir abgerufen werden.

Einsparungen sind unverzüglich an die Staatskasse

....., Konto-Nr. ...., Postgiroamt .....  
mit dem Vermerk: „Absender ....., Kap. 1743 —“  
zurückzuzahlen.

Die Verwendung der Zuwendung ist mir anhand des beigefügten Vordrucks innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung der Zuwendung nachzuweisen.

Dieser Bescheid wird erst wirksam, wenn Sie sich mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt haben und mir diese Erklärung innerhalb eines Monats vorliegt.

**Sachbericht**  
 nach Nr. 7.4 der Altlasten-Finanzierungsricht-  
 linien  
 Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidiums in  
 vom - Az.:  
 Zuwendungsempfänger

**Kurzgefaßte Darstellung der Durchführung**  
 (z. B. Ablauf, Bestätigung der Durch-  
 führung entsprechend den Richtlinien,  
 zusammengefaßte Ergebnisse)

Altablagung/  
 Altstandort  
 (Gemarkung, Schl.Nr.)

Einnahme  
 DM

Ausgabe  
 DM

Einsparung/Mehrausgabe

Die Richtigkeit der Eintragung wird hiermit bestätigt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Die Übereinstimmung mit den Büchern und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung wird  
 hiermit bescheinigt. <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

<sup>1)</sup> Unterhält der Zuwendungsempfänger eine besondere Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erteilen.

**Zentrales Förderungswesen;**

hier: Gesonderte Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive „Jugendsport gewinnt“ in geänderter Fassung

Bezug: Erlaß vom 23. Februar 1989 (StAnz. S. 788)

Nachstehend werden die Gesonderten Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive „Jugendsport gewinnt“ in geänderter Fassung bekanntgegeben.

Die Änderungen beziehen sich auf die Nrn. 3, 4 und 6 der Richtlinien. Sie zielen auf eine konkretere Beteiligung der kommunalen Instanzen, was eine noch ortsnähere Durchführung des Förderungsprogramms ermöglicht. Dies entspricht den bislang hierbei gewonnenen Erfahrungen. Insbesondere wird das 1989 entsprechend dem Antragseingang praktizierte Verfahren („Windhundprinzip“) umgestaltet. Die Anträge sind nunmehr bis zum 1. März des Haushaltsjahres einzureichen und werden im Rahmen einer vorher je Kreis und Stadt festgelegten Förderungsquote berücksichtigt. Damit ist eine gleichmäßige regionale Verteilung der verfügbaren Landesmittel gewährleistet.

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

1. Bei Nr. 3.2 entfällt Satz 3 ersatzlos.
2. Nr. 4 — Antrag — lautet nunmehr:
  - „4.1 Der Antrag ist an das Sozialministerium zu richten und bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres beim Sportamt des Kreises, der kreisfreien Stadt bzw. der Stadt mit Sonderstatus einzureichen.
  - 4.2 Dem Antrag sind die Angebote der Lieferfirmen beizufügen.
  - 4.3 Antragsvordrucke sind bei den Sportämtern erhältlich.
  - 4.4 Die Sportämter legen die Anträge bis zum 1. Mai des laufenden Haushaltsjahres dem Sozialministerium vor. Zugleich schlagen sie unter Beteiligung des Sportkreises (Jugendwartin/Jugendwart) dem Sozialministerium vor, welche Anträge im Rahmen der ihnen zu Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilten Mittel in das Förderungsprogramm einbezogen werden sollen.
  - 4.5 Das Sozialministerium stellt dem Verein eine Bewilligung in Aussicht.“
3. Bei Nr. 6.1 wird hinter „Sozialministerium“ „über das Sportamt“ eingefügt.

Die Neuregelung tritt mit Wirkung ab 1. Januar 1990 in Kraft.

An alle Beteiligten ergeht der herzliche Dank für ihre Mitarbeit am bisherigen Gelingen des Förderungsprogramms, verbunden mit der Bitte, auch weiterhin so tatkräftig daran mitzuwirken.

Wiesbaden, 20. Dezember 1989

Hessisches Sozialministerium  
StS — VI B 4/VI A 4 — 93 c — 26  
StAnz. 4/1990 S. 140

**Gesonderte Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive „Jugendsport gewinnt“ in der geänderten Fassung**

**Inhalt**

- 0 Allgemeines
- 1 Ziel und Gegenstand der Förderung
- 2 Umfang der Förderung
- 3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung
- 4 Antrag
- 5 Bewilligung, Auszahlung
- 6 Verwendungsnachweis
- 7 Schlußbestimmungen

**0 Allgemeines**

Für die Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitionsoffensive „Jugendsport gewinnt“ gelten

- 0.1 das Haushaltsgesetz,
- 0.2 die Landeshaushaltsordnung (LHO),
- 0.3 — soweit im nachfolgenden keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind — die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV zu § 44 LHO),

- 0.4 die Allgemeinen Zinsvorschriften (Zinsanweisung — ZinsA) — Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO.

**1 Ziel und Gegenstand der Förderung**

- 1.1 Ziel der Sozialen Investitionsoffensive „Jugendsport gewinnt“ ist es unter anderem, den Jugendsport und die Integration jüngerer Behinderter im Sport zu fördern. Deshalb werden den hessischen Sportvereinen in den Jahren 1989, 1990 und 1991 jeweils 2 Mio. DM für die Förderung des Jugendsports zur Verfügung gestellt. Eingeschlossen in die Förderung sind auch integrative Sportgruppen und Behinderten-Sportvereine.

**1.2 Förderungsfähig sind Aufwendungen z. B. für**

- 1.2.1 Sportgeräte (einschließlich Geräte für den Behindertensport und den Freizeitsport) und jugendspezifische Ausstattungsgegenstände,
- 1.2.2 behindertengerechte bzw. behindertenfreundliche Ausstattungen von Sportanlagen und Sporträumen,
- 1.2.3 Projekte im Integrationssport mit behinderten und nichtbehinderten Kindern und Jugendlichen,
- 1.2.4 Transportbusse,
- 1.2.5 Zelte,
- 1.2.6 Zeitmeßanlagen,
- 1.2.7 Videoanlagen.

**1.3 Bauvorhaben werden nicht gefördert.**

- 1.4 Die bestehenden Sportförderungsprogramme bleiben von der Förderung nach diesen Richtlinien unberührt.

**2 Umfang der Förderung**

- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt in der Regel bis zu 60 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 Tragen andere Stellen zur Finanzierung der Maßnahme bei, ermäßigt sich die Landeszuwendung in dem Maß, in dem die Gesamtzusendungen die Gesamtausgaben übersteigen.

**3 Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

- 3.1 Es werden nur Maßnahmen von Sportvereinen mit Jugendabteilungen oder mit Behindertensportgruppen bzw. von integrativen Sportgruppen, in denen Jugendliche tätig sind, gefördert.
- 3.2 Die mit der Zuwendung beschafften Gegenstände müssen überwiegend für den Jugendsport genutzt werden. Bei Großgeräten, Bussen und anderen kostenintensiven Investitionen, deren Anschaffungspreis 10 000 DM übersteigt, muß eine kontinuierliche Nutzung und Auslastung gewährleistet sein.

**4 Antrag**

- 4.1 Der Antrag ist an das Sozialministerium zu richten und bis zum 1. März des laufenden Haushaltsjahres beim Sportamt des Kreises, der kreisfreien Stadt bzw. der Stadt mit Sonderstatus einzureichen.
- 4.2 Dem Antrag sind die Angebote der Lieferfirmen beizufügen.
- 4.3 Antragsvordrucke sind bei den Sportämtern erhältlich.
- 4.4 Die Sportämter legen die Anträge bis zum 1. Mai des laufenden Haushaltsjahres dem Sozialministerium vor. Zugleich schlagen sie unter Beteiligung des Sportkreises (Jugendwartin/Jugendwart) dem Sozialministerium vor, welche Anträge im Rahmen der ihnen zu Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilten Mittel in das Förderungsprogramm einbezogen werden sollen.
- 4.5 Das Sozialministerium stellt dem Verein eine Bewilligung in Aussicht.

**5 Bewilligung, Auszahlung**

Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung durch das Sozialministerium erfolgen nach Vorlage der Unterlagen nach Nr. 6.

**6 Verwendungsnachweis**

- 6.1 Zum Nachweis der Verwendung sind dem Sozialministerium über das Sportamt vorzulegen
  - 6.1.1 der Finanzierungsnachweis, in dem die tatsächlich geleisteten Zuwendungen anderer Stellen aufgeführt sind,
  - 6.1.2 die Originalrechnungen mit Zahlungsbeweis.
- 6.2 Die beschafften Geräte sind in das Inventarverzeichnis des Zuwendungsempfängers aufzunehmen. Die Eintragung ist

auf der Originalrechnung (Nr. des Inventar-Verzeichnisses) zu vermerken.

**7 Schlußbestimmungen**

- 7.1 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und — bezüglich Nr. 6 — dem Rechnungshof.
- 7.2 Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Antragstellender Verein \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
(Name und vollständige Adresse)

Hessisches Sozialministerium  
Referat VI B 4  
6200 Wiesbaden  
über das Sportamt des Kreisausschusses/Magistrats  
Betr.: Förderung von Maßnahmen der Sozialen Investitions-offensive „Jugendsport gewinnt“

Hiermit beantragen wir eine Landeszuwendung zur Durchführung folgender Investition/zur Anschaffung folgender Geräte:

**Begründung der Investition/Anschaffung:**

Entsprechende Angebote bzw. Unterlagen der Lieferfirmen liegen diesem Antrag bei.

Es wird bestätigt, daß die Durchführung der Investition/Anschaffung der Geräte überwiegend dem Jugendsport zugute kommt.

**Finanzierungsvorstellung:**

Gesamtkosten	DM
davon	
Eigenmittel/Eigenleistung	DM
Gemeindemittel	DM
Kreismittel	DM
LSBH-Mittel	DM
Landesmittel	DM

Bankverbindung \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

**79**

**Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB**

Der „Treffpunkt e. V.“, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle, Flechtdorfer Straße 11, 3540 Korbach, wurde vom Landesjugendamt Hessen gemäß §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB mit Wirkung vom 1. Januar 1990 zur Übernahme von Vormundschaften, Pflégenschaften und Beistandschaften über Minderjährige und Volljährige für geeignet erklärt.

Wiesbaden, 2. Januar 1990

Hessisches Sozialministerium  
II B 6 a — 52 i 0407  
StAnz. 4/1990 S. 141

**80**

**Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen**

In den Monaten November und Dezember 1989 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

- 1. Nr. 102/235 — Bundesrahmen-Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer vom 22. 8. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 —.
- 2. Nr. 102/236 — Bundesrahmen-Tarifvertrag für Angestellte vom 22. 8. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 —.

- 3. Nr. 102/237 — Bundesgehalts-Tarifvertrag vom 22. 8. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 4. Nr. 102/238 — Urlaubsgeld-Regelung vom 22. 8. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die Arbeitnehmer.
- 5. Nr. 102/239 — Tarifvertrag vom 22. 8. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — über eine Jahres-Sonderzahlung für die Arbeitnehmer.  
Zu Nrn. 1. bis 5. betr. Arbeitnehmer des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 1. bis 5. Tarifvertragsparteien:  
Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft.
- 6. Nr. 403/345 — Lohntarifvertrag vom 6. 4. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
- 7. Nr. 403/346 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 4. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 6. und 7. betr. Arbeitnehmer der Firma ERBSLÖH Geisenheim GmbH & Co.  
Zu Nrn. 6. und 7. Tarifvertragsparteien:  
Firma ERBSLÖH Geisenheim GmbH & Co., und IG Bergbau und Energie.
- 8. Nr. 409/534 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 6. 1989 — gültig ab 1. 9. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende in Betrieben, die Ampullen und lampengeblasene Verpackungsgläser, Glasapparate, Glasinstrumente einschließlich Thermometer und Aräometer u. a. herstellen sowie in Betrieben, die Hohlglas und Beleuchtungsglas aller Art veredeln, einschließlich Kristall-Lüstererzeugung im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Verein der Glasindustrie e. V., München, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- 9. Nr. 409/535 — Lohntarifvertrag vom 7. 6. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Glaswerke Arnold GmbH & Co. KG.  
Tarifvertragsparteien:  
Firma Glaswerke Arnold GmbH & Co. KG, Steinbach/Ts., und IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, Frankfurt am Main.
- 10. Nr. 700/2377 — Änderungstarifvertrag vom 15. 3. 1989 — gültig ab 1. 1. 1987 — zum Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer (u. a. Arbeitszeit).
- 11. Nr. 700/2378 — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1989 — gültig ab 1. 4. 1987 — für die Arbeitnehmer.  
Zu Nrn. 10. und 11. betr. Arbeitnehmer der Fa. Zimmer AG, Frankfurt.  
Zu Nrn. 10. und 11. Tarifvertragsparteien:  
Fa. Zimmer AG, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
- 12. Nr. 705/541 — Lohntarifvertrag vom 30. 8. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
- 13. Nr. 705/542 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 8. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die Angestellten.
- 14. Nr. 705/543 — Tarifvertrag vom 30. 8. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — über Vergütungen für Auszubildende.
- 15. Nr. 705/544 — Tarifvertrag vom 30. 8. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.  
Zu Nrn. 12. bis 15. betr. Arbeitnehmer des Elektrohandwerks im Lande Hessen.  
Zu Nrn. 12. bis 15. Tarifvertragsparteien:  
Fachverband Elektrotechnik Hessen, Frankfurt am Main, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
- 16. Nr. 804b/348 — Manteltarifvertrag vom 7. 12. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Angestellten der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie

- des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen und der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Rheinland-Pfalz.
- Tarifvertragsparteien:**  
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
17. **Nr. 809/224** — Entgelttarifvertrag vom 12. 12. 1988 — gültig ab 1. 10. 1988 — für die Arbeitnehmer des ACE Auto Club Europa e. V.
- Tarifvertragsparteien:**  
ACE Auto Club Europa e. V., Stuttgart, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
18. **Nr. 1100/546** — Tarifvertrag vom 2. 10. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten (Sonn- und Feiertagsarbeit) der chemischen Industrie im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien:**  
Bundesarbeitgeberverband Chemie e. V., Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
19. **Nr. 1100/547** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
20. **Nr. 1100/550** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — über die Gewährung einer Vermögensbildungs-Ausgleichszahlung für die Arbeitnehmer.
21. **Nr. 1100/551** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1989 — gültig ab 1. 8. 1983 — über die Gewährung einer Jahresabschlußleistung für die Arbeitnehmer.
- Zu Nrn. 19. bis 21. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen.
22. **Nr. 1100/548** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — über vermögenswirksame Leistungen für die Arbeitnehmer.
23. **Nr. 1100/549** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — über die Gewährung einer Vermögensbildungs-Ausgleichszahlung für die Arbeitnehmer.
24. **Nr. 1100/552** — Tarifvertrag vom 7. 7. 1989 — gültig ab 1. 8. 1983 — über die Gewährung einer Jahresabschlußleistung für die Arbeitnehmer.
- Zu Nrn. 22. bis 24. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
- Zu Nrn. 19. bis 24. betr. Arbeitnehmer der chemischen Industrie im Lande Hessen.
- Zu Nrn. 19. bis 24. **Tarifvertragsparteien:**  
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. **Nr. 1300/299** — Manteltarifvertrag vom 16. 6. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — für die Arbeitnehmer der Papierindustrie im Bundesgebiet und Land Berlin.
- Tarifvertragsparteien:**  
Vereinigung der Arbeitgeberverbände der Deutschen Papierindustrie e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
26. **Nr. 1400/244** — Anerkennungs-/Firmenarbeitsvertrag vom 28. 2. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Druckindustrie für die Arbeitnehmer der Firmen Limburger Vereinsdruckerei GmbH sowie der Offset-Rollendruck GmbH.
- Tarifvertragsparteien:**  
Limburger Vereinsdruckerei GmbH sowie Offset-Rollendruck GmbH, und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen, sowie IG Medien-Druck und Papier, Publizistik und Kunst, Landesbezirk Hessen.
27. **Nr. 1700/668** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Modellbauer-Handwerks in den Ländern Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.
- Tarifvertragsparteien:**  
Tarifgruppe Nord im Bundesinnungsverband des Deutschen Modellbauer-Handwerks, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.
28. **Nr. 1700/669** — Tarifvertrag vom 31. 5. 1989 — gültig ab 1. 1. 1991 — über die Errichtung von Innovationsstelle und Förderungswerk für die Arbeitnehmer des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Tarifvertragsparteien:**  
Bundesverband des holz- und kunststoffverarbeitenden Handwerks — Bundesinnungsverband für das Tischlerhandwerk — und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Hauptvorstand.
29. **Nr. 1902/130** — Tarifvertrag vom 22. 5. 1989 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Lande Hessen (Urlaub).
- Tarifvertragsparteien:**  
Verband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V., Düsseldorf, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
30. **Nr. 2100/1440** — Tarifvertrag vom 22. 2. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — über die Auslösungssätze für die Angestellten des Baugewerbes im Bundesgebiet und Land Berlin.
- Tarifvertragsparteien:**  
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V., sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V., und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
31. **Nr. 2400/825** — Gehalts- und Lohnstarifvertrag vom 29. 5. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
- Tarifvertragsparteien:**  
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., und Deutscher Handels- und Industrieangestellten Verband, Landesverband Hessen.
32. **Nr. 2400/827** — Gehaltstarifvertrag vom 23. 5. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Verwaltung und des Werkes Bremen, des Werkes Delmenhorst sowie der Gebietsverkaufsdirektionen Nord und Süd der MEISTERMARKEN-WERKE, Bremen.
- Tarifvertragsparteien:**  
MEISTERMARKEN-WERKE, Bremen, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
33. **Nr. 2400/828** — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 2. 3. 1989 — gültig ab 1. 3. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Verkaufsfilialen der Hochwald-Nahrungsmittel-Vertrieb GmbH im Bundesgebiet.
- Tarifvertragsparteien:**  
Landwirtschaftlicher Arbeitgeberverband Rheinland-Nassau, Koblenz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar.
34. **Nr. 2400/829** — Entgelttarifvertrag vom 27. 7. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — für die Arbeitnehmer in den Unternehmen der Brinkmann Tabakfabriken GmbH und Stanwell Vertriebs-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
- Tarifvertragsparteien:**  
Firmen Brinkmann Tabakfabriken GmbH sowie Stanwell Vertriebs-Gesellschaft mbH und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
35. **Nr. 2403/211** — Lohnstarifvertrag vom 8. 9. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
36. **Nr. 2403/212** — Gehaltstarifvertrag vom 8. 9. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- Zu Nrn. 35. und 36. betr. Arbeitnehmer des Rohstoff-Gewerbes im Lande Hessen.
- Zu Nrn. 35. und 36. **Tarifvertragsparteien:**  
Rohstoff-Verband Hessen e. V., Köln, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.



37. Nr. 2500/662 — Manteltarifvertrag vom 13. 9. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die Arbeitnehmer.
38. Nr. 2500/663 — Tarifvertrag vom 13. 9. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — über Sonderzahlung (Urlaubsgeld und Sonderzuwendung) für die Arbeitnehmer.
39. Nr. 2500/664 — Gehalts- und Lohnvertrag vom 13. 9. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 37. bis 39. betr. Arbeitnehmer des Einzelhandels im Landkreis Limburg-Weilburg.  
Zu Nrn. 37. bis 39. Tarifvertragsparteien: Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuß —, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt am Main.
40. Nr. 2501b/434 — Manteltarifvertrag vom 24. 5. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Arbeitnehmer.
41. Nr. 2501b/435 — Lohnvertrag vom 24. 5. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer.
42. Nr. 2501b/436 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 5. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 40. bis 42. betr. Arbeitnehmer in den Fleisch- und Wurstwarenbetrieben der co op Industrie AG im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 40. bis 42. Tarifvertragsparteien: co op Industrie AG und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
43. Nr. 2603d/21 — Manteltarifvertrag vom 31. 7. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für Auszubildende der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH.  
Tarifvertragsparteien: Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
44. Nr. 2603g/196 — Gehaltstarifvertrag vom 28. 6. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die Angestellten.
45. Nr. 2603g/197 — Tarifvertrag vom 28. 6. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — über Vergütungen für Auszubildende.  
Zu Nrn. 44. und 45. betr. Angestellte und Auszubildende in privaten Reisebürobetrieben im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 44. und 45. Tarifvertragsparteien: Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
46. Nr. 2603g/198 — Gehaltstarifvertrag vom 26. 1. 1989 — gültig ab 1. 12. 1988 — für die Angestellten des Turnus- und Sonderzugverkehrs der privaten Reisebürobetriebe im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
47. Nr. 2606b/191 — Lohnvertrag vom 22. 6. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien: WETEGE Warentransport- und Speditionsgesellschaft mbH, Hamburg, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
48. Nr. 27011/130 — Manteltarifvertrag vom 18. 8. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — für die Arbeitnehmer.
49. Nr. 27011/131 — Tronc- und Gehaltstarifvertrag vom 18. 8. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — für die Arbeitnehmer.
50. Nr. 27011/132 — Ergänzungstarifvertrag vom 18. 8. 1989 — gültig ab 18. 8. 1989 — über die Einführung von Teilzeitarbeit.
- Zu Nrn. 48. bis 50. betr. Arbeitnehmer der Spielbank Bad Homburg Wicker & Co. KG.  
Zu Nrn. 48. bis 50. Tarifvertragsparteien: Spielbank Bad Homburg Wicker & Co. KG und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen.
51. Nr. 2702c-2/476 — Tarifvertrag vom 10. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für die Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien: Bundesverband der Innungskrankenkassen, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
52. Nr. 2702c-2/477 — Tarifvertrag vom 3. 11. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Auszubildende der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien: wie zu lfd. Nr. 51.
53. Nr. 2702c-4/838 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 39 vom 10. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zum BG-ArBT II.
54. Nr. 2702c-4/839 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 84 vom 10. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 — zum BG-AT.  
Zu Nrn. 53. und 54. betr. Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 53. und 54. Tarifvertragsparteien: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
55. Nr. 2702c-5/580 — Anschlußtarifvertrag vom 6. 7. 1988 zum 49. Tarifvertrag zur Änderung des KnAT, zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende, zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte der Knappschaften im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien: Bundesknappschaft und Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand.
56. Nr. 2702c-6/762 — Tarifvertrag vom 10. 3. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
57. Nr. 2702c-6/763 — Tarifvertrag vom 10. 3. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
58. Nr. 2702c-6/764 — Tarifvertrag vom 10. 3. 1988 — gültig ab 1. 7. 1988 — über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Sozialversicherung, Bundesvorstand.  
Zu Nrn. 56. bis 58. betr. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 56. bis 58. Tarifvertragsparteien: Tarifgemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
59. Nr. 2808/1067 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. 5. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für das Bordpersonal.
60. Nr. 2808/1068 — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 für das Bordpersonal vom 12. 5. 1989 — gültig ab 1. 10. 1989 —.  
Zu Nrn. 59. und 60. betr. das Bordpersonal der AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co. im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 59. und 60. Tarifvertragsparteien: AERO LLOYD Flugreisen GmbH & Co. Luftverkehrs-KG, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
61. Nr. 2808/1069 — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 30. 5. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für das Bodenpersonal der DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien: DLT Deutsche Luftverkehrsgesellschaft mbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.

62. **Nr. 2808/1070** — Gehaltstarifvertrag Nr. 14 vom 28. 4. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für das Bodenpersonal.
63. **Nr. 2808/1071** — Gehaltstarifvertrag Nr. 15 vom 28. 4. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Flugbegleiter/innen.  
Zu Nrn. 62. und 63. betr. Arbeitnehmer der Pan American World Airways, Inc. im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Zu Nrn. 62. und 63. Tarifvertragsparteien:  
Pan American World Airways, Inc., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
64. **Nr. 2802/1072** — Vergütungstarifvertrag Nr. 5 vom 9. 5. 1989 — gültig ab 1. 6. 1989 — für die Arbeitnehmer der MUC AIR SERVICES GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
MUC AIR SERVICES GmbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
65. **Nr. 2808/1073** — Manteltarifvertrag Nr. 5 vom 18. 4. 1989 — gültig ab 1. 1. 1987 — für die Arbeitnehmer der Flying Tiger Line, Inc., im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
The Flying Tiger Line, Inc., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
66. **Nr. 2808/1074** — Vergütungstarifvertrag Nr. 10 vom 14. 3. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für das Bodenpersonal im Bereich Flugdienste der Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Hapag-Lloyd Fluggesellschaft mbH, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
67. **Nr. 2808/1075** — Manteltarifvertrag Nr. 2 vom 4. 7. 1989 — gültig ab 1. 1. 1989 — für die Arbeitnehmer der TAP AIR Portugal im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
TAP AIR Portugal, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
68. **Nr. 2808/1076** — Gehaltstarifvertrag vom 4. 7. 1988 — gültig ab 1. 4. 1988 — für die Arbeitnehmer der Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Société Cooperative im Bundesgebiet.  
Tarifvertragsparteien:  
Société internationale de Télécommunications Aéronautiques Cooperative (S.I.T.A.) und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
69. **Nr. 2900/497** — Manteltarifvertrag vom 14. 6. 1989 — gültig ab 1. 10. 1988 — für die Arbeitnehmer.
70. **Nr. 2900/498** — Entgelttarifvertrag vom 15. 6. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Arbeitnehmer.  
Zu Nrn. 69. und 70. betr. Arbeitnehmer der Compagnie Internationale des Wagons-lits et du Tourisme S. A. (Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft) im Bundesgebiet und Land Berlin.  
Tarifvertragsparteien:  
Compagnie Internationale des Wagons-lits et du Tourisme S. A. (Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft) und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hamburg.
71. **Nr. 2900/499** — Protokollnotiz vom 23. 8. 1989 zum Entgelttarifvertrag vom 15. 4. 1988 für die Arbeitnehmer der Deutschen Service-Gesellschaft der Bahn mbH.  
Tarifvertragsparteien:  
Deutsche-Service-Gesellschaft der Bahn mbH, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
72. **Nr. 3000A/737** — Änderungsvereinbarung Nr. 23 zum Anhang H TV AL II vom 20. 1. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
73. **Nr. 3000A/738** — Änderungsvereinbarung Nr. 23 zum Anhang H TV AL II vom 20. 1. 1989 — gültig ab 1. 4. 1989 — für die Arbeitnehmer, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
- Zu Nrn. 72. und 73. betr. Arbeitnehmer in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 72. und 73. Tarifvertragsparteien:  
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
74. **Nr. 3001/4000** — 36. Ergänzungstarifvertrag vom BMT-G II vom 11. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 —, abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes, Vorstand, sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands, Bundesvorstand.
75. **Nr. 3001/4001** — 36. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 10. 10. 1988 — gültig ab 1. 1. 1989 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.  
Zu Nrn. 74. und 75. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.  
Zu Nrn. 74. und 75. Tarifvertragsparteien:  
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, Vorstand, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
76. **Nr. 3001d/250** — 3. Änderungstarifvertrag vom 16. 12. 1988 — gültig ab 1. 10. 1988 — zum Tarifvertrag für die Auszubildenden des Berufsbildungswerkes Gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH (Vergütungen).  
Tarifvertragsparteien:  
Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
77. **Nr. 3001d/251** — Manteltarifvertrag vom 5. 12. 1988 — gültig ab 1. 10. 1988 — für die Arbeitnehmer.
78. **Nr. 3001d/252** — Lohntarifvertrag vom 5. 12. 1988 — gültig ab 1. 10. 1988 — für die Arbeitnehmer.
79. **Nr. 3001d/253** — Gehaltstarifvertrag vom 5. 12. 1988 — gültig ab 1. 10. 1988 — für die Arbeitnehmer.  
Zu Nrn. 77. bis 79. betr. Arbeitnehmer der Vermögensverwaltungs- und Treuhand-Gesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH.  
Zu Nrn. 77. bis 79. Tarifvertragsparteien:  
Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes mbH, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand.
80. **Nr. 3004/891** — Anschlußtarifvertrag vom 6./10./14. 4. 1989 wegen Gründung der IG Medien für die Arbeitnehmer des Zweiten Deutschen Fernsehens im Bundesgebiet und Berlin (West).  
Tarifvertragsparteien:  
Zweites Deutsches Fernsehen, Anstalt des öffentlichen Rechts, und Rundfunk-, Fernseh-, Film-Union, sowie IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst.

#### Bindende Festsetzungen für die in Heimarbeit Beschäftigten:

81. **Nr. H-409f/160** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Glaswaren in Heimarbeit vom 10. 7. 1989 — gültig ab 1. 1. 1990 — (BAnz. S. 4262).
82. **Nr. H-409f/161** — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren in Heimarbeit vom 10. 7. 1989 — gültig ab 1. 8. 1989 — (BAnz. S. 4261).  
Zu Nrn. 81. und 82. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für Glas-, Porzellan-, Feinkeramik- und Tonwaren.
83. **Nr. H-1710/84** — Bindende Festsetzung von Entgelten für das Zurichten von Haaren und Borsten in Heimarbeit vom 6. 7. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — (BAnz. S. 4347).
84. **Nr. H-1710/85** — Bindende Festsetzung von Entgelten für in Heimarbeit hergestellte Pinsel vom 6. 7. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — (BAnz. S. 4345).

85. **Nr. H-1710/86** — Bindende Festsetzung von Engelten für in Heimarbeit hergestellte Bürsten vom 6. 7. 1989 — gültig ab 1. 7. 1989 — (BAnz. S. 4345).

Zu Nrn. 83. bis 85. beschlossen vom Heimarbeitsausschuß für die Bürsten-, Besen- und Pinselherstellung.

86. **Nr. H-2000/1289** — Bindende Festsetzung über Mindestarbeitsbedingungen (allgemeine Vertragsbedingungen) für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen, Heimtextilien, Verbandmitteln und Erste-Hilfe-Material vom 28. 3. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — (BAnz. S. 5013).

87. **Nr. H-2000/1290** — Bindende Festsetzung zur Arbeitsplatz- und Verdienstsicherung älterer fremder Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen, Heimtextilien, Verbandmitteln und Erste-Hilfe-Material vom 28. 3. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — (BAnz. S. 5015).

88. **Nr. H-2000/1291** — Bindende Festsetzung über Jahressonderzahlung für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung, Herren- und Knabenoberbekleidung, Wäsche und verwandten Erzeugnissen, Heimtextilien, Verbandmitteln und Erste-Hilfe-Material vom 28. 3. 1989 — gültig ab 1. 5. 1989 — (BAnz. S. 5016).

Zu Nrn. 86. bis 88. beschlossen vom Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Damen- und Kinderoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen; vom Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Herren- und Knabenoberbekleidung und verwandten Erzeugnissen sowie Entgeltausschuß für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit in der Herstellung von Wäsche und verwandten Erzeugnissen, von Heimtextilien, Verbandsstoffen und Schirmen.

89. **Nr. 2400/826** — Ergänzungstarifvertrag vom 7. 9. 1989 zum Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 29. 5. 1989 für die Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.

Tarifvertragsparteien:

Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 5. Januar 1990

Hessisches Sozialministerium

I A 3 — 55 e — 3607

StAnz. 4/1990 S. 141

81

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

### C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern bei der Vollzugspolizei des Regierungspräsidiums Kassel

ernannt:

zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Heinz Hanitsch, KK Korbach, Helmut Link, PD Fulda (beide 2. 11. 89).

Kassel, 3. Januar 1990

Regierungspräsidium Kassel

13 K — 8 b 24 01

StAnz. 4/1990 S. 145

### L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Gießen

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Klaus Schwarz, FA Gießen (1. 10. 89);

zu **Forstoberräten** die Forsträte (BaL) Dr. Helmut Aszmutat, FA Gießen (4. 10. 89), Dr. Horst Gossenauer-Marohn, FA Gießen (9. 10. 89);

zum **Forstrat z. A. (BaP)** Bewerber Reiner Diemel, FA Gießen (1. 9. 89);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Friedhelm Müller, FA Haiger (1. 10. 89);

zum **Amtsrat** Forstamtmann (BaL) Günter Görnert, Forstliche Wirtschaftsberatung Vogelsberg (19. 10. 89);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Reinhold Schimmel, FA Waldsolms (23. 10. 89), Utz Georgi, FA Dillenburg (1. 10. 89);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Helmut Benischke, FA Driesdorf, Thomas Völzel, FA Gießen (beide 1. 10. 89);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Bewerber Dirk Rinn, FA Gießen, Thomas Rittner, FA Herbhorn (beide 1. 10. 89), Thomas Mechler, FA Grebenhain (1. 12. 89);

zu **Forstreferendaren (BaW)** die Bewerber Magnus Giercke, FA Romrod, Götz Heiligmann, FA Kirchhain, Will Helms, FA Braunfels, Ansgar Karger, FA Weilmünster (sämtlich 3. 7. 89);

zu **Forstinspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Andrea Böcker-Grundmann, FA Romrod, Bernd Kleindopf, FA Kirchhain, Rita Kotschenreuther, FA Kirchhain, Herbert Linnemann, FA Biedenkopf, Jörn Minkoley, FA Grebenau, Bernd Mordziol, FA Dillenburg, Jörg Sennstock, FA Waldsolms, Jörg Thomaka, FA Gießen, Andreas Wennemann, FA Weilmünster, Roland Kaiser, FA Haiger (sämtlich 2. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Karl Heinrich Apel, FA Weilburg (1. 9. 89); Forstinspektor (BaP) Uwe Pioch, FA Dillenburg (1. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Amtsrat Gerhard Trost, FA Rauschenberg (31. 12. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Forstoberrat Bruno Rink, FA Bad Camberg (31. 7. 89); Forstamtmann Willi Rompf, FA Herbhorn (30. 9. 89); Forstamtmann Fritz Gersmann, FA Gießen, Oberamtsrat Hans Lautz, FA Herbhorn (beide 31. 12. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Forstreferendare/innen Barbara Althoff, FA Aisfeld, Hartmut Müller, FA Marburg, Uwe Paar, FA Herbhorn (sämtlich 14. 12. 89), Forstinspektoranwärter/innen Andreas Ott, FA Haiger, Thomas Rittner, FA Herbhorn, Bernadette Hermes, FA Kirchhain, Hubert Göbel, FA Biebertal, Thomas Mechler, FA Grebenau, Walter Schmidt, FA Homberg (Ohm), Martin Starke, FA Grünberg (sämtlich 15. 9. 89), Inspektoranwärter Thorsten Hartwig, FA Haiger (30. 9. 89).

Gießen, 9. Januar 1990

Regierungspräsidium Gießen

61 — B 47.2

### beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung

ernannt:

zu **Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsoberärzte (BaL) Dr. Karl-Heinz Heckelmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen, Dr. Alfred Radloff, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (beide 30. 10. 89);

zu **Studiendirektoren** die Landwirtschaftsoberärzte (BaL) Heinz Josef Weil, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (12. 10. 89), Martin Goll, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (30. 10. 89);

- zu **Vermessungsdirektoren** die Vermessungsoberberräte (BaL) Fritz Fehsenfeld, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (30. 10. 89), Erich Kropp (21. 11. 89);
- zum **Gartenbaudirektor** Gartenbauoberrat (BaL) Dr. Wolfgang Ziegler (21. 11. 89);
- zu/zur **Landwirtschaftsoberräten/in** die Landwirtschaftsräte/rätin (BaL) Dr. Gotthard Schaumberg (27. 10. 89), Freimut Krug, Bernd Wenck, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (beide 30. 10. 89), Friedlind Schäfer, Friedrich-Aereboe-Schule, Darmstadt (31. 10. 89);
- zu **Vermessungsoberberräten** die Vermessungsräte (BaL) Kurt Dersch, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (31. 10. 89), Peter Schritt (20. 11. 89);
- zum/zu **Landwirtschaftsrat/rätinnen (BaL)** der/die Landwirtschaftsrat/rätinnen z. A. (BaP) Michael Wamser, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Eva Maria Wickler, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (beide 18. 9. 89), Heidemarie Scharf, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 10. 89) Beatrix Eschenbruch-Przybilla, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (7. 12. 89);
- zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Wolfgang Kühnert (1. 10. 89);
- zu/zur **Landwirtschaftsräten/rätinnen z. A. (BaP)** die Assessoren/in der Agrarverwaltung Peter Rudel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (24. 7. 89), Klaus Wagner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 10. 89), Andreas Sandhäger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Usingen (1. 11. 89), Doris Weiffenfels (25. 9. 89), Diplom-Agraringenieur/in Harry Schelle, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (27. 10. 89), Evelyn Boland, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Friedberg (13. 7. 89), Assessorin der Landwirtschaft Margot Schneider, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (20. 6. 89);
- zu/r **Studienräten/in z. A. (BaP)** Assessorin der Agrarverwaltung Roswitha Ulrich, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (1. 9. 89), Bewerber Hans-Jürgen Borneis, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (19. 9. 89), Diplom-Agraringenieur Helmut Müller, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Wiesbaden (1. 10. 89);
- zur **Regierungsrätin z. A. (BaP)** Assessorin Brigitte Draws, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (13. 10. 89);
- zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Wolfgang Welter, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (12. 10. 89);
- zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wolfgang Zeißler (1. 10. 89);
- zu **Techn. Amtsräten** die Techn. Amtmänner (BaL) Herbert Grein, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (19. 10. 89), Gerhard Muth, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (24. 10. 89), Uwe Barnstedt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (25. 10. 89);
- zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Klaus Eis, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 10. 89), Hartmut Bock (30. 10. 89);
- zu **Techn. Amtmännern** die Techn. Oberinspektoren (BaL) Rainer Keller, Siegfried Rex, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Walther Müller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Willi Butzer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld, Lothar Guba, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 89);
- zu **Amtfrauen** die Oberinspektorinnen (BaL) Sonja Wagner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Elvira Horr, Oberinspektorin (BaP) Martina Stowitz (sämtlich 1. 10. 89);
- zu **Techn. Oberinspektoren (BaL)** die Techn. Oberinspektoren z. A. (BaP) Michael Morchel, Wolfgang Mottl, Jörg Ritter, sämtlich Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (sämtlich 1. 10. 89), Jens Hoffmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (2. 10. 89);
- zu **Oberinspektoren/innen** die Inspektoren (BaL) Harald Metzger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Dieter Wölfel, die Inspektorinnen (BaP) Anne-Dore Walther, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden, Marina Wettlaufer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (sämtlich 1. 10. 89);
- zu **Techn. Oberinspektoren/innen z. A. (BaP)** die Techn. Inspektoranwärter/innen (BaW) Ralf Hamman, Erich Janßen, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Hubertus Fisahn, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Hilke Bertschy, Martina Ziegler, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (sämtlich 1. 10. 89); Bewerber Alfred Borrmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 9. 89);
- zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Korinna Jäger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (1. 10. 89);
- zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Horst Meise, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Martin Möller, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (beide 1. 10. 89);
- zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Bernhard Meyer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg, Horst Mauer, Anke Schmidt, beide Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau, Caroline Wiedekind, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt, Helga Vandirk, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen, Anja Staab, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar (sämtlich 1. 10. 89);
- zur **Hauptsekretärin** Obersekretärin (BaP) Andrea Schmitt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (1. 10. 89);
- zu **Techn. Obersekretärinnen** die Techn. Sekretärinnen (BaP) Ute Braun, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld, Heidrun Bier (beide 1. 10. 89);
- zu **Obersekretärinnen** Sekretärin (BaL) Renate Tögel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld, Sekretärin (BaP) Bunhilde Frese, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (beide 1. 10. 89);
- zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Elke Jacobsen, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wiesbaden (1. 10. 89);
- zum **Assistenten (BaL)** Assistent z. A. (BaP) Ottmar Ewald, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Kassel (1. 9. 89);
- zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Sandra Siebert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld (30. 11. 89);
- zur **Assistentin z. A. (BaP)** Assistentanwärterin (BaW) Nicole Roß, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 9. 89);
- zum/r **Gartenbaureferendar/in (BaW)** Diplom-Ingenieur/in Jürgen Busse, Susanne Metz (beide 3. 7. 89);
- zu/zur **Techn. Inspektoranwärtern/in (BaW)** die Bewerber/in Andreas Bayer, Bernd Erler, Ronald Greulich, Rainer Schulz, Edith Bußmann (sämtlich 2. 10. 89);
- zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Ralf Geßner, Werner Blankenbach, Jürgen Kreis, Wolfgang Christ, Sandra Guthof, Anja Breunung, Iris Hesse, Pia Henkes, Karin Ruppert (sämtlich 2. 10. 89);
- zum **Techn. Assistentenwärter (BaW)** Bewerber Norbert Kaucher (1. 8. 89);
- zu **Assistentenwärtern (BaW)** die Bewerber Thomas Maschlanka, Mark Terstegen (beide 1. 9. 89);
- berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
- Amtfrau (BaP) Martina Stowitz (21. 11. 89); Sekretärin (BaP) Renate Tögel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (21. 7. 89);
- versetzt:
- zum Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Oberinspektor (BaL) Thomas Jackel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (1. 11. 89);
- zum Magistrat der Stadt Hünfeld  
Inspektor z. A. (BaP) Holger Stock, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (1. 8. 89);
- in den Ruhestand getreten:
- Landwirtschaftsdirektor Dr. Richard Lübbe (30. 11. 89), Studiendirektor Wolfgang Klüppel, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (31. 7. 89), Studiendirektor Dr. Siegfried Hartick, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Hanau (30. 9. 89);
- in den Ruhestand versetzt:
- Ltd. Regierungsdirektor Dr. Klaus Wamser, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda (31. 12. 89), Landwirtschaftsdirektor Dr. Karl-Hans Mascus, Tierzuchtamt Fulda (31. 12. 89), Studiendirektorin Anny Friedl, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Reichelsheim (31. 7. 89), Studiendirektor Gerhard Rux, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung

wicklung Friedberg (30. 6. 89), Regierungsdirektor Karl-Ernst Moog (31. 8. 89), Landwirtschaftsoberrat Joachim Brockelt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (30. 9. 89), Oberstudienrat Reiner Nowitzki, Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Kassel (31. 8. 89), die Techn. Oberamtsräte Hans Noll, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (30. 6. 89); Walter Jährling, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (31. 12. 89), die Techn. Amtsräte Werner Schmidt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (30. 6. 89), Konrad Trabandt, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld (30. 9. 89), Amtsrat Richard Grimm, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (31. 12. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Assistent Klaus Jürgen Albert, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Gießen (30. 6. 89), Inspektorwärter/in Klaus Kurz, Birgit Eichler (beide 30. 9. 89).

Kassel, 4. Januar 1990

Hessisches Landesamt  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Landentwicklung  
012 — 7 g 10.01

StAnz. 4/1990 S. 145

82

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

### Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Altengronau“, „Röderquelle“, „Ulrichquelle“ und „Quellfassung „In der Emmersbach““ der Gemeinde Sinnatal, Main-Kinzig-Kreis, vom 6. Dezember 1989

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1987 (GVBl. I S. 193), wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Altengronau“, „Röderquelle“, „Ulrichquelle“ und „Quellfassung „In der Emmersbach““ zugunsten der Gemeinde Sinnatal, Main-Kinzig-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt:

#### § 2

##### Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
- Zonen II (Engere Schutzzonen),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Über das Wasserschutzgebiet und die Schutzzonen geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten im Maßstab 1 : 2000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I = rote Umrandungen,**
- Zonen II = blaue Umrandungen,**
- Zone III = gelbe Umrandung.**

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, unterer Wasserbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 9, 6450 Hanau,

dem Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Katasteramt, Freiheitsplatz 2, 6450 Hanau,

dem Kreisausschuß des Main-Kinzig-Kreises, Bauaufsichtsbehörde, Eugen-Kaiser-Straße 10, 6450 Hanau,

dem Wasserwirtschaftsamt Hanau, Freiheitsplatz 2—4, 6450 Hanau,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung; Leberberg 9, 6200 Wiesbaden, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal, 6493 Sinnatal, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden, eingesehen werden.

#### § 3

##### Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

##### I. Zonen I

##### I.1 Zone I für den Tiefbrunnen Altengronau

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 10 Nr. 39 (teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### I.2 Zone I für die Röderquelle

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 10 Nr. 25 (teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### I.3 Zone I für die Ulrichquelle

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 10 Nr. 20 (teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### I.4 Zone I für die Quellfassung „In der Emmersbach“

Die Zone I erstreckt sich auf das Flurstück Flur 12 Nr. 1/1 (teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### II. Zonen II

##### II.1 Zone II für den Tiefbrunnen Altengronau

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 1 und 10 (jeweils teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### II.2 Zone II für die Röderquelle

Die Zone II erstreckt sich auf die Fluren 10 und 12 (jeweils teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### II.3 Zone II für die Ulrichquelle

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 10 (teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### II.4 Zone II für die Quellfassung „In der Emmersbach“

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 12 (teilweise) der Gemarkung Altengronau.

##### III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Altengronau.

#### § 4

##### Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, radioaktiven Stoffen und Abwasser, einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen);



4. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden;
5. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird;
6. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden;
7. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
8. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen;
9. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau;
10. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen;
11. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern;
13. das Herstellen von Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
14. Rangierbahnhöfe;
15. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
16. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
17. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist;
18. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig;
19. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdünger;
20. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird;
21. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist;
22. das Aufbringen von Fäkalschlamm.

## § 5

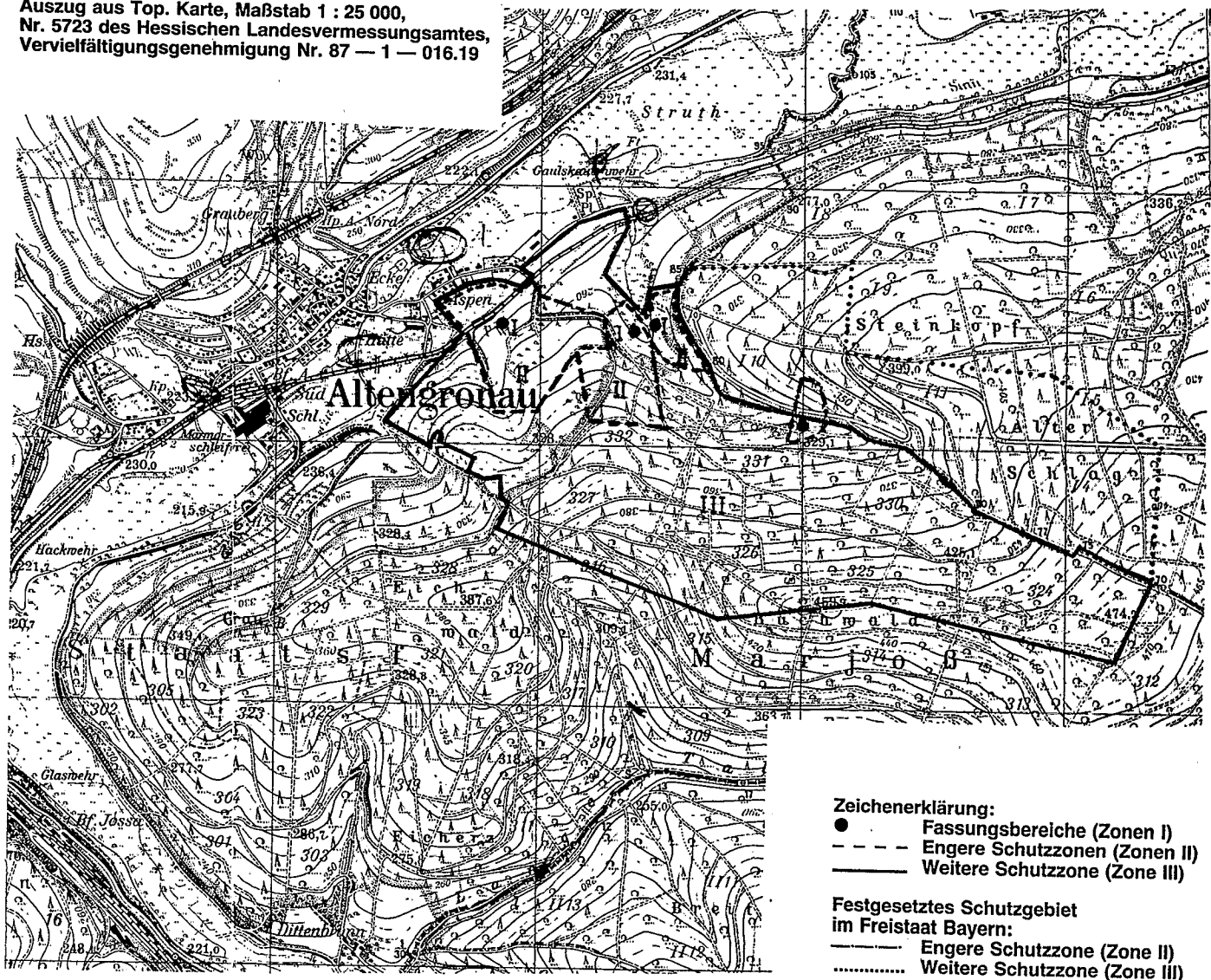
## Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III.

Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,  
Nr. 5723 des Hessischen Landesvermessungsamtes,  
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 87 — 1 — 016.19





4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen;
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel;
6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führt;
8. Sprengungen;
9. das Vergraben von Tierkörpern;
10. der Transport radioaktiver Stoffe;
11. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteiche;
12. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
  1. Bewegungen zu Fuß,
  2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
  3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
    - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen,
    - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen;
13. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird;
14. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten und Befördern wassergefährdender Stoffe;
15. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdünger;
16. das Aufbringen von Klärschlamm;
17. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zonen I besteht;
18. Gärfuttermieten;
19. Gartenbaubetriebe und Kleingärten.

## § 6

**Verbote in den Zonen I**

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zone III und die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr;
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. die Düngung;
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung;
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

## § 7

**Duldungspflichten**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten. Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zonen I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt werden;
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden;
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden;
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden;
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden;
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Zonen I und II erstellt werden;
7. Vorkehrungen an den in den Zonen I und den Zonen II liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;

9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

## § 8

**Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10

**Übergangsvorschrift**

Die Verbote über

- a) das Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen) (§ 4 Ziff. 3),
- b) das Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden (§ 4 Ziff. 4),  
und
- c) das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden (§ 4 Ziff. 6),

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

## § 11

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
gez. W. Link  
(Regierungspräsident)

StAnz. 4/1990 S. 147

83

**Genehmigung der Stiftung „Stiftungswerk Tübinger Studenten“, Sitz Frankfurt am Main**

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 6. November 1989 errichtete Stiftung „Stiftungswerk Tübinger Studenten“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 1989 genehmigt.

Darmstadt, 28. Dezember 1989

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
III 11 a — 25 d 04/11(12) — 273

StAnz. 4/1990 S. 149

84

**Vorhaben der Firma Resart GmbH, 6500 Mainz**

Die Firma Resart GmbH, Postfach 34 40, 6500 Mainz, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Änderung der Anlage zur Herstellung von gegossenen Acrylglasscheiben und -blöcken, Geb. Gußglas-Fabrikation, in 6096 Raunheim, Rudolf-Ihm-Straße 17, Gemarkung Raunheim, Flur 6, Flurstück 83/6, gestellt.

Die Anlage soll am 1. März 1991 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721)

i. d. F. der Änderungsanordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) i. V. m. Spalte 1, Nr. 4.1 h des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 29. Januar 1990 bis 28. März 1990 bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Rheinstraße 96 A, 6100 Darmstadt, III. Obergeschoß, Zimmer 317, und im Rathaus der Stadt Raunheim, Bauamt, Zimmer 23, Schulstraße 2, 6096 Raunheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. April 1990 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet jedoch in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet um 9.00 Uhr im Rathaus der Stadt Raunheim, Zimmer 14; Schulstraße 2, 6096 Raunheim, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 28. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
V 32 — 53 e 621 — Resart (9)  
StAnz. 4/1990 S. 149

85

### Aufhebung von Stiftungen

Gemäß § 87 Abs. 1 BGB i. V. m. § 9 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), i. d. F. vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich folgende Familienstiftungen, die vom Regierungspräsidium in Darmstadt verwaltet wurden, von Amts wegen am 13. Dezember 1989 aufgehoben, weil die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich geworden ist:

1. Stipendienfonds Bender
2. Stipendienfonds Kaufmann
3. Stipendienfonds Lincinius
4. Stipendienfonds Martin
5. Stipendienfonds Möller
6. Stipendienfonds Overlack
7. Stipendienfonds Santlus, Aschaffenburg
8. Stipendienfonds Santlus, Idstein
9. Stipendienfonds Müller

Darmstadt, 29. Dezember 1989

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (11) — 73  
StAnz. 4/1990 S. 150

86

### Genehmigung der Stiftung „Initiative und Leistung — Stiftung der Nassauischen Sparkasse für Kultur, Sport und Gesellschaft“, Sitz Wiesbaden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 12. Dezember 1989 errichtete Stiftung „Initiative und Leistung — Stiftung der Nassauischen Sparkasse für Kultur, Sport und Gesellschaft“, Sitz Wiesbaden, mit Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 1989 genehmigt.

Darmstadt, 4. Januar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (14) — 61  
StAnz. 4/1990 S. 150

87

### Genehmigung der „Hessischen Sparkassenstiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 13. Dezember 1989 errichtete „Hessische Sparkassenstiftung“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 27. Dezember 1989 genehmigt.

Darmstadt, 4. Januar 1990

Regierungspräsidium Darmstadt  
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 268  
StAnz. 4/1990 S. 150

88

GIESSEN

### Genehmigung der Stiftung der Sparkasse Grünberg, Sitz Grünberg

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 4. Dezember 1989 errichtete Stiftung der Sparkasse Grünberg mit Sitz in 6310 Grünberg mit Stiftungsurkunde vom 28. Dezember 1989 genehmigt.

Gießen, 28. Dezember 1989

Regierungspräsidium Gießen  
11 — 25 d 04/11 — (1) — 37  
StAnz. 4/1990 S. 150

89

KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 22. Dezember 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

(1) Die Kiesteiche und die daran angrenzenden Abschnitte des Ederlaufes und des Walkegrabens nördlich von Frankenberg werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ liegt in der Gemarkung Frankenberg der Stadt Frankenberg im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 16,94 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisausschuß des Kreises Waldeck-Frankenberg — unterer Naturschutzbehörde —, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das durch Kiesabbau entstandene Feuchtgebiet als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln.

#### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder

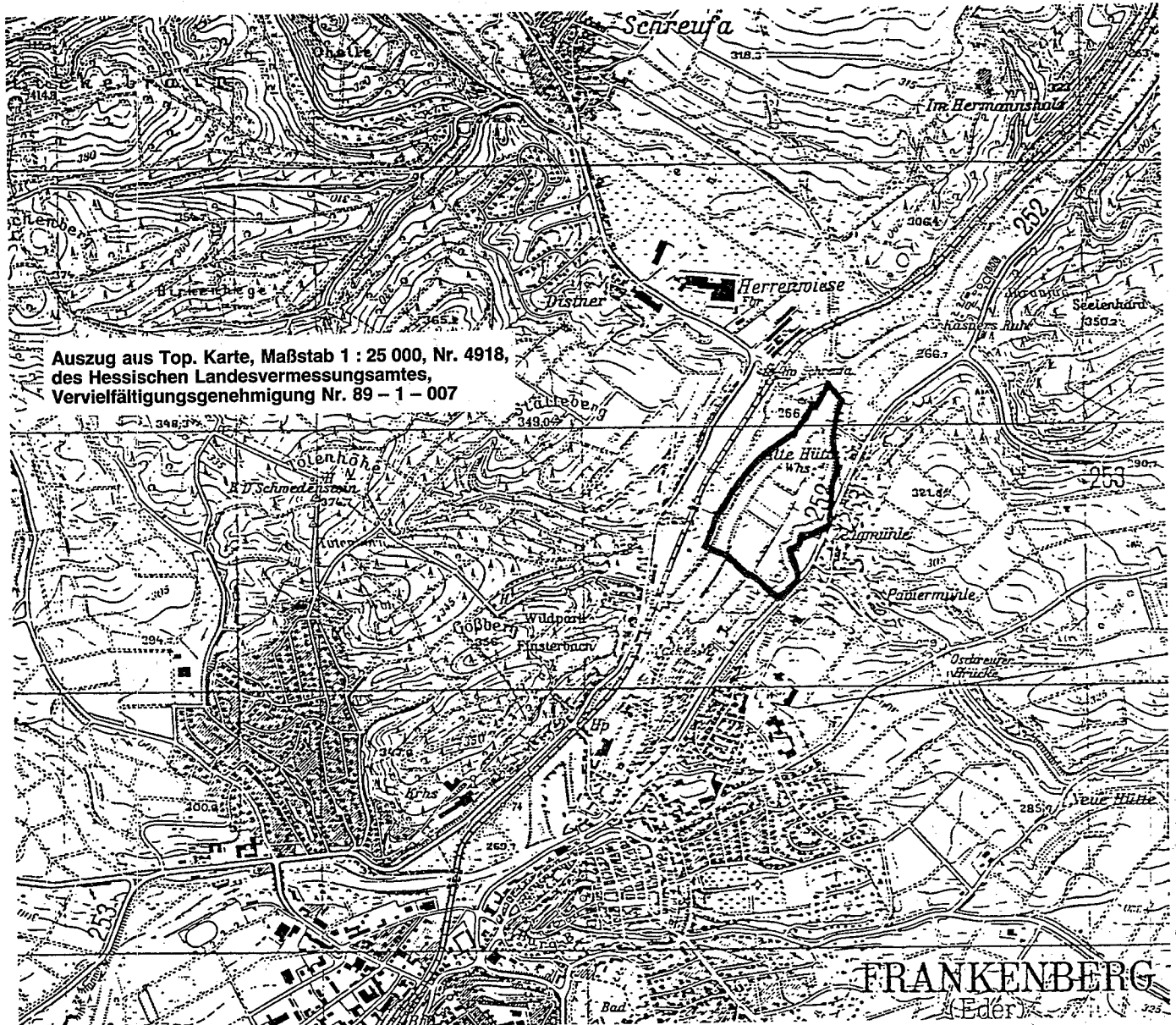
zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Angelfischerei in der Eder vom nördlichen Ufer aus in der Zeit vom 16. Juli bis Ende Februar eines jeden Jahres;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-



tungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. das Befahren der Eder mit durch Muskelkraft betriebenen Booten;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

#### § 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

#### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

#### § 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Auf dem Tiergarten bei Frankenberg“ vom 12. Januar 1987 (StAnz. S. 251) wird aufgehoben.

#### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
(Regierungspräsident)

StAnz. 4/1990 S. 150

90

### Anordnung der Zusammenfassung der Stadt Borken, der Gemeinde Frielendorf, der Gemeinde Jesberg, der Stadt Schwalmstadt, der Gemeinde Wabern und der Gemeinde Zwesten zu einem gemeinsamen Ortspolizeibezirk vom 29. Dezember 1989

Unter Bezugnahme auf § 57 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 1988 (GVBl. I S. 191), wird angeordnet:

#### § 1

Die Stadt Borken, die Gemeinde Frielendorf, die Gemeinde Jesberg, die Stadt Schwalmstadt, die Gemeinde Wabern und die Gemeinde Zwesten, alle Schwalm-Eder-Kreis, werden zu einem gemeinsamen Ortspolizeibezirk zusammengefaßt.

#### § 2

Die Aufgaben der gemeinsamen Ortspolizeibehörde sind auf die sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 23. März 1987 (GVBl. I S. 41) ergebende Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des fließenden Verkehrs beschränkt.

#### § 3

Die Aufgaben der gemeinsamen Ortspolizeibehörde werden vom Bürgermeister der Stadt Borken (Hessen) erfüllt.

#### § 4

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident

StAnz. 4/1990 S. 152

91

### Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubuchwiesen bei Eschenstruth“ vom 8. November 1989;

hier: Berichtigung

Bezug: Verkündung in StAnz. 1989 S. 2458

In der o. a. Verordnung ist folgendes zu berichtigen:

In § 3 Nr. 9 und § 4 Nr. 6 muß es statt „Modellschiffe auszusetzen“ richtig „Modellschiffe einzusetzen“ lauten.

In § 7 Abs. 1 Nr. 9 und § 7 Abs. 2 Nr. 6 muß es statt „Modellschiffe aussetzt“ richtig „Modellschiffe einsetzt“ lauten.

Kassel, 29. Dezember 1989

Regierungspräsidium Kassel  
68 R 21.1 — D 22 — 4

StAnz. 4/1990 S. 152

92

### Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser

#### 1. Gegenstand der Anerkennung

Das Institut für chemische und biologische Untersuchungen Biocontrol-Ingelheim GmbH wird gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) erneut widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser anerkannt.

#### 2. Untersuchungsumfang

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter/Parametergruppen (Index-Nr. bzw. Index-Gruppen) nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Indexgruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

Indexgruppe 100: Metallanalysen  
ausgenommen  
Index-Nr. 156-1/2 Barium

Indexgruppe 200: Nichtmetalle I

Indexgruppe 300: Nichtmetalle II

Indexgruppe 400: Gruppenbestimmung I  
(physikalische Summenparameter)

Indexgruppe 500: Gruppenbestimmung II  
(chemische Summenparameter)  
ausgenommen

Index-Nr. 523/524 organisch gebundener Kohlenstoff (TOC/DOC) 523-TOC, 524-DOC

- Indexgruppe 600: Nr. 635  
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>)
- Indexgruppe 700: Organische Komponenten
- Indexgruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung
- Indexgruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

**3. Befristung**

Die Anerkennung ist bis zum **31. Dezember 1994** befristet.

Kassel, 2. Januar 1990

**Regierungspräsidium Kassel**  
38 — 79 b 06.27 B  
*StAnz. 4/1990 S. 152*

**93**

**Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasser**

**1. Gegenstand der Anerkennung**

Das Technologische Beratungs- und Entwicklungslabor Iben, Bremerhaven, wird gemäß § 45 c Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. §§ 5 ff. der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasser im Land Hessen anerkannt.

**2. Untersuchungsumfang**

Die Anerkennung gilt für die Analytik folgender Parameter bzw. Indexgruppen nach dem Verzeichnis B-1/2 der Hessischen Landesanstalt für Umwelt:

Indexgruppe 000: Allgemeine Wasseruntersuchungen

- Indexgruppe 100: Metallanalysen **ausgenommen**  
Index-Nr. 123 Vanadium  
Index-Nr. 150 Zinn, gesamt  
Index-Nr. 156-1/2 Barium
- Indexgruppe 200: Nichtmetalle I
- Indexgruppe 300: Nichtmetalle II **ausgenommen**  
Index-Nr. 321-1/2 Fluorid  
Index-Nr. 336-1 Extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)  
Index-Nr. 336-7 Austreibbare organisch gebundene Halogene (POX)
- Indexgruppe 400: Gruppenbestimmungen I (physikalische Summenparameter)
- Indexgruppe 500: Gruppenbestimmung II (chemische Summenparameter)
- Indexgruppe 600; Nr. 635  
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB<sub>5</sub>)
- Indexgruppe 700: Organische Komponenten **ausgenommen**  
Untergruppe (Bl. 7-5) Aromatische Amine
- Indexgruppe P: Probenahme, Vorbehandlung und Konservierung
- Indexgruppe Q: Analytische Qualitätssicherung (AQS)

**3. Befristung**

Die Anerkennung ist bis zum **31. Dezember 1994** befristet.

Kassel, 2. Januar 1990

**Regierungspräsidium Kassel**  
38 — 79 b 06.27 B  
*StAnz. 4/1990 S. 153*

**94**

**HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND**

**Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt —**

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 6100 Darmstadt, zu richten.

Darmstadt, 29. Dezember 1989

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
— Verwaltungsseminar —  
*StAnz. 4/1990 S. 153*

- Thema:** Seminar für Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung — FS 115 —
- Themenschwerpunkte:**
  - Traditionelle Führungsmodelle
  - Neuere Führungsmodelle der öffentlichen Verwaltung
  - Führung und Leitung
  - Führungsstile
  - Führungsaufgaben des Vorgesetzten
  - Führungsgespräche
- Teilnehmerkreis:** Amtsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.  
**Veranstaltungstermine:**  
Donnerstag, 1. Februar 1990,  
Freitag, 2. Februar 1990,  
Montag, 5. Februar 1990,  
Dienstag, 6. Februar 1990

**Dozent:** Klaus Kolb  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.

- Thema:** Personalbeurteilung in der Verwaltung — FS 120 —
- Themenschwerpunkte:**
  - Allgemeine Grundsätze der Beurteilung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - Funktion der Beurteilung
  - Personalbeurteilung im öffentlichen Dienst
  - Beurteilungssysteme
  - Neue Entwicklungen im Beurteilungswesen
  - Förderungs- und Kritikgespräche

**Teilnehmerkreis:** Vorgesetzte, zu deren Aufgaben die Beurteilung ihrer Mitarbeiter/innen gehört sowie Mitglieder der Personalräte.

**Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 18 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils in der Zeit von 8.15—13.15 Uhr, durchgeführt.

**Veranstaltungstermine:**  
14. bis 16. Februar 1990

**Dozent:** Klaus Kolb  
Die Teilnehmergebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 104,40 DM, für Nichtmitglieder 131,40 DM.

**Thema:** Kommunikation 2 — Gesprächs- und Verhandlungsführung — FS 113/2 —

- Themenschwerpunkte:**
  - Darstellen statt Werten (Funktion der Sprachverwendung)
  - Fragen statt Behaupten (Fragestrategien)

- Lenken statt Streiten (Lenkungstechniken)
  - Überzeugen statt Überreden (Argumentationstechniken)
  - Übungen zum Argumentieren, Beraten und Verhandeln
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen, die an einem trainingsorientierten Aufbaulehrgang interessiert sind
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 22 Unterrichtsstunden und wird im Jahr 1990 zu zwei verschiedenen Terminen angeboten.
1. Mittwoch, 7. Februar 1990, 8.15 bis 15.30 Uhr,  
Donnerstag, 8. Februar 1990, 8.15 bis 15.30 Uhr,  
Freitag, 9. Februar 1990, 8.15 bis 13.15 Uhr
- Dozent:** Dr. Michael Roth
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 127,60 DM, für Nichtmitglieder 160,60 DM.
- Thema:** **Kommunale Abgaben und deren Realisierung im Verwaltungszwangsverfahren — FS 210 —**
- Themenschwerpunkte:** Allgemeine Grundbegriffe
- Realsteuern
  - Gebühren
  - Beiträge
  - Vollstreckungsvoraussetzungen
  - Verwaltungsakt
  - Unanfechtbarkeit
  - aufschiebende Wirkung
  - Mahnverfahren
  - Begriff und Arten der Zwangsvollstreckung
  - Organe der Zwangsvollstreckung
  - Vollstreckungsschuldner
  - Vollstreckungsgläubiger
  - Vollstreckungsbehörden
  - Vollstreckungsbeamte
  - Inanspruchnahme der Abgabepflichtigen durch Haftungsbescheid
  - Allgemeines
  - Persönliche und dingliche Haftung
  - Formelle Voraussetzungen
  - Haftung bei Grundsteuern
  - Haftung für Beiträge
  - Haftung der Vertreter
  - Haftung des Geschäftsführers einer GmbH
  - Haftung des Betriebsübernehmers
  - Kommunale Abgaben im Konkurs- und Vergleichsverfahren
  - Geltendmachung
  - Rangklassen
  - Forderungsanmeldungen
  - Kommunale Abgaben um Zwangsversteigerungsverfahren
  - Geltendmachung
  - Rangklassen
  - Forderungsanmeldungen
- Teilnehmerkreis:** Kassenverwalter, Kassenbedienstete und Inendienstmitarbeiter/innen in Vollstreckungsstellen
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 20 Unterrichtsstunden und wird an fünf Vormittagen, jeweils mittwochs von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 28. Februar 1990 und endet am 28. März 1990.
- Dozent:** Hans-Jürgen Glotzbach
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 116,— DM, für Nichtmitglieder 146,— DM.
- Thema:** **Sekretariats/Vorzimmermanagement und: I H R Selbstmanagement — FS 721 —**
- Themenschwerpunkte:** Die Funktion der Sekretärin/Vorzimmerdame

- „Schaltstelle“ Vorzimmer
  - Arbeitsklima im Büro
  - Die Beziehung zwischen Chef und Sekretärin
  - Welche Aufgaben gehören zur Chefentlastung? Was können Sie dazu beitragen? Wir versuchen, gemeinsam Lösungen zu finden und zu erarbeiten.
  - Das Sekretariat/Vorzimmer als „Nervenzentrum“ des Informationsnetzes — z. B.:
    - Wie komme ich zu Informationen?
    - Umgang mit Informationen
  - Diese wichtigen Punkte wollen wir gemeinsam erarbeiten.
  - Etwas für I h r e Selbstorganisation
    - Gedanken zum Thema Streßbewältigung
    - Kennen Sie I h r e n persönlichen Fahrplan zum Erfolg?
- Teilnehmerkreis:** Dieses Seminar wendet sich an Vorzimmerdamen und Damen, die diese Aufgaben vertretungsweise übernehmen, sowie an interessierte Sachbearbeiterinnen.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt zwölf Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.
- Veranstaltungstermine:** 22. und 23. Februar 1990
- Dozentin:** Waltraud Schindler
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 69,60 DM, für Nichtmitglieder 87,60 DM.
- Thema:** **Gewährleistung beim VOB-Bauvertrag — FS 617 —**
- Themenschwerpunkte:** Mangelbegriff im Baurecht
- DIN-Normen; Regeln der Technik; maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt; zugesicherte Eigenschaften
  - Mangelhafte Leistungen vor Abnahme des Bauwerks
  - Fehler und vertragswidrige Leistungen; Umfang des Mängelbeseitigungsanspruchs; Anspruch auf Neuherstellung; Mitwirkungspflicht des Auftraggebers; Umfang der aufzuwendenden Kosten
  - Schadensersatzanspruch des Auftraggebers
  - Gewährleistungsansprüche nach Abnahme des Bauwerks
  - Mängelbeseitigungsanspruch (Voraussetzungen, Umfang, Selbsthilferecht des Auftraggebers, Kostenerstattungsanspruch des Auftraggebers)
  - Minderungsanspruch
  - Kleiner Schadensersatzanspruch (Voraussetzungen, Art des Schadensersatzes, Beweislast und Haftung mehrerer Unternehmer)
  - Großer Schadensersatzanspruch (Voraussetzung, Risikoausschlüsse, Schadensumfang)
  - Verjährung von Gewährleistungsansprüchen und Beweissicherung
- Teilnehmerkreis:** Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Baurechtsfragen befaßt sind.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an sechs Nachmittagen, jeweils donnerstag von 13.30 bis 16.45 Uhr, durchgeführt.
- Das Seminar beginnt am 15. Februar 1990 und endet am 22. März 1990.
- Dozent:** Heinz Diehl
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.



- Thema:** **Einkommen- und Lohnsteuer — FS 230 —**
- Themen-  
schwerpunkte:** Systematische Darstellung der Einkommensermittlung
- Einnahmen im steuerlichen Sinn
  - Einkünfte im steuerlichen Sinn (Behandlung der steuerlichen Einkünfte bzw. Einkunftsarten)
  - Abzugsfähige Werbungskosten (insbes. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Vermietung und Verpachtung)
  - Sonderausgaben
- hier: Vorsorgeaufwendung  
Ansatz der Vorsorgepauschale  
Höchstbetragsberechnung  
Ansatz der unbeschr. abzfg. Sonderausgaben
- Steuerliche Freibeträge
  - Außergewöhnliche Belastungen
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - Wegfall der Einfamilienhausbesteuerung
  - Besteuerung der Mietwohngrundstücke (Zwei- u. Mehrfamilienhäuser — Übergangsregelung)
  - Nießbrauch und Wohnrecht
  - Abschreibungen
  - Erhöhte Abschreibungen (§ 10 e EStG)
  - Degressive Abschreibung
  - Kinderkomponente (§ 34 f EStG)
- Lohnsteuerjahresausgleich und Lohnsteuerermäßigungsverfahren (Einkommensteueranlagung für Arbeitnehmer § 46 EStG)  
Gesetzesänderungen, die ab 1990 gültig sind
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 16 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils donnerstags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt. Das Seminar beginnt am 1. Februar 1990 und endet am 22. Februar 1990.
- Dozent:** Jakob Braun
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 92,80 DM, für Nichtmitglieder 116,80 DM.

- Thema:** **Grundlagen des kommunalen Haushaltsrechts — FS 215 —**
- Themen-  
schwerpunkte:**
- Funktion des Haushaltsplans
  - Verpflichtungsermächtigungen
  - Veranschlagungsgrundsätze
  - Deckungsgrundsätze
  - Kostenrechnende Einrichtungen
  - Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel
  - Haushaltsüberschreitungen
  - Anordnungswesen
  - Grundzüge der Jahresrechnung
- Teilnehmerkreis:** Diese Fortbildung richtet sich insbesondere an Mitarbeiter/innen, die als Führungskräfte neu in die Verwaltung eingetreten sind.
- Zeitplan:** Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an sechs Vormittagen, jeweils dienstags von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.

- Das Seminar beginnt am 13. Februar 1990 und endet am 27. März 1990.
- Dozent:** Ernst Ludwig Dietrich
- Die Teilnahmegebühr beträgt für Mitglieder des Verbandes 139,20 DM, für Nichtmitglieder 175,20 DM.

95

### Fortbildungslehrgang des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main findet nachfolgend aufgeführtes Fortbildungsseminar statt.

Anmeldungen können ab sofort an das Verwaltungsseminar Frankfurt am Main-Rödelheim, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Bucerius oder Frau Schneider (0 69 / 7 89 20 83).

#### Thema: **Beförderung gefährlicher Güter — FS 336 —**

- Themen-  
schwerpunkte:**
- Rechtsvorschriften, Geltungsbereiche
  - Klasseneinteilungen
  - Beförderungsarten
  - Begleitpapiere/Beförderungspapiere
  - Unfallmerkbblätter (schriftliche Weisungen)
  - Baumusterzulassungen/Prüfbescheinigung
  - Beförderungserlaubnis nach §§ 7 u. 7 a GGVS
  - Schulungsbescheinigung nach Rn. 10 315 GGVS/ADR
  - Transportgenehmigungen
  - Ausnahmegenehmigungen
  - Zulassung von Fahrzeugen/Kennzeichnung von Fahrzeugen
  - Kennzeichnung von Stückgütern
  - Kennzeichnung nach anderen Bestimmungen
  - Ausrüstung der Fahrzeuge
  - Beförderung
  - Verantwortlichkeiten
  - andere Verkehrsträger
  - Praktische Kontrollen

**Zielgruppe:** Mitarbeiter/innen der Ortspolizeibehörden, die mit Aufgaben der Überwachung und Kontrolle der Beförderung von gefährlichen Gütern betraut sind.

**Dauer:** 80 Stunden (11 Tage × 8 bzw. 6 Stunden)

**Termine:** Dienstag, 20. Februar,  
6., 13., 20. und 27. März,  
24. April,  
8., 15., 22., 29. Mai und  
12. Juni 1990,

jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr bzw. 13.00 Uhr  
**Kosten:** 464,— DM (584,— DM) Teilnahmegebühren  
**Referenten:** Polizeihauptkommissar Fritz Göbel, Polizeiautobahnstation Neu-Isenburg,  
Polizeihauptkommissar Dieter Schenk, Hessisches Wasserschutzpolizeiamt,  
Dipl.-Ing. Gerd Kölb.

Frankfurt am Main, 3. Januar 1990

**Hessischer Verwaltungsschulverband**  
Verwaltungsseminar

StAnz. 4/1990 S. 155

## BUCHBESPRECHUNGEN

**BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst.** Von Manfred Petin, Finanzministerium Nordrhein-Westfalen. Loseblattwerk, 41. Erg.Liefg., Stand 1. August 1989, 344 S., DIN A6, 21,58 DM; Gesamtwerk, ca. 3900 S., 3 Ringordn., 59,80 DM. Walhalla u. Praetoria Verlag, 8400 Regensburg 1.

Mit der 41. Ergänzungslieferung ist das BAT-Taschenbuch auf den Rechtsstand vom 1. August 1989 gebracht worden. Wesentlicher Bestandteil der Ergänzungslieferung sind die Tarifverträge, mit denen die Arbeitsbedingungen der Angestellten in der Krankenpflege verbessert und die Arbeitsbedingungen für Angestellte in der Altenpflege erstmals tarifvertraglich vereinbart worden sind. Eingearbeitet sind nunmehr folgende Tarifverträge:

- Tarifvertrag zur Neufassung der Anlage 1 b zum BAT (Angestellte im Pflege-dienst) vom 30. Juni 1989,
- 62. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1989,
- Änderungstarifvertrag vom 30. Juni 1989 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 25 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL),
- Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 30. Juni 1989 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Bund/TdL).

Berücksichtigt sind auch alle weiteren Änderungen, die sich auf arbeitsrechtlichem Gebiet seit dem Frühjahr 1989 ergeben haben (wie z. B. die am 1. April 1989 in Kraft getretene Arbeitszeitverkürzung) sowie neuere Rechtsprechung des BAG zu einer Reihe von Vorschriften des BAT.

Das sich großer Beliebtheit erfreuende und preisgünstige Nachschlagewerk bietet allen Interessierten einen guten Überblick über das gesamte Regelungswerk des BAT. Es wird sicher auch weiterhin stets zügig aktualisiert werden.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

**Heymann, Handelsgesetzbuch** (ohne Seerecht). Kommentar von Emmerich, Herrmann, Honsell, Horn, Jung, Niehus (unter Mitarbeit von Scholz), Otto und Sonnenschein. Band 4, §§ 343—460 nebst Anhang, XXVIII, 815 S., 1989, Großoktav, geb. 128,— DM (für Subskribenten 106,— DM), Sammlung Guttentag. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin 30, New York. ISBN 3-110-08624-7

Mit der Vorlage des hier angezeigten 4. Bandes ist das neue Werk zum Handelsgesetzbuch abgeschlossen. Zu der Art der Kommentierung, der Handlichkeit der Bände und der guten Ausstattung des Werkes kann ich auf meine Besprechung der

ersten drei Bände in StAnz. 1989 S. 898 verweisen. Auch die Handelsgeschäfte (das 4. Buch des HGB) sind in der schon beschriebenen bewährten Weise hervorragend erläutert. In dem letzten Band hat Horn neben den einleitenden Vorbemerkungen die §§ 343—372 HGB bearbeitet. In einem Anhang nach § 372 gibt er zusätzlich auf 155 Seiten eine klar gegliederte und hervorragend lesbare Einführung und Übersicht über die Bankgeschäfte. Im Anhang des Bandes werden zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken, die Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive und die Einheitslichen Richtlinien für Inkasso abgedruckt. Emmerich kommentiert die Vorschriften über den Handelskauf (§§ 373—382), Herrmann erläutert das Kommissionsgeschäft (§§ 383—406) und das Lagergeschäft (§§ 416—424), während Honsell für die Anmerkungen zum Speditionsgeschäft (§§ 407—415), zum Frachtgeschäft und zu der Beförderung auf der Eisenbahn (§§ 425—460) verantwortlich zeichnet.

Alle Kommentierungen sind sehr übersichtlich gehalten; besonders umfangreichen Erläuterungen sind jeweils Gliederungen vorangestellt, die das Auffinden spezieller Fragen sehr erleichtern. Der Gebrauch des Bandes in der täglichen Praxis hat bewiesen, daß die Kommentierung sehr zuverlässig ist.

Natürlich bleiben auch bei einem so umfangreichen Werk noch einige Wünsche offen, z. B. beim Frachtgeschäft: Die Praxis bei Anwälten und Gerichten wird vermissen, daß auf den Abdruck der KVO und der CMR verzichtet worden ist. Die Vorschriften spielen bei der täglichen Arbeit eine erhebliche Rolle, weil sie bei den häufigen Streitigkeiten aus dem Frachtverkehr mit Lastkraftwagen angewendet werden müssen, worauf auch in der Kommentierung jeweils hingewiesen wird. Für derartige Streitigkeiten gibt die hier vorliegende Kommentierung nur einen ersten Einstieg. Es ist die Frage, wie umfangreich bei einem vierbändigen Werk die Kommentierung werden soll. Jeder der Autoren legt bestimmte Schwerpunkte. Die wichtige Vorschrift des § 377 HGB wird auf 18 Seiten abgehandelt. Zu der Frage, welche Bedeutung eine vom Verkäufer häufig gewährte Garantie oder Gewährleistung für bestimmte Zeit im Hinblick auf die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht hat, habe ich eine Erläuterung nicht gefunden. Es sind in solchen Fällen verschiedene Antworten denkbar. Mißverständlich ist in RdNr. 66 zu § 377 HGB der Satz: „Ist die Rüge noch rechtzeitig vor Ablauf der Verjährung erfolgt, so erhält sie freilich dem Käufer im Rahmen der §§ 478 und 479 BGB seine Gewährleistungsrechte.“ Gemeint ist die unverzügliche Rüge, denn nur sie erhält das Einrede- oder Aufrechnungsrecht. Bei verspäteter Rüge gilt die Ware als genehmigt, und es entstehen keine Gegenrechte für den Käufer.

Solche Hinweise, die sicher auch bei anderen Gesetzeserläuterungen gegeben werden können, schmälern nicht den großen Wert des hier vorliegenden Werkes, das beim Arbeiten mit handelsrechtlichen Fragen künftig immer mitherangezogen werden sollte.

Vors. Richter am Landgericht Dr. Klaus K i e c k e b u s c h



# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1990

MONTAG, 22. JANUAR 1990

Nr. 4

## Güterrechtsregister

### 231

GR 564 — Neueintragung — 8. 1. 1990: Herr Manfred Stieler, geboren am 25. 6. 1946, wohnhaft Gartenstraße 8 in Alsfeld-Leusel und seine Ehefrau Lieselotte Stieler geb. Killer, geboren am 23. 12. 1948, wohnhaft daselbst. Durch Vertrag vom 16. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 8. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 232

GR 594 — Neueintragung — 5. 1. 1990: Eheleute Devora Philipp geb. Meschulam, geboren am 11. 10. 1949, Weiseler Straße 44, 6308 Butzbach, und Horst Philipp, geboren am 2. 11. 1942, wohnhaft daselbst. Gütertrennung durch Vertrag vom 21. Dezember 1989 des Notars Philipp in Bad Nauheim, URNr. 297/89.

6308 Butzbach, 5. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 233

Neueintragungen beim **Amtsgericht Frankfurt am Main**

73 GR 16 168: Philipp Joseph Schmitt, geboren am 3. Juli 1933, und Renate, geborene Schäfer, geboren am 3. Februar 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 172: Karl-Heinz Dunkel, geboren am 15. Oktober 1953, und Dorothee Eva, geborene Burkhardt, geboren am 5. Dezember 1959, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 18. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 173: Wolfgang-Georg Zimmermann, geboren am 12. Januar 1941, und Elke, geborene Schweinitzer, geboren am 9. Juli 1961, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 174: Michael Deisel, geboren am 6. April 1941, und Brigitte Schilling-Deisel geborene Schilling, geboren am 11. Mai 1947, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 175: Liam Desmond Brennan, geboren am 5. Oktober 1954, und Beatrice, geborene Pommeresch, geboren am 15. August 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 176: Gerhard Nawrot, geboren am 28. Mai 1949, und Irmgard, geborene Maykötter, geboren am 16. Juni 1950, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 177: Manuel del Arbol y Orihuela, geboren am 18. Dezember 1954, und Brigitte Ursula del Arbol y Orihuela, geborene Egger, geboren am 23. März 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 178: Günter Pfannmüller, geboren am 28. April 1950, und Pia Agnes, geborene Neles, geboren am 6. September 1952,

Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 179: Thomas Bohnert, geboren am 16. Januar 1961, und Sabine, geborene Naderer, geboren am 25. September 1959, Kriftel. Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 180: Oliver Grummels, geboren am 9. August 1959, und Monika, geborene Garthe, geboren am 4. Oktober 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 181: Georg Willi Schütz, geboren am 30. Juni 1960, und Andrea Gisela, geborene Schweer, geboren am 6. März 1958, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 182: Gerd Michael Hofmann, geboren am 22. April 1949, Frankfurt am Main, und Christel, geborene Buckmann, geboren am 7. Februar 1955, Seattle, WA, USA. Durch Ehevertrag vom 4. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 183: Johann Sebastian Link, geboren am 13. August 1954, und Anja, geborene Müller, geboren am 22. März 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. August 1989 ist der Güterstand der Zueingemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 16 184: Norbert Detlef Belthle, geboren am 25. August 1953, und Rosemarie Ute, geborene Geiger, geboren am 4. September 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 16 185: Michael Arthur Jean Kraft, geborener Seyfarth, geboren am 14. Dezember 1963, und Barbara Kraft, geboren am 1. Januar 1970, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 73**

### 234

GR 2449 — Neueintragung — 9. 1. 1990: Behrens, Rolf, und Behrens, geb. Merkel, Yvonne, Bad Nauheim. Gütertrennung durch Vertrag vom 13. Dezember 1989.

6360 Friedberg (Hessen), 9. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 235

8 GR 847 — Neueintragung — 3. 1. 1990: Wilhelm Alfred Franze, geb. 2. 2. 1957, Wiebke Franze geb. Kühnert, geb. 14. 9. 1959, Mozartstraße 28, 6074 Rödermark: Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 3. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 236

7 GR 833 — Neueintragung — 9. 1. 1990: Kanis, Hendrik Jan, Techniker, und Barnikow-Kanis, Barbara, geb. Barnikow, Krankenschwester, beide in Hünfelden-Dauborn. Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 237

V GR 44 — Neueintragung — 10. 1. 1990: Wilhelm, Rudolf Francois, geb. 30. 1. 1959, Kaufmann, 6101 Brensbach/Stierbach, und Wilhelm, geb. Günster, Karin, geb. 17. 12. 1953, Friseur, 5000 Köln 90. Durch Vertrag vom 24. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6120 Michelstadt, 10. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 238

GR 607 — Neueintragung — 2. 1. 1990: Ralf Kersten Umsonst, geb. 23. 4. 1964, 6478 Nidda 1, Hindenburgstraße 19, und Stefani Sylvia Umsonst geb. Mäser, geb. 23. 2. 1968, daselbst, haben durch Vertrag vom 20. September 1989 Gütertrennung vereinbart.

6478 Nidda, 2. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 239

GR 513 — Neueintragung — 4. 1. 1990: Hupfeld, Henning Richard Josef, Weinbauingenieur, geboren am 23. 1. 1952, Hupfeld geb. Janz, Hiltrud Katharina Johanna, geboren am 1. 9. 1962, beide Albansgasse 4, 6227 Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 16. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6220 Rüdesheim am Rhein, 4. 1. 1990 **Amtsgericht**

### 240

GR 250 — Neueintragung — 12. 12. 1989: Friedrich Valentin Fehrmann, geboren am 25. 4. 1940, Rita Brigitte Fehrmann geb. Nöll, geboren am 28. 5. 1943, Eichwaldstraße 12, 3579 Neukirchen. Durch notariellen Vertrag vom 20. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3578 Schwalmstadt 1, 12. 12. 1989 **Amtsgericht**

### 241

Neueintragungen beim **Amtsgericht Wiesbaden**

GR 4587 — 25. 10. 1989: Dr. Zimmer, Ernst Christoph, geb. 19. 11. 1952, Wiesbaden; Zimmer, Sabine, geb. Krüger, geb. 3. 4. 1959, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. September 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4588 — 20. 11. 1989: Widmer, Martin, geb. 20. 4. 1957, Wiesbaden; Müller-Rhode-Widmer, Marianne, geb. Müller-Rhode, geb. 21. 8. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 22. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4589 — 21. 11. 1989: Vogler, Hans-Joachim, geb. 22. 8. 1959, Wiesbaden; Vogler, Dagmar, geb. Paul, geb. 11. 10. 1963, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 31. März 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 4590 — 28. 12. 1989: Fostel, Herbert, geb. 12. 8. 1936, Mainz-Kostheim; Fostel, Hildegard, geb. Cordier, geb. 12. 6. 1942, Mainz-Kostheim. Durch Ehevertrag vom 23. November 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

### Veränderung

GR 3798 — 13. 12. 1989: Gullich, Adolf Oskar, geb. 21. 6. 1923, Wiesbaden; Gullich

geb. Rosmanith, Else Hanna Maria, geb. 5. 9. 1925, Wiesbaden. Durch Ehevertrag vom 11. September 1989 ist Gütertrennung aufgehoben und Zugewinnngemeinschaft vereinbart.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 22

## Nachlaßsachen

### 242

52 VI Sch 476/85: Die Verwaltung des Nachlasses der am 2. Oktober 1985 in Frankfurt am Main verstorbenen, zuletzt Wilhelmshöherstraße 279, 6000 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Lina Schäfer geborene Frey wurde angeordnet.

Nachlassverwalterin ist Rechtsanwältin Petra Vogler, Humboldtstraße 25, 6000 Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 52

## Vereinsregister

### 243

VR 516 — Neueintragung — 8. 1. 1990: Förderverein Technisches Hilfswerk Alsfeld, 6320 Alsfeld.

6320 Alsfeld, 8. 1. 1990

Amtsgericht

### 244

8 VR 699 — Neueintragung — 3. 1. 1990: Verein zur Förderung moderner Modelle vorschulischer Erziehung; Sitz: 6111 Otzberg-Lengfeld.

6110 Dieburg, 4. 1. 1990

Amtsgericht

### 245

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 9379 — 3. 10. 1989: Elektronik Total Kontakt.

73 VR 9425 — 4. 12. 1989: Förderkreis für Internationale Schachbeziehungen.

73 VR 9426 — 8. 12. 1989: TIERE UND MENSCHEN — Miteinander leben, schützen, retten, helfen.

73 VR 9427 — 14. 12. 1989: ProHospital. Hilfe zur Selbsthilfe.

73 VR 9428 — 18. 12. 1989: DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND KREISVERBAND MAIN-TAUNUS.

73 VR 9429 — 18. 12. 1989: Verein für Kultur und Natur in Goldstein 1989.

73 VR 9430 — 18. 12. 1989: Freundeskreis des Krankenhauses Misgav Ladach, Jerusalem.

73 VR 9431 — 18. 12. 1989: Ackermann-Gemeinde Hessen.

73 VR 9432 — 14. 12. 1989: Drogennotruf 62 34 51.

73 VR 9433 — 19. 12. 1989: Dritte Welt Journalisten Netz.

73 VR 9434 — 19. 12. 1989: Verein zur Förderung der Selbstheilungskräfte der Frauen, Mandragora (Alraune).

73 VR 9435 — 19. 12. 1989: Bundesverband Deutscher Kunst-Verleger.

73 VR 9437 — 20. 12. 1989: Verbraucherberatungsverein.

### Veränderungen

73 VR 7350 — 18. 12. 1989: Jugendtreff Bornheim. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7433 — 19. 12. 1989: MSC Sulzbach/Ts. 1978. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8647 — 18. 12. 1989: Deutsches Aids Kuratorium. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 8888 — 19. 12. 1989: Vereinigung der künstlerischen Sprecher. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 2. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 73

### 246

VR 383 — Neueintragung — 4. 1. 1990: Verein für Frauenbildung, 3570 Stadtallendorf.

3575 Kirchhain, 4. 1. 1990

Amtsgericht

### 247

VR 384 — Neueintragung — 4. 1. 1990: Country- und Western-Club „New Town“, 3577 Neustadt.

3575 Kirchhain, 4. 1. 1990

Amtsgericht

### 248

VR 1427 — Neueintragung — 5. 1. 1990: SGS — D. Bosco, Sitz: Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 5. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 5

### 249

VR 418 — Neueintragung — 9. 1. 1990: Internationales Institut für Recht und Unternehmensführung an der EUROPEAN BUSINESS SCHOOL e. V., Oestrich-Winkel.

6220 Rüdesheim am Rhein, 9. 1. 1990

Amtsgericht

### 250

VR 386 — Neueintragung — 4. 1. 1990: Rollstuhl Sport Verein in 6490 Schlüchtern.

6490 Schlüchtern, 9. 1. 1990

Amtsgericht

### 251

Neueintragungen beim Amtsgericht Seligenstadt

VR 537 — 8. 1. 1990: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Nieder-Roden/Dudenhofen e. V., Rodgau 3-Nieder-Roden.

VR 538 — 8. 1. 1990: „Arbeitskreis Heimatkunde Jügesheim e. V.“, Vereinigung für Brauchtumpflege, geg. 1978, Rodgau 1.

VR 539 — 8. 1. 1990: „pro interplast — Verein zur Förderung plastischer Chirurgie in Entwicklungsländern“, Seligenstadt.

6453 Seligenstadt, 8. 1. 1990

Amtsgericht

### 252

Neueintragungen beim Amtsgericht Wetzlar

VR 1222 — 14. 12. 1989: Der Verein „Chorgemeinschaft Germania 1882 und Männergesangverein 1920 Klein-Altenstädten“ in 6334 Aßlar-Klein-Altenstädten ist heute unter Nr. 1222 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 27. Januar 1989 errichtet.

VR 1223 — 15. 12. 1989: Der Verein „Buschido Wetzlar e. V.“ in 6330 Wetzlar ist heute unter Nr. 1223 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 11. November 1989 errichtet.

6330 Wetzlar, 15. 12. 1989

Amtsgericht

### 253

Neueintragungen beim Amtsgericht Wiesbaden

VR 2627 — 18. 10. 1989: Fördererkreis Übergangwohnheim Taunusfreude, Wiesbaden.

VR 2630 — 30. 10. 1989: Übersiedler- und Flüchtlingshilfe, Wiesbaden.

VR 2631 — 27. 11. 1989: English Theater Workshop Wiesbaden, Wiesbaden.

VR 2632 — 27. 11. 1989: Brieftaubenzuchtverein Heimatliebe Wiesbaden-Rambach 06668, Wiesbaden.

VR 2633 — 29. 11. 1989: Gesellschaft für bioaktive Lebensführung (GbL), Wiesbaden.

VR 2635 — 14. 12. 1989: Verein zur Förderung der Arbeit und Ziele des Bundes der Mitteldeutschen (BMD) Landesverband Hessen, Wiesbaden.

VR 2636 — 18. 12. 1989: Vokalensemble Vox Laetitia, Wiesbaden.

VR 2637 — 21. 12. 1989: Gesellschaft für Unterstützung der Demokratieentwicklung in der Tschechoslowakei, Wiesbaden.

### Entziehung der Rechtsfähigkeit

VR 2339 — 21. 11. 1989: Gemeinschaft für Nächstenhilfe, Wiesbaden. Dem Verein wurde durch Beschluß vom 9. Oktober 1989 die Rechtsfähigkeit entzogen.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 22

## Liquidationen

### 254

Die Güterschutzgemeinschaft Aminoplast — Montageschaum e. V., Mannheimer Straße 97, 6000 Frankfurt am Main, ist durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 24. März 1987 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Lösung im Vereinsregister Nr. 7688 wurde am 12. Juni 1987 vollzogen. Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

6000 Frankfurt am Main, 10. 1. 1990

Der Liquidator

### 255

Die EDEKA Unterstützungskasse Melsungen ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 30. Juni 1990 bei dem Liquidator Günther Martin, c/o Edeka Handelsgesellschaft Hessenring mbH, Postfach 1 80, 3508 Melsungen, anzumelden.

3508 Melsungen, 31. 12. 1989

Der Liquidator

Günther Martin

### 256

Die Kü-Ku Küchen-Kunold GmbH, Postfach 49, 3501 Naumburg 1, befindet sich in Liquidation. Eventuelle Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei dem Liquidator, Herrn Herbert Kunold, Bahnhofstraße 56, 3501 Naumburg 1, zu melden.

3501 Naumburg 1, 29. 12. 1989

Der Liquidator

## Vergleiche — Konkurse

### 257

N 3/89 — Beschluß: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hersfelder Metallbau GmbH & Co., Metallverarbeitungs-KG mit Sitz in Hauneck-Unterhaun, gesetzlich vertreten durch die Komplementärin, die Firma Hersfelder Metallbau GmbH, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Johannes Schustereit, Wilhelm-Engelhardt-Straße 24, 6430 Bad Hersfeld.

Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird bestimmt auf Frei-

tag, 2. Februar 1990, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Badestube 5—7, 1. Stock, Zimmer 120.

6430 Bad Hersfeld, 2. 1. 1990 Amtsgericht

## 258

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 30. 5. 1988 verstorbenen Gertrud Klara Heitkemper, zuletzt wohnhaft in 6100 Darmstadt, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2794,97 DM. Davon sind das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die restlichen Gerichtskosten in Abzug zu bringen. Zu berücksichtigten sind 7820,39 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Zimmer 317 aus.

6101 Bickenbach, 11. 1. 1990

Der Konkursverwalter  
Dingeldein  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Sozial- und Arbeitsrecht

## 259

61 N 76/89: Über den Nachlaß des am 13. 7. 1989 verstorbenen Georg Buchner, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, Kiesbergstraße 48, ist am 4. Januar 1990, 14.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Anmeldefrist: 15. März 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 1. Februar 1990.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 8. Februar 1990, 10.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses, sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 26. April 1990, 10.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 4. 1. 1990

Amtsgericht, Abt. 61

## 260

2 N 19/87: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 16. 7. 1984 verstorbenen Wilhelm Heinrich Brandau, zuletzt wohnhaft gewesen in 3559 Frankenau, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist festgesetzt auf 2500,— DM.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 12. 1989

Amtsgericht

## 261

2 N 16/88: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 7. 1987 verstorbenen und zuletzt in Frankenberg (Eder), Rodenbacher Straße 4 wohnhaft gewesenen Hans-Jürgen Wassermann findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 3558 Frankenberg (Eder), Geismarer Straße 22, Az. 2 N 16/88, niedergelegt worden. Die Summe der berechtigten Forderungen beträgt 108 958,60 DM. Es ist ein Massebestand von 20 772,41 DM verfügbar.

3558 Frankenberg (Eder), 9. 1. 1990

Der Konkursverwalter  
Neef  
Rechtsanwalt

## 262

2 N 14/84 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Karl Adolf Kroh, Dachdeckergeschäft, Brunnenstraße 1 in 3559 Battenberg-Laisa, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

3558 Frankenberg (Eder), 28. 12. 1989

Amtsgericht

## 263

7 N 230/85 (AG Offenbach): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Beratende Ingenieure Busse & Walter GmbH soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 40 082,39 DM, wozu noch die aufgelaufenen Zinsen treten. Aus dem Massebestand zu berücksichtigen sind noch Massekosten.

Zu berücksichtigen sind 23 800,72 DM Forderungen der Rangklasse I; 120 888,33 DM der Rangklasse II; 2578,34 DM der Rangklasse III sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 475 136,93 DM.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1990

Der Konkursverwalter  
Kurt Lautenbach  
Rechtsanwalt

## 264

81 N 176/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. 5. 1988 verstorbenen Margarete Eckert, geb. Bretthauer, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 5812,78 DM zur Verfügung, von denen noch die Masseverbindlichkeiten abgehen. Es sind zu berücksichtigen nichtbevorrechtigte Forderungen in Höhe von 14 727,07 DM. Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 1. 1990

Der Konkursverwalter  
Heinz Fischer  
Rechtsanwalt

## 265

81 N 241/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Franz Josef Amrhein, wohnhaft: Krohgarten 13, 6472 Altenstadt-Lindheim; Betreiber der Videothek „Video 66“, Nidacorso, 6000 Frankfurt am Main 50, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Für den Konkursverwalter ist eine Vergütung von 2663,55 DM einschließlich Steuer und Ausgleichsbetrag festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

## 266

81 N 185/89 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Margareta Christine Jung geb. Spineweg, zuletzt wohnhaft gewesen in Hammarskjöldring 4, 6000 Frankfurt am Main, verstorben am 19. 6. 1988, wird nach durchgeführtem Schlußtermin aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

## 267

81 N 176/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 7. 5. 1988 verstorbenen Margarete Eckert geb.

Bretthauer, zuletzt wohnhaft gewesen Schleidenstraße 15, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

2. März 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 105, Gebäude D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 2800,— DM,

b) Auslagen: 8,14 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 21. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

## 268

81 N 692/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 23. 1. 1989 verstorbenen Reinhard Jocks, zuletzt wohnhaft gewesen Königsberger Straße 18, 6239 Krieffel, wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Montag, 22. Januar 1990, 9.15 Uhr, Raum 105, I. Stock, im Gerichtsgebäude D, Zeil 42, 6000 Frankfurt am Main.

Tagesordnung: Anhörung der Gläubiger zur Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO.

6000 Frankfurt am Main, 22. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

## 269

81 N 77/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stolzenwald u. Partner GmbH wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

21. Februar 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zimmer 21, Gebäude D, Erdgeschoß.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 15 600,— DM,

b) Auslagen: 602,15 DM,  
jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 27. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 81

## 270

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Stolzenwaldt und Partner GmbH, Burgstraße 4, in 6238 Hofheim, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 23 176,61 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 15 039,12 DM bevorrechtigte und 84 931,54 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht) in 6000 Frankfurt am Main, Az. 81 N 77/89.

6000 Frankfurt am Main, 9. 1. 1990

Der Konkursverwalter  
W. Rudolf  
Rechtsanwalt — Notar

## 271

N 65/89: Über das Vermögen der Firma Tico Export-Import GmbH Technical-Instruments Company, Sonnenweg 1, 6361 Reichelsheim 2, vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Weber, ist am Freitag, dem 5. Januar 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuß, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 15. Fe-

bruar 1990 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände, ist am

Donnerstag, dem 22. Februar 1990, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Donnerstag, dem 8. März 1990, 14.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 15. Februar 1990 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 5. 1. 1990

Amtsgericht

## 272

N 15/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **J. H. Frey Bauunternehmung KG, Seestraße 23, 6460 Gelnhausen**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma Jourdan GmbH in Gelnhausen, ebenda, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer, den Dipl.-Ing. und Architekten Heinric Jourdan, Johanner Straße 2, 6460 Gelnhausen, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 14. März 1990, 10.00 Uhr, Zimmer 17, Amtsgericht 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, anberaumt.

6460 Gelnhausen, 29. 12. 1989 Amtsgericht

## 273

42 N 25/86 — Beschluß: Das am 4. April 1986 über das Vermögen der Firma **Taito Elektronik Service GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Ingrid Marx, Schiffenberger Weg 109, 6300 Gießen, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die rechtzeitige Niederlegung der Schlußrechnung mit Belegen wird festgestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 17 805,36 DM und seine Auslagen auf 959,96 DM festgesetzt.

6300 Gießen, 15. 12. 1989

Amtsgericht

## 274

2 N 1/90: Über das Vermögen des **Fleischermeisters Friedrich Brüne, Im Schilf 5, 3526 Trendelburg**, ist am 3. Januar 1990, 12.45 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Martin Lepper, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Februar 1990, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am 21. Februar 1990, 10.00 Uhr,

Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen ist am 7. März 1990, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 26.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. Februar 1990 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 4. 1. 1990 Amtsgericht

## 275

65 N 295/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Brennpunkt Kamin- und Kachelofen-Fachmarkt GmbH & Co. Handels-KG, Holländische Straße 228—236, 3500 Kassel**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von derzeit 15 299,33 DM.

Zu berücksichtigen sind die in der Kurstabelle festgestellten Forderungen

der Rangklasse 61 Ziff. I KO in Höhe von 429,— DM,

der Rangklasse 61 Ziff. II KO in Höhe von 38 452,40 DM,

der Rangklasse 61 Ziff. VI KO in Höhe von 80 126,63 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht durch die Beteiligten aus bei dem Konkursgericht des Amtsgerichts 3500 Kassel zu den dort üblichen Geschäftszeiten.

3500 Kassel, 15. 12. 1989

Der Konkursverwalter  
Martin Lepper  
Rechtsanwalt

## 276

65 N 200/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Wilhelm Momberg GmbH & Co. KG Bauunternehmung**, vertreten durch die Wilhelm Momberg Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Ernst Düe und Gerhard Wernecke, Glöcknerpfad 44, 3500 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 14. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 4. 1. 1990 Amtsgericht, Abt. 65

## 277

9 N 68/89: In der Konkursache gegen **Siegfried Thums, Niebergallweg 1, 6231 Schwalbach/Taunus**, ist über das Vermögen der Schuldners durch Beschluß vom 5. Januar 1990 ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

6240 Königstein im Taunus, 5. 1. 1990

Amtsgericht

## 278

7 N 48/89: Über das Vermögen der **Firma Verlag Hexagames GmbH, August-Bebel-Straße 8, 6070 Langen**, vertreten durch die Geschäftsführerin Elfriede Laucht, Gartenstraße 39, 6070 Langen, ist am 4. Januar 1990, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 24. März 1990, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

23. Februar 1990, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

27. April 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ver-

abfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. März 1990 anzeigen.

6070 Langen, 4. 1. 1990

Amtsgericht

## 279

7 N 77/89: Über das Vermögen der **Firma Tantex Moden Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Otto-Hahn-Straße 31—33, 6072 Dreieich**, vertreten durch die Geschäftsführerin Tülin Demirci, Moritz-Hensoldt-Straße 30, 6330 Wetzlar, ist am 5. Januar 1990, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 6100 Darmstadt.

Konkursforderungen sind bis 24. März 1990, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

23. Februar 1990, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

27. April 1990, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 24. März 1990 anzeigen.

6070 Langen, 5. 1. 1990

Amtsgericht

## 280

N 16/89: Über den Nachlaß des **Alfred Grüner, verstorben am 10. 4. 1988 in Rotenburg a. d. Fulda, zuletzt wohnhaft Am Bach 4, Alheim-Hergershausen**, ist heute, am 2. Januar 1990, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Axel Fischer, Lindenstraße 12, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1990 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Freitag, den 23. Februar 1990, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Freitag, den 30. März 1990, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Sitzungssaal I, 6442 Rotenburg a. d. Fulda.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. Februar 1990 anzeigen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 5. 1. 1990

Amtsgericht

## 281

4 N 24/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma dispac Zustelldienst GmbH, Kelsterbacher Straße 64, 6096 Raunheim**, wird die Gläubigerversammlung auf

Dienstag, 20. März 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 214, II. Stock, Haus A des Amtsgerichts, Ludwig-Dörfler-Allee 9, einberufen.

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse gemäß § 204 Konkursordnung.

6090 Rüsselsheim, 4. 1. 1990 **Amtsgericht**

**282**

4 N 23/89 — **Beschluß:** Der Beschluß des Amtsgerichts Usingen vom 3. November 1989, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma KKS Transporte GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Götz Krüger-Janson, Paul-Lincke-Weg 2, 6392 Neu-Anspach, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 12. Dezember 1989 aufgehoben worden. Der Termin vom 30. Januar 1990 ist aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 428,— DM und Umsatzsteuerausgleich, seine Auslagen sind auf 54,62 DM festgesetzt worden.

6390 Usingen, 4. 1. 1990 **Amtsgericht**

**283**

62 N 19/87 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Erich Ludwig Merz, Nauroder Straße 7, 6200 Wiesbaden-Bierstadt**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 5. März 1990, 14.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 21 645,— DM (einundzwanzigtausendsechshundertfünfundvierzig), die zu erstattenden Auslagen werden auf 165,— DM festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 62**

**284**

62 N 142/89: Über das Vermögen der **Firma Gepard Car Design GmbH, Oranienstraße 33, 6200 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Mario Krämer, wird heute, 3. Januar 1990, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rolf Barrenberg, Adelheidstraße 56, 6200 Wiesbaden. Anmeldungen (doppelt) bis 20. Februar 1990. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Februar 1990.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 5. März 1990, 9.00 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5).

6200 Wiesbaden, 3. 1. 1990 **Amtsgericht**

**285**

62 N 48/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß **Josephine Börger, Haherweg 2, 6200 Wiesbaden-Dotzheim**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

5. März 1990, 14.15 Uhr, Zimmer 412 (Nebengebäude Moritzstraße 5), vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwen-

dungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird zuzüglich 7% Mehrwertsteuer auf 1 615,— DM (eintausendsechshundertfünfeinzig) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 29. 12. 1989  
**Amtsgericht, Abt. 62**

**286**

62 N 252/89: Konkursantragsverfahren betreffend **Peter Heickhaus KG, Saarbrücker Allee 11, 6200 Wiesbaden**.

Der Schuldnerin ist am 4. Januar 1990 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1990 **Amtsgericht**

**287**

62 N 114/89: — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß **Georg Steinhorn, Webergasse 48, 6200 Wiesbaden**, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 29. 12. 1989 **Amtsgericht**

**Zwangsversteigerungen**

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**288**

K 25/88: Das im Grundbuch von Hattendorf, Bezirk Alsfeld, Band 11, Blatt 257, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hattendorf, Flur 11, Flurstück 1/5, Gebäude- und Freifläche, Mühlengasse 16, Größe 10,00 Ar,

soll am Freitag, dem 16. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Bernhard Kuske,
  - b) dessen Ehefrau Elke Kuske geb. Meyer,
- 6320 Alsfeld-Hattendorf, — je zur Hälfte —  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

156 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 2. 1. 1990 **Amtsgericht**

**289**

3 K 59/88: Das im Grundbuch von Arolsen, Band 109, Blatt 3268, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 381/2, Hof- und Gebäudefläche, Landauer Straße, Größe 6,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tanja Hohenstein.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 46 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 2. 1. 1990 **Amtsgericht**

**290**

4 K 14/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grebenroth, Band 12, Blatt 339,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 106, Hof- und Gebäudefläche, Panoramastraße 10, Größe 6,24 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 107, Bauplatz, Panoramastraße 12 (Schwimmhalle), Größe 5,91 Ar,

soll am Freitag, dem 9. März 1990, 10.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Kühnel und Marlies, geb. Pinnow, Bad Schwalbach, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 106 auf 347 350,— DM,  
Grundstück Nr. 107 auf 143 640,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 1. 1990 **Amtsgericht**

**291**

8 K 52/88: Der im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 40, Blatt 1529, eingetragene Grundbesitz, bestehend aus 52 012/1 000 000 (zweiundfünfzigtausendzweihundertmillionstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/54, LB 968, Hof- und Gebäudefläche, Am tiefen Born 10, Größe 8,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß Mitte links;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 1516 bis 1528, Blatt 1530 bis 1531) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung oder durch den Konkursverwalter, sowie den Erwerb oder die Weiterveräußerung durch Grundpfandgläubiger;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 8. Dezember 1971 Bezug genommen; eingetragen am 1. März 1972;

soll gemäß § 74 a Abs. III ZVG am Dienstag, dem 24. April 1990, 8.30 Uhr, im Ge-



richtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Rolf König Immobilien GmbH & Co Karben in Konkurs, (AG Bad Vilbel, Az. 1 N 53/87).

Beschlagnahme: 9. Dezember 1988.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

101 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 20. 12. 1989/4. 1. 1990

Amtsgericht

## 292

4 K 45/89: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 385, Blatt 14 299, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 45, Flurstück 229/1, Landwirtschaftsfläche, im gesalzenen Wasser und Börnel, Größe 11,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wilhelm Dorn, geboren am 20. 7. 1925, Heppenheim,

2. Veronika Dorn geb. Stern, geboren am 31. 10. 1931, Heppenheim, — in Gütergemeinschaft zur Hälfte —,

b. Helmut Tilger, geboren am 29. 4. 1938, Heppenheim,

c) Irma Tilger geb. Vock, geboren am 23. 7. 1942, Heppenheim, — in Erbengemeinschaft zu einem Viertel —,

3. Helmut Tilger, geboren am 29. 4. 1938, Heppenheim, — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

11 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 12. 1990

Amtsgericht

## 293

4 K 38/87: Der im Grundbuch von Runzhausen, Band 16, Blatt 538, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Runzhausen, Flur 4, Flurstück 90/2, Gebäude- und Freifläche, Allbergstraße, Größe 8,11 Ar,

soll am Freitag, dem 23. März 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 9. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kersten Rabenau, Beilsteiner Straße 8, 6349 Sinn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

87 460,— DM.

Im Versteigerungstermin vom 8. Dezember 1989 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 4. 1. 1990

Amtsgericht

## 294

K 9/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Tiefenbach, Band 49, Blatt 861,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 183, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lahnstraße 5, Größe 5,40 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. März 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Manfred Schweitzer und Monika, geb. Lotz, Braunfels-Tiefenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

95 920,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 3. 1. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

## 295

K 14/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 90, Blatt 1731,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 157/2, Gebäude- und Freifläche, Lerchenweg 6 a, Größe 3,31 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 209/9, Platz, Vor der Wintersburg, Größe 0,26 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. März 1990, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 6. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Technischer Angestellter Walter Müller, geboren am 28. 2. 1951, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 162 920,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 3 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 4. 1. 1990

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

## 296

5 K 13/88: Das im Grundbuch von Butzbach, Band 102, Blatt 3795, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Butzbach, Flur 7, Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Albert-Wamser-Straße 5, Größe 10,54 Ar,

soll am Freitag, dem 2. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Färbgasse 24, 6308 Butzbach, Raum 1 (Sitzungssaal), Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Weber, Hilda, geb. Hartmannshenn, Albert-Wamser-Straße 5, Butzbach, — zu 96/930 —,

2 a) Weber, Hilda, geb. Hartmannshenn, daselbst,

b) Weber, Heinz Georg, Kleeberger Straße 6, Butzbach,

c) Weber, Lieselotte, geb. Rhodius, Butzbacher Straße 131, Butzbach/Nieder-Weisel, zu 2 a bis c) — in Erbengemeinschaft zu 834/930 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 5. 1. 1990

Amtsgericht

## 297

61 K 55/89: Das im Grundbuch von Messel, Band 42, Blatt 1708, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Messel, Flur 10, Flurstück 108, Grünland, Bei dem Stein auf die Mauswiese, Größe 40,64 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Rudolf Temporini in Frankfurt am Main, geb. 5. Juni 1908.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 192,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 1. 1990

Amtsgericht

## 298

3 K 38/89: Der im Grundbuch von Groß-Zimmern, Blatt 4663, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Groß-Zimmern, Flur 15, Flurstück 212, Hof- und Gebäudefläche, Hirschbachweg, Größe 27,16 Ar,

soll am Montag, dem 28. März 1990, 13.30 Uhr, Saal 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 5. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erna Göbel geb. Reitzel, Groß-Zimmern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

650 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 9. 1. 1990

Amtsgericht

## 299

2 K 64/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frohnhausen, Band 22, Blatt 670,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frohnhausen, Flur 18, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 19, Größe 6,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1990, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, 3558 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks bezüglich einer Hälfte):

Raumausstatter Günter Payer, Wald-Kraiburg, jetzt: Battenberg-Frohnhausen, — zur Hälfte —.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks bezüglich der anderen Hälfte):

Ilona Payer, geb. Rybar, Wald-Kraiburg, jetzt: Battenberg-Frohnhausen, — als Alleineigentümerin —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

383 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 15. 12. 1989

Amtsgericht

**300**

84 K 114/89: Die im Grundbuch-Bezirk 33 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 124, Blatt 4250, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung 33, Flur 561, Flurstück 578/1, Hof- und Gebäudefläche, Altebergsweg 70, Größe 8,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 33, Flur 561, Flurstück 578/2, Gartenland, Altebergsweg 70, Größe 2,54 Ar,

sollen am Freitag, dem 16. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1989 (Versteigerungsvermerk):

Kaufmann Dieter Dauth, Weberstraße 34, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	439 280,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	45 720,— DM,
insgesamt:	485 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 12. 1989

Amtsgericht, Abt. 84

**301**

K 2/89: Der im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 199, Blatt 6610; eingetragene 126/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 727, Hof- und Gebäudefläche, Franz-Groedel-Straße 5, Größe 6,65 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Freitag, dem 9. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6360 Friedberg (Hessen), Raum 28, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 2. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf H. Hohmann, 6940 Weinheim/Bergstraße.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

221 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 12. 1989

Amtsgericht

**302**

K 22/88: Die im Grundbuch von Jesberg, Band 45, Blatt 1272, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Jesberg, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 80/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Densberger Straße 58, Größe 7,53 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 80/14, dto., Größe 0,45 Ar,

sollen am Freitag, dem 2. März 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 5. bzw. 29. 8. 1988 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Norbert und Elke Gepperth, Jesberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	266 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 12. 1989

Amtsgericht

**303**

K 42/88: Das im Grundbuch von Jesberg, Band 49, Blatt 1371, eingetragene Wohnungseigentum, Gemarkung Jesberg, 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Jesberg, Flur 9,

Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bergstraße,

Flurstück 37/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bergstraße 9, Größe zusammen 5,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, dem im Obergeschoß auf der Westseite befindlichen Balkon, dem Keller links vom Treppenaufgang und der linken Box der Doppelgarage (jeweils Ziffer 2 des Aufteilungsplanes),

soll am Freitag, dem 30. März 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Harald Kuhn, Jesberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 12. 1989

Amtsgericht

**304**

K 54/88: Das im Grundbuch von Falkenberg, Band 17, Blatt 341, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Flurstück 30/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lindenbergweg 1 A, Größe 1,88 Ar,

soll am Freitag, dem 23. März 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Wiegand, Wabern-Falkenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 131 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 12. 1989

Amtsgericht

**305**

K 1/89: Das im Grundbuch von Uttershausen, Band 18, Blatt 687, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Uttershausen, Flur 5, Flurstück 18/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Heerstraße 10, Größe 13,79 Ar,

soll am Freitag, dem 20. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Müller, 3583 Wabern-Uttershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 21. 12. 1989

Amtsgericht

**306**

K 3/88: Das im Grundbuch von Gornxheim, Band 11, Blatt 321, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gornxheim, Flur 1, Flurstück 35/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 32, Größe 3,68 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) 27. 1. 1988: Herbert Kinkel bzgl. einhalb Miteigentumsanteil, Abt. I, Nr. 3 a;

b) 20. 7. 1988: Anita Kinkel und Maria Kinkel bzgl. je ein Viertel Miteigentumsanteil, Abt. I, Nr. 3 b, c.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

136 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten, eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau und einem zweigeschossigen Nebengebäude mit Pultdach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 3. 1. 1990

Amtsgericht

**307**

K 21/89, K 22/89: Das im Grundbuch von Kassel, Band 74, Blatt 2752, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kassel, Flur 25, Flurstück 106, Gebäude- und Freifläche, Höchster Weg 18, Größe 5,45 Ar,

soll am Montag, dem 26. März 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Berg und Ursula Berg geb. Krause, in Biebergemünd, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 22. 12. 1989

Amtsgericht

**308**

42 K 20/87: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Laubach, Band 76, Blatt 3128,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 71/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Philipp-Reis-Straße 19, Größe 38,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 15. März 1990, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1987 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus-Dieter Schulz.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf 822 425,02 DM,

das Zubehör (gewerbliches Büro) auf 2 600,— DM.

Auf das im Versteigerungstermin am 16. November 1989 abgegebene Meistgebot wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 2. 1. 1990

Amtsgericht

**309**

24 K 11/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 31, Blatt 1614,

BV Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 295, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 38, Größe 6,69 Ar, soll am Dienstag, dem 6. März 1990, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 a) Heinrich Ludwig Wambold,  
b) Rubilie Anni Renate Wambold geb. Seifart, — je zur Hälfte —  
Verkehrswert: 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 1. 1990 **Amtsgericht**

**310**

24 K 53/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Stockstadt, Band 83, Blatt 3176,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 1, Flurstück 178/1, Gebäude- und Freifläche, Bahnstraße 11, Größe 5,26 Ar, soll am Dienstag, dem 6. März 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Wenner, Klaus Ludwig,  
b) Wenner, Monika Elisabeth, geb. Röder, — je zur Hälfte —  
Verkehrswert: 312 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 3. 1. 1990 **Amtsgericht**

**311**

5 K 32/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederzeuzheim, Band 31, Blatt 1099,

lfd. Nr. 1, Flur 29, Flurstück 2, Ackerland, Bornfelsgasse, Größe 13,86 Ar, soll am Freitag, dem 23. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hubert Steinebach, geboren am 3. 10. 1933, verstorben am 29. 8. 1989, — zur Hälfte —,  
Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Brands in 6254 Elz,  
b) Brunhilde Steinebach geb. Mark, geboren am 8. 6. 1938, in Hadamar-Niederzeuzheim, Bornfelsgasse 16, z. Z. im Altenheim Dickmann in 5439 Rennerod, — zur Hälfte, vertreten durch den Pfleger Utho Steinebach in Hadamar-Niederzeuzheim, Bornfelsgasse 16.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

49 910,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 4. 1. 1990 **Amtsgericht**

**312**

42 K 67/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 110, Blatt 3926,

BV Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 930, Hof- und Gebäudefläche, Huttenstraße 32, Größe 2,21 Ar, soll am Donnerstag, dem 15. März 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ali Ghezel-Ayagh, Teheran.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 272 000,— DM für BV Nr. 1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 1. 1990 **Amtsgericht, Abt. 42**

**313**

64 K 200/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 603, Blatt 15 817, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 110/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 540/17, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 73, Größe 4,59 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 3, K 3 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung und an andere Wohnungseigentümer; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 9. 1987;

soll am Donnerstag, dem 15. März 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lehser, Willi, geb. 2. 2. 1941,  
b) Lehser, Ingeborg, geb. Foerste, geb. 29. 9. 1937, beide Rheinbach, — je zur Hälfte —  
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

45 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 64**

**314**

64 K 34/89: Das im Wohnungsgrundbuch von Kassel, Band 603, Blatt 15 818, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 107/1000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur L 3, Flurstück 540/17, Gebäude- und Freifläche, Holländische Straße 73, Größe 4,59 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. W 4, K 4 des Aufteilungsplanes;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, an andere Wohnungseigentümer; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 21. 9. 1987;

soll am Donnerstag, dem 15. März 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Lehser, Willi, geb. 2. 2. 1941,  
b) Lehser, Ingeborg, geb. Foerste, geb. 29. 9. 1937, beide Rheinbach, — je zur Hälfte —,  
Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 64**

**315**

64 K 80/89: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 249, Blatt 7170, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 111/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wehlheiden, Flur C, Flurstück 111/1, Gebäude- und Freifläche, Friedenstraße 22, Größe 4,07 Ar, verbunden mit Sondereigentum an den Räumen Nr. 4, K 4 des Aufteilungsplans (Wohnung im 1. OG rechts);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blatt 7167 bis 7175) gehörenden Sondereigentumsrechte; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 22. 8. 1988;

soll am Dienstag, dem 3. April 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 1. 8. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Norbert Püttmann,  
b) Jutta Püttmann geb. Türzig, beide in Winsen, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG:

44 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 12. 1989

**Amtsgericht, Abt. 64**

**316**

5 K 45/86: Das im Grundbuch von Neustadt, Band 191, Blatt 5944, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 45/7, Hof- und Gebäudefläche, Im Heidental, Haus-Nr. 22, Größe 9,90 Ar,

Grünland, daselbst, Größe 10,47 Ar, soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1990, 10.00 Uhr, Raum 116, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Elmar Helfenritter, Im Heidental 22, 3577 Neustadt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 2. 1. 1990

**Amtsgericht**



**317**

5 K 6/89: Das im Grundbuch von Niederwald, Band 24, Blatt 811, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 89/10, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse, Größe 1,39 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1990, 10.00 Uhr, Raum 116, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Birgit Fuchs, Obergasse 22, 3575 Kirchhain-Niederwald.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3575 Kirchhain, 2. 1. 1990** **Amtsgericht**

**318**

5 K 12/89: Das im Grundbuch von Stadtallendorf, Band 112, Blatt 3713, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 39, Flurstück 48/68, Hof- und Gebäudefläche, Liebigstraße 22, Größe 12,53 Ar,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1990, 10.00 Uhr, Raum 116, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Reinhard Seifert, Liebigstraße 22, 3570 Stadtallendorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

430 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3575 Kirchhain, 2. 1. 1990** **Amtsgericht**

**319**

5 K 11/89: Das im Grundbuch von Bracht, Band 23, Blatt 692, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 32/1, Gebäude- und Freifläche, Auf der Höll 17, Größe 10,54 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Mai 1990, 10.00 Uhr, Raum 116, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Niederrheinische Straße 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Heidemarie Wolf geb. Vollmerhausen, Bracht, Auf der Höll 17, 3576 Rauschenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

320 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3575 Kirchhain, 8. 1. 1990** **Amtsgericht**

**320**

9 K 157/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kronberg, Band 139, Blatt 4503,

lfd. Nr. 1: 52/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Kronberg, Flur 17, Flurstück 93/6, Gebäude- und Freifläche, Schreyerstraße 19 und 21, Größe 20,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kfz-Abstellplatz Nr. 3 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 10. April 1990, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst-Otto Marquardt, Kronberg im Taunus,

Bärbel Marquardt-Ernde geb. Langhanns, Taunusstein, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

215 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6240 Königstein im Taunus, 4. 1. 1990** **Amtsgericht, Abt. 9**

**321**

1 K 13/88: Das im Grundbuch von Schwalefeld, Band 17, Blatt 473, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwalefeld, Flur 3, Flurstück 13/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Boden, Größe 39,67 Ar,

jetzt: Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Schwalefelder Treis 1,

soll am Montag, dem 26. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Erdgeschoß, Raum 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ege, Albert, geb. 27. 9. 1947, 3542 Willingen (Upland)-Schwalefeld.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

338 276,70 DM.

Davon entfallen 38 276,70 DM auf Zubehör.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 4. 1. 1990** **Amtsgericht**

**322**

1 K 43/89: Der im Raumberbaugrundbuch von Korbach, Band 296, Blatt 8705, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Anteil von 214/10 000 an dem Erbbaurecht an den Grundstücken,

a) Korbach, Blatt 2568, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 85/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Berndorfer Tor 2, Größe 4,60 Ar, eingetragen in Abt. II, Nr. 5,

b) Korbach, Blatt 8484, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5, Gemarkung Korbach, Flur 1, Flurstück 85/9, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Am Berndorfer Tor, Größe 2,89 Ar, eingetragen in Abt. II, Nr. 2,

bis zum 30. Juni 2078; Eigentümer zu a): Brand, Wolrad, Kaufmann, Korbach; Eigentümer zu b): Stadt Korbach: Erbbaurecht gemäß Bewilligung vom 26. 1. 1983/9. 8. 1984/10. 4. 1985/22. 3. 1985/13. 3. 1986/25. 4. 1985 (UR 66/83, 526/84, 154/85, 207/85, 123/86, des Notars Höhle);

der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. G 8—18 bezeichneten Räumen; der hier eingetragene Anteil ist durch die zu den anderen Anteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Montag, dem 2. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, Erdgeschoß, Raum 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Frau Ingrid Franke-Czaja, Mengeringhausen, Am Nordsrücken 1, 3548 Arolsen,

2) Herr Erwin Gnass, Paul-Ehrlich-Weg 4, 6320 Alsfeld,

3) Herr Christian Wagner, Am Mühlenwege 14, 3540 Korbach,

4) Herr Wilhelm Schneider, Ermighäuser Weg 3 b, 3540 Korbach,

5) Herr Heinrich Figge, Höringhausen, Kirchstraße 12, 3544 Waldeck,

6) Herr Hans Rößner, Höringhausen, Oberwarolder Straße 4, 3544 Waldeck,

7) Herr Horst Depmeier, Heerstraße 4, 3540 Korbach,

8) Herr Dieter Gries, Höringhausen, Triftstraße 15, 3544 Waldeck,

9) Herr Mirek Öhm, Südring 18, 3502 Vellmar,

10) Herr Heinz-Friedrich Sude, Homberger Weg 17, 3540 Korbach,

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Reinhard Bohlig, Korbach,  
— zu 1.—10. als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

187 303,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3540 Korbach, 4. 1. 1990** **Amtsgericht**

**323**

K 10/88: Das im Grundbuch von Engelrod, Band 13, Blatt 427, eingetragene Grundstück, Gemarkung Engelrod,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Nr. 14/7, Gebäude- und Freifläche, Am Fellweg 6, Größe 7,57 Ar,

Wert: 55 700,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Karl-Heinz Gebauer,  
b) Annemarie Gebauer geborene Sommer,  
— je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6420 Lauterbach (Hessen), 23. 12. 1989** **Amtsgericht**

**324**

K 37/87: Das im Grundbuch von Volkartshain, Band 7, Blatt 311, eingetragene Grundstück, Gemarkung Volkartshain,

lfd. Nr. 9, Flur 1, Nr. 87/4, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbrachter Weg 9, Größe 11,37 Ar (das Grundstück ist nicht bebaut),

Wert: 13 644,— DM,

soll am Mittwoch, dem 2. Mai 1990, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Kraft,  
b) Ozra Kraft geb. Rahim Zadyani, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6420 Lauterbach (Hessen), 27. 12. 1989** **Amtsgericht**

**325**

7 K 52/88: Die im Grundbuch von Oberweimar, Band 14, Blatt 465, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberweimar, Flur 7, Flurstück 74/8, Gebäude- und Freifläche-Industrie, Auf dem Trieb, Größe 1,56 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberweimar, Flur 7, Flurstück 74/10, Gebäude- und Freifläche-Industrie, Auf dem Trieb, Größe 33,83 Ar, sollen am Donnerstag, dem 12. April 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Junker, Steinweg 17, 3563 Daupthal-Mornshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM als wirtschaftliche Einheit.

Im Versteigerungstermin am 18. Mai 1989 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 1. 1990

Amtsgericht

### 326

7 K 45/89: Das im Grundbuch von Marbach, Band 49, Blatt 1527, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 6, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 3, Größe 26,43 Ar,

davon 32,10/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 in der Ebene 1 und dem Keller-/Abstellraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1990, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1989

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Elise Waldschmidt, Gladenbach.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 71 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 1. 1990

Amtsgericht

### 327

7 K 46/89: Das im Grundbuch von Marbach, Band 49, Blatt 1525, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marbach, Flur 6, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche, Höhenweg 3, Größe 26,43 Ar,

davon 35,80/1000 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 in der Ebene 0 und dem Keller-/Abstellraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Donnerstag, dem 5. April 1990, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 8. 1989

(Tag des Versteigerungsvermerks):

Elise Waldschmidt, Gladenbach.

Der Wert des Objekts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 2. 1. 1990

Amtsgericht

### 328

1 K 27/88: Der im Wohnungsgrundbuch von Borsdorf, Bezirk Nidda, Band 28, Blatt

1197, eingetragene 184,98/1000 (einhundertvierundachtzigkommaachtundneunzig Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Borsdorf, Flur 1, Nr. 262/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Ringstraße 30, Größe 5,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet; mit dem Sondereigentum verbunden ist das Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz Nr. 1;

das Miteigentum ist durch Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 1198, 1199, 1200 und 1201) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Blatt angelegt; die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters; Ausnahmen a) beim Erstverkauf durch den Eigentümer Reinhard Kaufmann, b) im Wege der Zwangsvollstreckung; c) durch Konkursverwalter, d) durch Gläubiger dinglich gesicherter Darlehen, wenn sie ein von ihnen erworbenes Sondereigentum weiterveräußern;

im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 26. 9./7. 10. 1986/1. 4. 1987 Bezug genommen; übertragen aus Blatt 1194; eingetragen am 18. 5. 1987;

soll am Montag, dem 2. April 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Erdgeschoß, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heidi Scharmann, 6479 Schotten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

99 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 1. 1990

Amtsgericht

### 329

1 K 14/89: Das im Grundbuch von Obbornhofen, Bezirk Nidda, Band 28, Blatt 1181, eingetragene Grundstück, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Obbornhofen, Flur 8, Nr. 16/2, Gartenland, Pflanzenländer, Größe 2,45 Ar,

soll am Montag, dem 26. März 1990, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 b) Sabine Zirzmeier geb. Freientseher, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 335,— DM für diese ideelle Miteigentums-hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 1. 1990

Amtsgericht

### 330

7 K 103/88 verb. m. 7 K 119-122/88: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 216, Blatt 7741, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Dietzenbach, Flur 9, LB 4251,

lfd. Nr. 1, Flurstück 65, Ackerland im Hinterwald links auf dem Viehtrieb, Größe 16,84 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 86, Ackerland, da-

selbst, Größe 33,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 71, Grünland die Reinhardswiese, Größe 3,57 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 74, Grünland, da-

selbst, Größe 8,33 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 69/1, Grünland, da-

selbst, Größe 1,76 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 70/1, Grünland, da-

selbst, Größe 8,81 Ar,

am Donnerstag, dem 8. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am

Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Schran, Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt

lfd. Nr. 1, Flurstück 65 auf 16 840,— DM,

lfd. Nr. 2, Flurstück 66 auf 33 040,— DM,

lfd. Nr. 3, Flurstück 71 auf 2 500,— DM,

lfd. Nr. 4, Flurstück 74 auf 5 830,— DM,

lfd. Nr. 5, Flurstück 69/1 auf 1 230,— DM,

lfd. Nr. 6, Flurstück 70/1 auf 6 170,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 12. 1989

Amtsgericht

### 331

K 22/89: Das im Grundbuch von Olberode, Band 23, Blatt 580, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Olberode, Flur 3, Flurstück 71, Gebäude- und Freifläche, Am Siegen 1, Größe 5,49 Ar,

soll am Dienstag, dem 27. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Selle, Detlef, geb. 12. 5. 1940,

Selle, Gisela, geb. Schmittke, geb. 22. 3. 1936, Am Siegen 1, 6435 Oberaula-Olberode, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 9. 11. 1989

Amtsgericht

### 332

K 30/89: Die im Grundbuch von Hainstadt, Band 100, Blatt 3786, eingetragenen Grund-

stücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstück 341/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 85, Hausgarten, Größe 0,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hainstadt, Flur 10, Flurstück 342/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 85, Größe 3,07 Ar,

sollen am Montag, dem 12. März 1990, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselstraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 7. 1989

(Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Müller, 6452 Hainburg,

b) Colette Müller, 6452 Hainburg, — je zur Hälfte —

Festgesetzter Wert:

lfd. Nr. 1: 11 000,— DM,

lfd. Nr. 2: 493 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 4. 1. 1990

Amtsgericht

**333**

3 K 51/86: Das im Grundbuch von Hessisch Lichtenau, Band 125, Blatt 3737, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hessisch Lichtenau, Flur 14, Flurstück 167, Hof- und Gebäudefläche, Schulgasse 8, Größe 0,73 Ar,

soll am Freitag, dem 23. März 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Walburger Straße 38, Raum 121, großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zygmunt Czerwinski, Altenbauna, Akazienallee 42, 3507 Baunatal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

68 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3430 Witzhausen, 2. 1. 1990 Amtsgericht**

**334**

K 45/88: Folgender Grundbesitz, Eigentum zur Hälfte an den Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 37, Blatt 1461, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberlistingen, Flur 5, Flurstück 11/30, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 9, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberlistingen, Flur 5, Flurstück 11/31, Hof- und Gebäudefläche, Amselweg 9, Größe 7,75 Ar,

soll am Freitag, dem 2. März 1990, 8.00 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rössling geborene Wittnik, Marion, Amsel-

weg 9, 3549 Breuna-Oberlistingen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 180,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 124 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3549 Wolfhagen, 27. 12. 1989 Amtsgericht**

**335**

3 K 31/89: Folgender Grundbesitz,

a) Wohnungsgrundbuch von Wolfhagen, Band 203, Blatt 6868, Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 135/1000 an dem Grundstück Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Berliner Straße 14, Größe 11,54 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 des Aufteilungsplanes,

b) Grundbuch von Wolfhagen, Band 204, Blatt 6891, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/12, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Berliner Straße, Größe 0,16 Ar,

c) Grundbuch von Wolfhagen, Band 204, Blatt 6890 (je 1/22 Anteil, Abt. I Nr. 3 b), Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wolfhagen, Flur 33, Flurstück 191/11, Gebäude- und Freifläche, Verkehr, Berliner Straße, Größe 1,80 Ar,

soll am Freitag, dem 30. März 1990, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Wolfhagen, Gerichtsstraße 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Horst Lange,

b) Teresa Lange geb. Gagliardi, beide: Mühlenlatz 10, 5940 Lennestadt 1, — je zur Hälfte — bzw. hinsichtlich Blatt 6890 — je zu 1/22 —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum Nr. 1 in Blatt 6868 auf

95 000,— DM,

Grundstück Nr. 1 in Blatt 6891 auf

1 000,— DM,

Grundstück Nr. 1 (ant.) in Blatt 6890 auf

480,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3549 Wolfhagen, 3. 1. 1990 Amtsgericht**

**336**

3 K 35/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberlistingen, Band 28, Blatt 1187, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Oberlistingen, Flur 12, Flurstück 76/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Boneforth 2, Größe 18,34 Ar,

soll am Freitag, dem 2. März 1990, 10.30 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ursula Hiegemann geborene Mattheus, Boneforth 2, 3549 Breuna-Oberlistingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**3549 Wolfhagen, 8. 1. 1990 Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Entschädigungssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden

Auf Grund § 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. d. F. vom 24. Juni 1987 (GVBl. I S. 420) sowie der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 der vorläufigen Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Wiesbaden vom 22. März 1989 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 6. Dezember 1989 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### § 1

##### Ersatz des Verdienstauffalls

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands erhalten als Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen nach-

weisbar durch Sitzungen dieser Organe entstanden ist, einen Durchschnittssatz von 50,— DM.

(2) Anstelle des Durchschnittssatzes kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag verlangt werden.

#### § 2

##### Fahrtkostenerstattung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten.

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390) verlangt werden.

## § 3

**Sitzungsgeld**

- (1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 75,— DM, Mitglieder des Verbandsvorstands ein Sitzungsgeld von 100,— DM.
- (2) Anstelle der Entschädigung nach Abs. 1 erhalten ein erhöhtes Sitzungsgeld
- |  |              |
|--|--------------|
| a) der Vorsitzende der Verbandsversammlung   | von 150,— DM |
| je Sitzung                                   |              |
| b) die stellvertretenden Vorsitzenden        | von 100,— DM |
| der Verbandsversammlung                      |              |
| je Sitzung                                   |              |
| c) der Vorstandsvorsitzende                  | von 200,— DM |
| je Sitzung                                   |              |
| d) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende | von 150,— DM |
| je Sitzung                                   |              |

## § 4

**Dienstreisen, Studienreisen, Fachtagungen**

- (1) Bei Dienstreisen, Studienreisen oder Fachtagungen erhalten Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands sowie andere ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach Stufe 1 HRKG in der geltenden Fassung.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen gelten als Dienstreisen.
- (3) Dienstreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
- a) bei Mitgliedern der Verbandsversammlung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
- b) bei Mitgliedern des Verbandsvorstands des Vorsitzenden des Verbandsvorstands.

## § 5

**Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit**

Die Ansprüche auf die in der Satzung geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf das Sitzungsgeld nach § 3 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 1989 in Kraft.

6200 Wiesbaden, 8. Dezember 1989

**Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden**  
Der Vorstand  
Bourgett  
Vorstandsvorsitzender

### Vierter Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1978

**Artikel I**

In § 18 wird der Betrag „72 000,— Deutsche Mark“ durch den Betrag „96 000,— Deutsche Mark“ ersetzt.

**Artikel II**

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

6360 Friedberg (Hessen), 15. Dezember 1989

**Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband**  
Der Vorstand  
gez. Grenacher  
Vorsitzender

Auf Grund des § 769 Abs. 1 i. V. m. § 672 Abs. 1 RVO genehmige ich hiermit den von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 15. Dezember 1989 beschlossenen Vierten Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes.

6200 Wiesbaden, 29. Dezember 1989

**Hessisches Sozialministerium**  
I B 4 a — 54 i 2003 — 1639/89

**Öffentliche Bestellung als Versteigerer**

Herr Hassan Mozaffari-Rad, geboren am 10. März 1950 in Teheran/Iran, wohnhaft in 6457 Maintal 4, Feldbergring 43, ist am 30. November 1989 gemäß § 34 b Abs. 5 GewO als besonders sachkundiger Versteigerer vereidigt und öffentlich bestellt worden.

Die öffentliche Bestellung gilt für den Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Der Sitz des Gewerbebetriebes ist 6457 Maintal 4, Feldbergring 43.

6464 Linsengericht, 30. November 1989

**Der Landrat**  
**des Main-Kinzig-Kreises**  
— Allgemeine Landesverwaltung —  
L 1.42 — 73 c 20/GN

**Öffentliche Ausschreibungen**

Die DEUTSCHE POSTREKLAME GMBH, Wiesenhüttenstraße 18, 6000 Frankfurt am Main 1, vertreten durch ibb — Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co., Schwanthaler Straße 73, 8000 München 2, Tel. 0 89 / 53 26 11, beabsichtigt, für den Neubau der BBZ — Baubezirkszentrale in Darmstadt, Pallaswiesenstraße

ca. 15 000 m<sup>3</sup> BRI (Bruttorauminhalt) nach DIN 277

ca. 4 000 m<sup>2</sup> BGF (Bruttogrundrißfläche) nach DIN 277

im Wege einer Ausschreibung mit freihändiger Vergabe folgende Leistungen zu vergeben.

Vergabeeinheit:

**Nr. 21 — Heizungstechnische Anlagen**

- |             |                                |
|-------------|--------------------------------|
| 2 St.       | Gas-Heizkesselanlagen à 200 kW |
| 1 St.       | Warmwasserspeicher 750 l       |
| 2 St.       | Torluftschieleanlagen à 85 kW  |
| 1100 lfd. m | Stahlrohrnetz DN 15 — DN 80    |
| 6 St.       | Heizgruppen mit Pumpen.        |

Ausführungszeitraum: Juni 1990 bis August 1990

**Nr. 22 — Sanitärtechnische Anlagen**

- |            |                             |
|------------|-----------------------------|
| 65 St.     | Einrichtungsgegenstände     |
| 350 lfd. m | SML-Abwasserrohre           |
| 600 lfd. m | Stahlrohrnetz für KW und WW |
| 1 St.      | Fäkalienhebeanlage          |

Ausführungszeitraum: Juni 1990 bis August 1990

**Nr. 23 — Elektrotechnische Anlagen**

- |               |                                  |
|---------------|----------------------------------|
| 1             | Hauptverteilung mit Zähleranlage |
| 5             | Unterverteilungen                |
| 70            | Leuchten                         |
| 150 lfd. m    | Fensterbankkanal                 |
| 400           | Installationsgeräte              |
| 10 000 lfd. m | Kabel und Leitungen              |

Ausführungszeitraum: Juli 1990 bis September 1990

**Nr. 24 — Blitzschutzanlage**

- |           |                   |
|-----------|-------------------|
| 60 lfd. m | Ableitungen       |
| 50 lfd. m | Auffangleitungen. |

Ausführungszeitraum: Juni 1990 bis September 1990

Der Kostenbeitrag für die Angebotsunterlagen beträgt:

Vergabeeinheit Nrn. 21 bis 23 je: 50,— DM; Nr. 24: 35,— DM.

Die Angebotsunterlagen werden voraussichtlich in der 9. KW 1990 versandt.

Die Angebotsunterlagen für die genannten Vergabeeinheiten sind bis zum 13. Februar 1990 (Bewerbungsfrist) schriftlich anzufordern bei: ibb — Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Schwanthaler Straße 73, 8000 München 2. Der Zahlungsnachweis für den geforderten Kostenbeitrag ist der Anforderung beizulegen. Der Kostenbeitrag ist auf folgendes Konto einzuzahlen: Ing.-Büro Prof. Burkhardt, Postgiroamt München (BLZ 700 100 80) Konto-Nr. 384 781-807 mit dem Vermerk: „BBZ — Baubezirkszentrale Darmstadt, Vergabeeinheit Nr. ....“). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Die Angebote müssen termingerecht (Bearbeitungszeit jeweils 4 KW) bei ibb — Ing.-Büro Prof. Burkhardt eingehen. Es findet keine Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse statt.

Den Angeboten sind folgende Angaben beizufügen:

1. Anzahl der Beschäftigten bei Angebotsabgabe (Aufgliederung nach Berufsgruppen).
2. Jahresumsatz der letzten fünf Geschäftsjahre.
3. Referenzliste mit jeweiliger Auftragssumme und Leistungszeitraum.

8000 München, 9. Januar 1990

ibb — Ingenieurbüro Prof. Burkhardt GmbH & Co.

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

**Nr. Ö 004/90: Abbrucharbeiten für Ausbau Fluggastabfertigungsanlagen**

**Zur Ausführung kommen:**

ca. 320 000 m<sup>3</sup> Abbruch vorhandener Gebäude teilweise unterkellert in ein- und mehrgeschossiger Mischbauweise

Kostenbeteiligung: 85,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: März 1990 bis März 1991  
Submissionstermin: Mitte Februar 1990  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-28 13

**Nr. Ö 005/90: Begrünung im Flughafenbereich, Landschaftsbau/Dachbegrünung**

**Zur Ausführung kommen:**

ca. 25 000 m<sup>2</sup> Extensive Dachbegrünung

Kostenbeteiligung: 75,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 14. bis 22. KW 1990  
Submissionstermin: Anfang März 1990  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-55 79

**Nr. Ö 006/90: Begrünung im Flughafenbereich, Böschungsgestaltung**

**Zur Ausführung kommen:**

ca. 2 800 m<sup>2</sup> Herstellen von Pflanzflächen  
ca. 2 800 m<sup>2</sup> Bewässerung

Kostenbeteiligung: 75,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 14. bis 22. KW 1990  
Submissionstermin: Anfang März 1990  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-55 79

**Nr. Ö 007/90: Begrünung Airportring und Terminalbereich — Hochbeete**

**Zur Ausführung kommen:**

ca. 1 000 m<sup>2</sup> Bepflanzung von Hochbeeten  
ca. 1 000 m<sup>2</sup> Bewässerung

Kostenbeteiligung: 75,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 14. bis 22. KW 1990  
Submissionstermin: Anfang März 1990  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-55 79

**Nr. Ö 008/90: Begrünung Airport und Terminalbereich, Begrünung Schallschutzwand**

**Zur Ausführung kommen:**

ca. 3 000 m<sup>2</sup> Bepflanzung von Hochbeeten — in Teilflächen, Rankhilfe und Bewässerung

Kostenbeteiligung: 75,— DM  
Vorgesehene Ausführungszeit: 14. bis 22. KW 1990  
Submissionstermin: Anfang März 1990  
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-55 79

**Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 29. Januar 1990.**

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbare Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 9. Januar 1990

Flughafen Frankfurt/Main AG  
Abteilung Bau und Anlagen

ESCHBORN: Der Magistrat der Stadt Eschborn — Tiefbauamt — schreibt aus: Öffentlich-beschränkte Ausschreibung von Straßenbauarbeiten

9500 m<sup>2</sup> Straßendecken-Erneuerungsarbeiten  
4010 m<sup>2</sup> Gehwegbelag-Erneuerungsarbeiten in Verbundsteinpflaster

Die Arbeiten sind in einem Los aufgestellt, können aber auch getrennt nach Einzeltiteln vergeben werden.

Verdingungsunterlagen können ab dem 15. Januar 1990 beim Tiefbauamt der Stadt Eschborn, Hauptstraße 14, 6236 Eschborn, gegen eine Gebühr von 30,— DM (nur Verrechnungsscheck) mit dem Text „Straßenbauarbeiten der Stadt Eschborn“ ausgehändigt werden.

Eröffnungstermin (Submission) ist der 22. Februar 1990 um 11.00 Uhr im großen Sitzungszimmer des Rathauses, Rathausplatz 36, 6236 Eschborn.

6236 Eschborn, 11. Januar 1990

Stadt Eschborn  
Der Magistrat  
60.3

## Stellenausschreibungen



### Die Kreisverwaltung Fulda

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## 1. eine/n Leiter/in

für die Bauaufsicht.

Voraussetzung ist der Nachweis für den höheren technischen Dienst in der Fachrichtung Hochbau (2. Staatsprüfung).

Einschlägige Erfahrungen sind erwünscht. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 B BesG bewertet.

Bewerbungsannahmeschluß: 5. Februar 1990.

## 2. eine/n Dipl.-Ingenieur/in (FH)

— Fachrichtung Landespflege —

als Sachbearbeiter/in für die untere Naturschutzbehörde.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem BAT.

Bewerbungsannahmeschluß: 5. Februar 1990.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Paßbild und Zeugnissen zu richten an das

Personalamt des Kreisausschusses Fulda,  
Wörthstraße 15, 6400 Fulda.

Telefonische Auskünfte über 06 61 / 60 06-2 77.

### Bei der Stadt Bad Soden am Taunus

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Bereich des Haupt- und Personalamtes die Stelle eines/einer

## Personalsachbearbeiters/in

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Betreuung unseres Personalstammes von ca. 180 Bediensteten, Beamte, Angestellte und Arbeiter, insbesondere die selbständige und verantwortliche Bearbeitung aller mit der Zahlung der Löhne und Gehälter zusammenhängenden Arbeiten.

Erwartet werden Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten, Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck sowie Kenntnisse im Besoldungs- und Tarifrecht und im Bereich der Datenverarbeitung.

Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz im Beamten- oder Angestelltenverhältnis mit den üblichen Leistungen des öffentlichen Dienstes, eine Dotierung im Beamtenverhältnis nach A 9 B BesG, im Angestelltenverhältnis nach Vergütungsgruppe V b BAT sowie die Möglichkeit, das Aufgabengebiet nach Kenntnissen und Neigungen mitzugestalten.

Die Möglichkeit zum Bezug einer 2-Zimmer-Dienstwohnung ist gegeben.

Bewerbungen mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise, Lichtbild) sind zu richten an den

Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus,  
Haupt- und Personalamt,  
Königsteiner Straße 73, 6232 Bad Soden am Taunus,  
Tel. 0 61 96 / 20 82 61.

**FHD**

Fachhochschule Darmstadt

Zum nächstmöglichen Termin stellt die Fachhochschule Darmstadt

## 2 Sachbearbeiter – Sachbearbeiterinnen

(Besoldungsgruppe A 9, A 10 BBesC)

für folgende Bereiche ein:

### 1. Bau und Liegenschaften

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere Angelegenheiten der Hausverwaltung, Anmietungen von Gebäuden, Bearbeitung von Schadensfällen.

### 2. Haushaltswesen

Der Tätigkeitsbereich beinhaltet im wesentlichen die Abwicklung von Beschaffungsmaßnahmen, EDV-gestützte zentrale Inventarisierung, Bestandskontrollen, Aussonderung von Geräten.

Die Bewerber/Bewerberinnen sollten die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst erfüllen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse) innerhalb eines Monats nach Erscheinen dieser Anzeige an den Rektor der

Fachhochschule Darmstadt, Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.



## Bei der Kreisstadt Limburg an der Lahn

ist umgehend die Stelle eines/einer

## Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

zu besetzen.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 9 g. D. BBesG; Aufstiegsmöglichkeit ist bei Eignung und Bewährung gegeben.

Dem/der Sachbearbeiter/in obliegt insbesondere die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und von Beiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz sowie die Bearbeitung von Bußgeldverfahren und Teilungsgenehmigungen.

Gesucht wird eine einsatzfreudige und verantwortungsbewußte Kraft, die in der Lage ist, selbständig zu arbeiten und Eigeninitiative zu entwickeln.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und Tätigkeitsnachweise) werden bis zum 15. Februar 1990 erbeten an den

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,  
Personalabteilung,  
Postfach 14 55, 6250 Limburg a. d. Lahn 1.



## In der Hessischen Staatskanzlei

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

## Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin

(Vergütungsgruppe IV b BAT)

im Protokollreferat zu besetzen.

Das Sachgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Konsularische Angelegenheiten,
- Schriftverkehr mit den diplomatischen Vertretungen, dem Auswärtigen Amt und ausländischen Stellen und Persönlichkeiten,
- Schreibdienst und Aktenführung in diesen Aufgabenbereichen.

Voraussetzungen sind möglichst gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und Fähigkeit zu selbständiger Arbeit sowie gute englische und französische Sprachkenntnisse. Darüber hinaus wird Bereitschaft erwartet, bei Bedarf auch abweichend von der festgelegten Dienstzeit mitzuarbeiten.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Lichtbild richten Sie bitte innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an die

Hessische Staatskanzlei, Personalreferat,  
Bierstadter Straße 2, 6200 Wiesbaden.



## Die Kreisstadt Limburg an der Lahn

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die

Leitung des Amtes für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

## eine/n Diplom-Ingenieur/in

der Fachrichtung Architektur/Städtebau ein.

Bewerber/innen müssen die durch Prüfung (II. Staatsprüfung) erworbene Befähigung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst besitzen.

Die Position ist nach Vergütungsgruppe I b BAT dotiert.

Gesucht wird eine flexible, verantwortungsfreudige und organisatorisch befähigte Persönlichkeit mit umfassenden Kenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten der Bauleitplanung, des Baurechts und der Stadtgestaltung. Führungserfahrung, Verhandlungsgeschick sowie Durchsetzungsvermögen und ein hohes Maß an Einsatz- und Leistungsbereitschaft sind erwünscht. Darüber hinaus sollten Erfahrungen im Bereich der Verkehrsplanung, Verkehrsberuhigung und der Wohnumfeldverbesserung vorliegen.

Limburg a. d. Lahn mit ca. 30 000 Einwohnern und einem Einzugsbereich von rund 250 000 Einwohnern, Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums, liegt verkehrsgünstig im Bereich zwischen Westerwald und Taunus unmittelbar an der BAB A 3 Köln–Frankfurt. Die Stadt verfügt über eine ausgeprägte Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsstruktur.

Alle Schulsysteme, moderne Sportstätten, ein reichhaltiges kulturelles Angebot und eine ausgezeichnete Infrastruktur, eine natürliche Umgebung und eine reizvolle Lage bieten einen hohen Freizeitwert. Der Limburger Dom und die hervorragend sanierte Limburger Altstadt sind weithin bekannt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen bis spätestens 10. Februar 1990 an den

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn,  
Personalabteilung,  
Postfach 14 55, 6250 Limburg a. d. Lahn 1.

## Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



## Bei der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten

ist ab sofort die Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG/Vergütungsgruppe IV a BAT)

zu besetzen. Der Aufgabenbereich umfaßt insbesondere die selbständige und verantwortliche Bearbeitung der Frauenbildungsprojekte und der Mütterzentren.

Gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Haushalts- und Zuwendungsrechts sowie des Kassen- und Rechnungswesens sind unerlässlich. Der Abschluß der Verwaltungsprüfung II ist erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an die

**Bevollmächtigte der Hessischen Landesregierung  
für Frauenangelegenheiten,  
Gustav-Freytag-Straße 1, 6200 Wiesbaden.**

## Bei der Stadt Friedrichsdorf

24 000 Einwohner – im Hochtaunuskreis –, ist die Stelle der/des

### Leiterin/Leiters des Bauverwaltungs- und Planungsamtes

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Stelle wird nach der Besoldungsgruppe A 14 BBO/Vergütungsgruppe II BAT bewertet.

#### Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Architektur und Städtebau oder Bauingenieurwesen. Bewerber mit der II. Staatsprüfung werden bevorzugt.
- Erfahrung in der öffentlichen Verwaltung oder in freien Planungsbüros.

#### Erwartet werden:

- Beherrschung des Bebauungsplanrechts,
- Kenntnisse im Bauordnungsrecht,
- Mitgestaltung bei Bebauungsplänen und Sanierungsmaßnahmen,
- Erfahrung in der Beauftragung freier Planungsbüros,
- Erfahrungen im Hochbau,
- Kooperative Führungsqualitäten.

Friedrichsdorf, mit einem hohen Freizeitwert, einer starken Wirtschaftskraft und einer vielseitigen Infrastruktur (einschließlich eines umfassenden Schulangebotes mit Hauptschule, Realschule und gymnasialem Zweig) liegt am Südosthang des Taunus; Entfernung nach Frankfurt am Main 20 km (S-Bahnanschluß).

Die Durchführung einer großflächigen Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) mit der Verwirklichung einer zeitgemäßen Infrastruktur gehört zu den Schwerpunktaufgaben der nächsten Jahre.

Sämtliche Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes (Umzugskosten, Trennungsgeldentschädigung etc.) werden geboten.

Interessierte Bewerber/innen werden gebeten, bis 2. Februar 1990 ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, ggf. Referenzen) zu richten an den

**Magistrat der Stadt Friedrichsdorf, Haupt- und Personalamt,  
Hugenottenstraße 55, 6382 Friedrichsdorf.**

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.



## Beim Hessischen Sozialministerium

ist im Referat VB4 „Automation, Zentralbüro, Allgemeine Verwaltung“ ab 1. März 1990 die Stelle einer/eines

### Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesG, die auch mit einer/m Angestellten besetzt werden kann (Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT), zur Verfügung.

#### Aufgabengebiet:

- Angelegenheiten des Arbeitsausschusses für die Automation von Verwaltungsaufgaben (LAA),
- Prüfung der Automatisierbarkeit von Aufgaben, Projektprüfung gemäß Ziff. 4.1 der DV-Leitsätze
- Prüfung der vorgelegten Vor- und Abschlußberichte, insbesondere auch deren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nach den DV-Leitsätzen –
- Umsetzen von Grundsatzbeschlüssen des LAA im Geschäftsbereich
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen für den Einsatz der Textverarbeitung
- Konzeption der Aus- und Weiterbildung für die eingesetzten Mitarbeiterinnen
- Mitwirkung bei allen wesentlichen DV-Vorhaben im nachgeordneten Geschäftsbereich und bei der Gestaltung automationsgerechter Vorschriften einschließlich der Beteiligung der Personalvertretung
- Gleitzeitbeauftragte/r

#### Anforderungen:

- Gründliche Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Datenverarbeitung
- Kenntnisse und Erfahrungen im organisatorischen Bereich
- Allgemeine Verwaltungserfahrung
- Sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise
- Fähigkeit zum selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeiten
- Gewandtheit in der mündlichen und schriftlichen Darstellung
- Eigeninitiative

Durch diese Ausschreibung sollen insbesondere auch Bewerberinnen angesprochen werden.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Nach sechsmonatiger Tätigkeit wird Ministerialzulage gezahlt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnisabschriften bitte ich bis drei Wochen nach-Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

**Hessische Sozialministerium – Personalreferat –,  
Dostojewskistraße 4, 6200 Wiesbaden 1.**

## STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71  
Apparat 88





## Die Stadt Dietzenbach (Kreis Offenbach)

Beim Stadtplanungsamt der Stadt Dietzenbach (Kreis Offenbach) sind vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltsplanes 1990 zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen neu zu besetzen.

1. eine/einen  
**Stadtplanerin/Stadtplaner  
bzw. Architektin/Architekt  
mit Schwerpunkt Städtebau**
2. eine/einen techn. Mitarbeiter/in

Die Stelle 1 ist nach BAT IV b ausgewiesen, die Stelle 2 nach BAT V c. Die Eingruppierung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung von Qualifikation und Berufserfahrung. Behinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zusätzlich werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen geboten.

**Der Aufgabenbereich der Stelle 1 umfaßt insbesondere nachstehend aufgeführte Tätigkeiten:**

- Planungsrechtliche und städtebauliche Prüfung und Beurteilung von Bauanträgen
- Beratung von Bauherren und Architekten insbesondere in stadtgestalterischer Hinsicht
- Durchführung von Baukontrollen im Hinblick auf städtebauliche Vorschriften
- Mitwirkung bei der Aufstellung von Bauleitplänen
- Mitwirkung bei Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und Entwürfen zu allgemeinen und spezifischen Fragen der Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Der Aufgabenbereich der Stelle 2 umfaßt insbesondere folgende Tätigkeiten:**

- Vorprüfung von Bauanträgen im Hinblick auf städtebauliche Vorschriften (z. B. Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche u. ä.)
- Durchführung von Baukontrollen in bezug auf städtebauliche Vorschriften
- Zusammenstellung von Bauakten und Führung der Bauakte
- Zeichnerische und rechnerische Ausarbeitung von Bebauungsplanentwürfen
- Mitarbeit bei Bestandsaufnahmen und Ortsvergleichen zur Erlangung von Planungsdaten
- Darstellung von Bestandsaufnahmen in Plänen und Tabellen
- Archivierung des Planungsmaterials und Fortführung der Planakte

Für das vielseitige Arbeitsgebiet beider Stellen werden Kooperationsbereitschaft, Teamgeist, Verhandlungsgeschick sowie bürgernahe Arbeitsbereitschaft vorausgesetzt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und den sonstigen üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 16. Februar 1990 an:

**Personalabteilung der Stadt Dietzenbach,  
Offenbacher Straße 11, 6057 Dietzenbach,  
Tel. 0 60 74 / 3 01-3 32.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Zum 1. Juli 1990 ist die Stelle der/des

## Direktors/in der Waldeckischen Domonialverwaltung neu zu besetzen.

Die Waldeckische Domonialverwaltung mit Sitz in Arolsen (Landkreis Waldeck-Frankenberg) wird nach dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Hessen geleitet. Sie umfaßt u. a. ca. 18 500 ha Wald, ca. 1500 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, 5 kulturhistorisch herausragende Schlösser und verschiedene Immobilien.

Die forsttechnische Leitung und der forsttechnische Betrieb des Forstbesitzes obliegen den Bediensteten der hessischen Landesforstverwaltung.

Die Bewerber sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben oder gleichwertige Ausbildungsabschlüsse z. B. im Forstdienst nachweisen.

**Wir erwarten**

- fundierte Kenntnisse in allen Disziplinen des höheren Forstdienstes, insbesondere in Betriebswirtschaft, Waldbau und Tarifwesen,
- gründliches Wissen im landwirtschaftlichen Bereich,
- Neigung zur Erhaltung kulturhistorischer Gebäude,
- Kenntnisse im Steuerwesen,
- Einsatz im Verbandswesen,
- praxis- und kostenorientiertes Denken und Handeln, Verhandlungsgeschick, Einsatzfreude und überdurchschnittliches Durchsetzungsvermögen.

**Wir bieten**

- Besoldung nach Besoldungsgruppe A (höherer Dienst) des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Besoldung des derzeitigen Stelleninhabers erfolgt nach Besoldungsgruppe A 16;
- ggf. Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung.

Die Stadt Arolsen hat rund 15 000 Einwohner. Sie ist ehemalige Residenzstadt mit historischen Baudenkmälern und liegt in einer landschaftlich reizvollen Umgebung mit hohem Freizeitwert in unmittelbarer Nähe des Twistesees. Alle Schularten befinden sich am Ort.

Sollten Sie sich für die Position interessieren, senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Nachweis der beruflichen Tätigkeiten, Lichtbild) bis spätestens 15. Februar 1990 an den

**Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
- Personalabteilung -, Kreishaus,  
Südring 2, 3540 Korbach.**

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 4 vom 22. Januar 1990 beträgt 56 Seiten.